Gesetze-Katechismus
1819

Stw
3897
-1-

Gesez-Katechismus

31

für den

baierischen Bürger

enthaltend

das Edikt über die

Ständeversammlung.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Kempten,

gedruckt und im Verlage bei Tobias Dannheimer.

1819.

Liebste Mitbürger!

Die neue Verfassung, womit Seine Majestät der König von Baiern am sechs und zwanzigsten Tage des Wonnemonats im Jahre 1818 sein treues und biederes Volk aus eigenem Antriebe beschenkte, macht in der baierischen Geschichte einen neuen und merkwürdigen Zeitabschnitt.

Sie paart Weisheit mit Gerechtigkeit und Güte, und wurde daher überall mit Jubel aufgenommen. Unter die wichtigsten Bestimmungen derselben gehört unstreitig die Einführung einer ständischen Versammlung, welche sich von der früher in Baiern bestandenen Landschaft hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß in ihr alle Klassen, der im Staate ansässigen Staatsbürger durch selbst gewählte Abgeordnete aus ihrer Mitte vertreten werden, welche jedoch verpflichtet sind, in den öffentlichen Versammlungen nur des ganzen Landes Wohl ohne Rücksicht auf besondere Kreise, oder einzelne Stände zu berathen.

Diese Einrichtung vereint alle Vorzüge, welche von einer Standschaft oder Volksvertretung mit Billigkeit gefordert werden können. Sie rückt die Unterthanen dem Throne näher, und knüpft sie enger an den König, welchem durch sie die Bedürfnisse und Wünsche seines Volkes am sichersten und besten bekannt werden; sie umschlingt alle Theile und alle Stände des Reiches mit einem liebreichen Bande, und begründet dadurch die Einheit des Volkes und des Staates; sie gleicht die verschiedenartigen Interessen der Staatseinwohner aus, und verbindet sie fest zum Wohl des gemeinsamen Ganzen; sie ist die unerschütterliche Stütze der Krone und der Nation, und die sicherste Gewährleistung für die Aufrechthaltung der Verfassung.

Mit Recht können daher unsere Leser erwarten,

daß wir sie vor allem mit diesem Hauptbestandtheile der neuesten Staatsumgestaltung bekannt machen, und zwar um so mehr, als eben jetzt die Stände in der Hauptstadt des Reiches versammelt sind, und alle Staatsbürger an den Verhandlungen derselben den lebhaftesten Antheil nehmen.

Dieses ist die Ursache, aus welcher das vorliegende Heft über die Ständeversammlung schon dermal, und ausser der treffenden Reihenfolge im Drucke erscheint.

Die Leser finden darinn die Art und Weise, wie die Ständeversammlung, und die beiden Kammern derselben gebildet und zusammengesetzt sind, welche Eigenschaften die Mitglieder derselben haben müssen, wie die Reichsräthe ernannt, und die Abgeordneten gewählt werden, wie oft und wann die Stände zusammenkommen, wie lange ihre Versammlungen dauren, welche Rechte und Vorzüge sie geniessen, welcher Wirkungskreis ihnen zusteht, welchen Gang ihre Verhandlungen nehmen, wie sie ihre Anträge und Beschlüsse an den König bringen, in welcher Art die königliche Entschliessung hierauf erfolgt, endlich wie die Sitzungen derselben beendigt, und die Ständeversammlung aufgelößt wird.

Das gegenwärtige Heft ist daher ein für sich bestehendes vollständiges Werk, welches eine umfassende erschöpfende Kenntniß der ständischen oder repräsentativen Verfassung in Baiern gewährt, und woraus jedermann sich selbst leicht unterrichten kann.

Möge auch dieses Heft dazu beitragen, unsern lieben Mitbürgern die neue Verfassung, mit welcher Baierns allgeliebter König seinem treuen Volke ein unschätzbares Pfand seiner landesväterlichen Fürsorge verliehen hat, immer noch werther zu machen.

Geschrieben im Monate März 1819.

Die Herausgeber.

Ständeversammlung
im Königreiche Baiern.

I. Titel.
Bildung der Ständeversammlung.

I. Abschnitt.
Begriff der Ständeversammlung, Zusammensetzung beider Kammern, und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

1. Frage:

Was versteht man unter Ständeversammlung?

Antwort:

Die allgemeine Versammlung der Stände des Reiches, oder der aus den verschiedenen Klassen, und Ständen der Bewohner des Reiches genommenen Stellvertreter der Nation nennt man Ständeversammlung.

2. Frage:

Besteht in einem jeden Kreise, oder für einen jeden der beiden Gebietstheile diesseits und jenseits des Rheins, welche das Königreich Baiern ausmachen, eine eigene Ständeversammlung?

Antwort:

Nein; für das ganze Königreich besteht nur eine einzige allgemeine Ständeversammlung, und neben dieser im Rheinkreise ein Landrath, dessen Fortbestand, weil sein Wirkungskreis, und seine Geschäftsfüh-

rung jenem der Ständeversammlung nicht entgegen stehn, durch besondere allerhöchste Verordnung vom 5. Oktober 1818 mit dem Anhange bestätiget wurde, daß die zur Ständeversammlung allenfalls gewählten Landräthe bei dem Landrathe durch andere ersetzt werden müssen, indem die Eigenschaft eines Mitgliedes der Ständeversammlung mit jener des Landrathes nicht vereinbarlich ist.

3. Frage:

Wie ist die allgemeine Ständeversammlung für das Königreich Baiern gebildet?

Antwort:

Die allgemeine Ständeversammlung für das Königreich Baiern ist aus zwei Abtheilungen, welche man Kammern nennt, gebildet; nämlich

a) aus der Kammer der Reichsräthe, und
b) aus der Kammer der Abgeordneten.

4. Frage:

Wie ist die Kammer der Reichsräthe zusammengesetzt, oder welche Personen gehören zu derselben?

Antwort:

Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt,

1) Aus allen volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, denjenigen nämlich, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben;
2) Aus den Kronbeamten des Reiches, als
   erstens, dem Kronobersthofmeister,
   zweitens, dem Kronoberstkämmerer,
   drittens, dem Kronoberstmarschall, und
   viertens, dem Kronoberstpostmeister;
3) Aus den beiden Erzbischöfen des Reiches,
   erstens, dem Erzbischofe von München, und
   zweitens, dem Erzbischofe von Bamberg;

4) Aus den Häuptern der ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, solange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften sind.

Also nicht alle Adeliche, welche vormals dem Kaiser und deutschen Reiche unmittelbar unterworfen waren, sondern nur die Fürsten und Grafen, und von diesen wieder nur die Häupter der Familien, wenn sie in Baiern solche Güter besitzen, die ehemals reichsständisch waren, das heißt, für welche sie unmittelbar zum Reich steuerten, bei den Reichs- oder Kreisversammlungen eine Stimme hatten, und zur Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts beitragen mußten. Die Häupter dieser Familien sind aber nur solange erbliche Reichsräthe, als sie im Besitze dieser Güter verbleiben, weil ihr Recht, Mitglieder der Kammer der Reichsräthe zu seyn, auf diesem Grundeigenthume ruht;

5) Aus einem katholischen Bischofe, welchen der König aus den sechs Bischöfen des Reichs, die den Kirchen zu Augsburg, Passau, Regensburg, Würzburg, Eichstädt und Speyer vorstehen, bestimmt; dann aus dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Konsistoriums;

6) Aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich, oder lebenslänglich besonders ernennt.

5. Frage:

Welcher Unterschied ist zwischen den lebenslänglichen und erblichen Reichsräthen?

Antwort:

Die erstern, oder die lebenslänglichen Reichsräthe sind Mitglieder der Ständeversammlung nur für ihre Person auf Lebensdauer.

Die Würde des erblichen Reichsrathes hingegen erlischt nicht mit seinem Tode, sondern geht auf seine Nachkommen, unter den später angegebenen Bestimmungen, über.

6. Frage:

Werden besondere Eigenschaften erfordert, um von dem Könige zum Reichsrath mit dem Rechte der Vererbung ernannt werden zu können, und welche?

Antwort:

Ja; hiezu werden besondere Eigenschaften erfordert. Der zum Reichsrath mit dem Rechte der Vererbung zu Ernennende muß

1) männlichen Geschlechtes seyn; indem Weibspersonen keinen Theil an der Ständeversammlung haben können;
2) zur Adelsklasse gehören — das heißt, er muß den Adel durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch königliche Verleihung erworben haben.
3) Er muß im Königreiche nicht nur das Recht der Eingebornen (Indigenat) sondern auch das volle Staatsbürgerrecht genießen.

Dazu wird erfordert, daß er

a) entweder von Aeltern abstamme, von welchen wenigstens eines zur Zeit seiner Geburt die Rechte des baierschen Indigenats besessen hat, oder daß er, wenn keines seiner Aeltern zur Zeit seiner Geburt sich im Besitze dieses Rechtes befand, sondern beide

einem fremden Staate angehörten, — entweder in das Königreich eingewandert seye, sich darin ansäßig gemacht, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht, oder das baiersche Indigenat durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königliches Dekret (Verleihungsurkunde) erlangt;

b) nebstdem die Volljährigkeit erreicht, oder das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Ueber dieses müssen, wenn er ein Neueingewanderter ist, von der Zeit seiner Einwanderung an, sechs Jahre verflossen seyn.

c) daß er ferners das baiersche Indigenat weder durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne vorher erhaltene besondere königliche Bewilligung, noch durch Auswanderung verloren habe.

d) Daß er des Staatsbürgerrechts weder durch die ohne königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, Gehältern, Pensionen oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, noch durch den bürgerlichen Tod (eine Folge der Verurtheilung zur lebenslänglichen Kettenstrafe) verlurstig geworden seye, oder

e) daß er die verlornen Indigenats- und Staatsbürger-Rechte auf eine der oben angezeigten Arten wieder erworben habe.

4) Er muß ferners im Königreiche Baiern ein Gut oder Grundvermögen besitzen, von welchen an Grund- und Dominikalsteuern jährlich dreihundert Gulden zur einfachen Steuer entrichtet werden.

Da nun die Grundsteuer von dem Besitzthume

an Gärten, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Weiden, Alpen, Waldungen, Teichen und Fischwässern; die Dominikalsteuer hingegen von dem Bezuge der Jurisdiktions- oder Gerichtsbarkeits-Gefälle, der grundherrlichen Renten oder Einkünfte, der lehenherrlichen Gefälle, der Zehnten, der Grund- oder Bodenzinse, der Gilten, der Forstzinse von Forstberechtigten, der Zinse von Ewiggeld-Kapitalien, dann der Zinse von solchen Fundations-Kapitalien, welche die Natur einer bleibenden Last, oder eines Ewiggeld-Kapitals haben, gereicht werden, — so dürfen die Steuern von allen diesen Gegenständen zusammengerechnet werden, um die vorgeschriebene Steuersumme herauszubringen.

Sind aber mit dem Gute oder Grundvermögen auch Gewerbe, Fabriken oder Manufakturen verbunden, so können die hievon zu entrichtenden Gewerbesteuern nicht in Ansatz gebracht werden.

Die Haussteuer, welche von den zum Gut gehörigen Gebäuden gegeben wird, und die Steuern anderer als der genannten Gattungen, zum Beispiel die Zugviehsteuer, das Familienschutzgeld, und so weiter dürfen ebenfalls nicht miteingerechnet, endlich selbst von der Grund- und Dominikalsteuer nicht mehr als der Betrag einer einfachen Steuer angesetzt werden.

5) Das Gut- oder Grundvermögen muß ferner mit dem Lehen- oder Fideikommissarischen Verbande belegt, und
6) bei dem Gute eine agnatisch linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt sein.

7. Frage:

Wenn ist ein Gut mit dem Lehenverbande belegt?

Antwort:

Mit dem Lehenverbande ist ein Gut belegt, wenn der Besitzer dasselbe von dem Könige, welcher in Baiern allein Lehen verleihen kann, zu Lehen, das heißt, in der Art empfangen hat, daß dem Könige, welcher deswegen Lehenherr genannt wird, das Obereigenthum des Gutes, und das Heimfallsrecht bei dem Abgange eines Lehen-Erben vorbehalten bleibt; der Besitzer hingegen, welchen man Lehenmann oder Lehenträger nennt, nur das Nutzeigenthum, welches er wegen dem Obereigenthume des Lehenherrn weder veräußern, noch schmälern darf, erhielt, und wegen dieses Nutzeigenthums dem Lehenherrn zu einer besondern Treue, vermöge welcher er insbesondere ohne dessen Bewilligung nicht in fremde Staats- und Kriegsdienste treten kann, verpflichtet ist, demselben hierüber den Leheneid schwören, und die Lehendienste leisten muß, welche darin bestehen, daß er

1) so oft am Hofe des Lehenherrn erscheine, als er einberufen wird, und
2) anstatt der ehemals üblichen Lehenpferde-Stellung eine jährliche Ablösungstaxe entrichte, wenn er hievon nicht besonders befreiet ist.

8. Frage:

Wann ist ein Gut- oder Grundvermögen mit dem Fideikommissarischen Verbande belegt?

Antwort:

Mit dem Fideikommissarischen Verbande, oder mit einem Fideikommisse — dessen Errichtung nur adelichen Personen zusteht, ist das Grundvermögen belegt, wenn dasselbe für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräusserliches Gut bestimmt, in dieser Eigenschaft gerichtlich bestätiget, und in die Fideikommiß-

Matrikel, das heißt, in das Verzeichniß der Fideikommisse eingetragen ist.

9. Frage:

Welche Folgen fließen aus dem Fideikommissarischen Verbande?

Antwort:

Der jeweilige Besitzer eines Fideikommisses hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers. Ihm gebührt die Verwaltung und der Genuß des Gutes, gegen Tragung der damit verbundenen Lasten; er muß aber das Fideikommiß im guten Stande erhalten, darf es weder schmälern, noch mit neuen Lasten belegen, noch weniger verkaufen oder vertauschen, oder hierüber auf seinen Todesfall verfügen, weil es nach seinem Absterben auf denjenigen übergeht, der durch die Anordnung des Stifters des Fideikommisses, oder durch die gesezliche Bestimmung zur Nachfolge berufen ist. Das Eigenthum des Fideikommisses steht daher nicht dem jedesmaligen Besitzer allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

10. Frage:

Was wird unter der agnatisch-linealischen Erbfolge verstanden?

Antwort:

Die agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt ist diejenige, vermög deren die weibliche Nachkommenschaft, und alle, welche von Weibspersonen abstammen ohne weitern Unterschied des Geschlechts von der Nachfolge, und dem Besitze des Gutes so lange ausgeschlossen bleiben, als noch männliche Nachkommen vorhanden sind.

Unter den männlichen Nachkommen hat aber

immer die ältere Linie den Vorzug, und zwar in derselben der Erstgeborne welcher zum Besitz des Guts gelangt.

Linie ist die Reihe der von einander durch Zeugung abstammenden Personen. Sie fängt mit demjenigen an, von welchem sie alle abstammen, und welcher daher der Stammvater heißt. Die Linie wird durch die Kinder fortgesetzt, und theilt sich in so viele Unterlinien, als viele Kinder außer dem jedesmaligen Erstgebornen geboren werden, durch welche sich eine weitere Nachkommenschaft fortpflanzt.

Bei der agnatisch-linealischen Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bleibt demnach das Gut in der Linie des erstgebornen Sohnes des Stammvaters, und erbt immer vom Vater auf den erstgebornen Sohn, mit Ausschluß dessen übriger Brüder und ihrer Kinder, so wie der Bruder des Vaters und ihrer Kinder dergestalt fort, daß, wenn der erstgeborne Sohn des letzten Besitzers selbst vor demselben stirbt, nicht der zweitgebohrne Sohn des letzten Besitzers, sondern der älteste Sohn des gestorbenen Erstgebornen in den Besitz des Gutes eintritt, und diesen auf seine Nachkommenschaft ererbt.

Nach dem Absterben der ganzen männlichen Nachkommenschaft einer Linie gelangt das Gut an diejenige Nebenlinie, welche dem letzten Besitzer am nächsten verwandt ist. In dieser findet wieder die obige Nachfolge von dem Vater auf den erstgebornen Sohn in der angegebenen Art statt.

Ist aber die ganze männliche Nachkommenschaft erloschen, so fällt das Gut an die erstgeborne Tochter des letzten Besitzers, und derselben Nachkommenschaft

und die Nachfolge in dem Besitze des Gutes geht nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Nachkommen so lange fort, bis sich unter den von ihr abstammenden Personen, welche zur Nachfolge berufen sind, ein männlicher Abkömmling befindet; welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältere von der Gutsfolge ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder männliche noch weibliche Abkömmlinge mehr vorhanden; so geht das Gut nach eben diesen Regeln an die zweite Tochter des letzten Besitzers, und ihre Nachkommenschaft über.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Nachfolge der dritten und der übrigen Töchter des letzten Besitzers und ihrer Nachkommen.

Hat aber der letzte Besitzer, mit welchem die männliche Nachkommenschaft erlosch, weder Töchter noch Nachkommen von denselben hinterlassen; so fällt das Gut an diejenige weibliche Linie, welche dem letzten Besitzer am nächsten verwandt ist, und in dieser Linie tritt dann die gleiche Nachfolge ein, wie selbe für die Nachkommenschaft der Töchter des letzten Besitzers verordnet ist.

11. Frage:

Geht die Würde eines erblichen Reichsrathes auf alle seine Nachkommen, oder nur auf einige, und welche über?

Antwort:

Die Würde eines erblichen Reichsrathes geht jedesmal mit den Gütern, worauf der Lehenverband, oder das Fideikommiß gegründet ist, nur auf den nach der festgesetzten Erbfolge eintretenden Besitzer über, welcher aber männlichen Geschlechtes seyn, das volle Staatsbür-

gerrecht haben muß, und den Adel nicht verloren haben darf. Fehlt einem Nachfolger eine oder mehrere dieser Eigenschaften, so ruht das Recht zum Sitz und zur Stimme in der Kammer der Reichsräthe so lange, bis das Gut nach der bestimmten Erbfolge auf einen Besitzer übergeht, der alle diese Eigenschaften in sich vereinigt.

12. Frage:

Wann erhalten die Reichsräthe den Zutritt in die Ständeversammlung?

Antwort:

Die Reichsräthe haben den Zutritt in die erste Kammer der Ständeversammlung nach erreichter Volljährigkeit, welche die Prinzen des königl. Hauses mit dem zurückgelegten achtzehnten, alle übrige Personen aber mit dem zurückgelegten einundzwanzigsten Lebensjahre erlangen.

13. Frage:

Bekommen die Reichsräthe mit dem Zutritte auch das Recht einer Stimme?

Antwort:

Eine entscheidende Stimme, das ist, eine Stimme, welche bei der Berechnung der Stimmen mitgezählt wird, — kömmt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräthen aber erst mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu. Das Recht zu sprechen hingegen, und eine berathende Stimme erhalten sie mit dem Eintritte in die Kammer.

14. Frage:

Ist eine bestimmte Zahl der Reichsräthe festgesetzt?

Antwort:

Nein; der König kann so viele Reichsräthe ernen-

nen, als ihm nothwendig oder nützlich scheint, nur darf die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

Die dem gegenwärtigen Hefte beigebundene Tabelle Ziffer I. zeigt die Zahl und die Namen der bereits gesezlich bestimmten oder ernannten Reichsräthe.

15. Frage:

Da im Rheinkreise bezüglich auf den Adel andere Verhältnisse, als in den übrigen sieben Kreisen bestehen; so frägt es sich, ob auch Personen aus diesem Kreise zu Reichsräthen ernannt werden können?

Antwort:

Hierüber haben Seine königliche Majestät unterm 5. Oktober 1818 besonders erklärt, daß die Anordnungen über die Ständeversammlung und ihren Wirkungskreis im gleichen Maaße für den Rheinkreis, wie für die übrigen Theile des Königreiches geltend seyen, und Allerhöchstdieselben sich daher die Ernennung von Reichsräthen auch aus den im Rheinkreise entweder wegen ausgezeichneter Verdienste, oder wegen ihrer übrigen Verhältnisse zu Mitgliedern der ersten Kammer geeigneten Personen vorbehalten haben.

16. Frage:

Wie ist die Kammer der Abgeordneten zusammengesetzt, und aus welchen Personen wird sie gebildet?

Antwort:

Die zweite Kammer der Ständeversammlung, oder die Kammer der Abgeordneten bildet sich

1) Aus den Abgeordneten der Grundbesitzer, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben.
2) Aus den Abgeordneten der Universitäten.

3) Aus den Abgeordneten der Geistlichen, der katholischen und protestantischen Kirche.

4) Aus den Abgeordneten der Städte erster Klasse von zweitausend Familien, und darüber, der Städte zweiter Klasse von fünfhundert bis zweitausend Familien, und der Märkte von wenigstens fünfhundert Familien.

5) Aus den Abgeordneten der Städte dritter Klasse und der Märkte unter fünfhundert Familien, dann derjenigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben.

17. Frage:

Ist die Zahl der Mitglieder, aus welchen die Kammer der Abgeordneten bestehen soll, bestimmt, und wie?

Antwort:

Die Zahl der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche in dem Verhältnisse, daß ohne Einrechnung der Abgeordneten der Universitäten auf siebentausend Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

Da nun das Königreich Baiern siebenhundert neun und achtzigtausend einhundert und ein und neunzig Familien zählt; so berechnet sich hienach die Zahl der Abgeordneten auf einhundert und zwölf, und mit Einschluß der drei Abgeordneten der Universitäten, auf einhundert und fünfzehn Mitglieder.

18. Frage:

Wie viele Mitglieder hat eine jede der oben aufgezählten fünf Klassen, deren Abgeordnete in der zweiten Kammer der Ständeversammlung sitzen, zu dieser Gesammtzahl zu stellen?

Antwort:

Zu der auf solche Art bestimmten Gesammtzahl stellt

1) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, den achten Theil, also vierzehn Abgeordnete.

2) Die Klasse der Geistlichen, der katholischen und protestantischen Kirche gleichfalls ein Achttheil.

Dieser achte Theil ist zwischen den Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maaßstabe sind den erstern zwei Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen worden.

Es haben daher die Geistlichen der katholischen Kirche neun, und jene der protestantischen Kirche fünf Abgeordnete zu stellen.

3) Diejenigen Städte und Märkte, welche eine Bevölkerung von wenigstens fünfhundert Familien besitzen, miteinander ein Viertheil, sohin achtundzwanzig Abgeordnete, und

4) die Städte und Märkte, welche unter fünfhundert Familien zählen, dann die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile, oder sechsundfünfzig Abgeordnete.

Nebst dem stellt eine jede der beiden katholischen Universitäten Landshut und Würzburg, dann die protestantische Universität Erlangen Einen Abgeordneten.

19. Frage:

Welcher Maaßstab ist bei der Vertheilung der einen jeden Stand oder Klasse treffenden Zahl von Ab-

geordneten auf die einzelnen Regierungsbezirke, oder Kreise zum Grund gelegt?

Antwort:

Der Maaßstab der Vertheilung ist folgender:

1) Bei den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit wird der Antheil an dem für diese Klasse bestimmten achten Theile für einen jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungsbezirkes bestimmt.

2) Bei der Klasse der katholischen Geistlichen wird der einen jeden Regierungsbezirk treffende Antheil nach der Zahl der Pfarreien, bei der Klasse der protestantischen Geistlichen hingegen nach der Größe der Generaldekanate festgesetzt.

3) Bei den Städten und Märkten geschieht die Vertheilung nach der Bevölkerung oder Familienzahl der in denselben befindlichen Städte und Märkte, welche fünfhundert Familien oder darüber besitzen. Die übrigen Städte und Märkte unter dieser Familienzahl wählen mit den Landgemeinden oder Landeigenthümern ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit, und sind in dieser Klasse wahlfähig. Bei den Städten ist den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung, die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, einer jeden der Städte Nürnberg und Augsburg von einem Abgeordneten bewilliget worden.

4) die für die Städte und Märkte unter fünfhundert Familien, dann für die Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten

wird wieder für einen jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirke oder Kreise befindlichen und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

5) Die Theilnahme der Universitäten ist ohnehin genau bestimmt.

20. Frage:

Erleidet die angegebene Art der Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Regierungsbezirke oder Kreise in ihrer Anwendung auf den Rheinkreis eine Ausnahme oder Abänderung, und welche?

Antwort:

Da es im Rheinkreise keine Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit gibt; so können von dem Rheinkreise keine Abgeordnete aus dieser Klasse gestellt werden, dagegen wird der hiedurch verursachte Abgang an der den Rheinkreis treffenden verhältnißmäßigen Zahl der Abgeordneten in den übrigen Klassen ergänzt, das heißt, die den Rheinkreis nach seiner Bevölkerung treffende Zahl von Abgeordneten wird auf die Klasse der Geistlichen, der Städte und Märkte, dann der Landeigenthümer allein ausgeschlagen, während in den übrigen Kreisen auch die eine Gerichtsbarkeit ausübenden Grundbesitzer mit einem Achttheile daran Theil nehmen.

Zwar ist in dem Rheinkreise die Gemeindeverfassung der Städte und der Landgemeinden nicht verschieden, indem dort das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 noch nicht in Vollzug gekommen ist, demungeachtet haben aber die Bestimmungen über die Ernennung besonderer Abgeordneten aus der Klasse der Städte und Märkte von

fünf-

fünfhundert Familien und darüber auch auf diesen Kreis ihre volle Anwendung.

Unbeschadet der Gleichheit der Rechte und der Verwaltungsart des Gemeindewesens in den Stadt- und Landgemeinden mußte die Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung um so mehr für beide besonders ausgeschieden werden; als die Angelegenheiten der Fabriken und Gewerbe nicht immer die nämlichen, wie jene der Landbebauer sind, und es daher die Gerechtigkeit erfordert, aus jeder dieser Klassen eine bestimmte verhältnißmäßige Zahl in die Stellvertretung der Nation aufzunehmen, welche mit den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Klasse bekannt, derselben Bestes wahren, und vertreten können.

Anmerkung. Eine, dem gegenwärtigen Hefte unter Ziffer II. beigebundene Tabelle zeigt an, wie die Gesammtzahl der Abgeordneten des ganzen Königreichs für die erste Ständeversammlung auf die einzelne Regierungsbezirke ausgetheilt wurde, und die Beilage III. enthält das Namenverzeichniß der Städte und Märkte, welche zu der Klasse der Städte und Märkte von fünfhundert Familien und darüber gehören.

21. Frage:

Wie werden die eine jede Klasse in einem jeden Regierungsbezirke treffenden Abgeordneten zur Ständeversammlung ernannt?

Antwort:

Durch Wahl, und zwar wählt in einem jeden Regierungsbezirke eine jede Klasse die sie treffende Zahl von Abgeordneten.

22. Frage:

Kann jeder Baier ohne Unterschied als Mitglied für die Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung gewählt werden?

Antwort:

Nein; um als Mitglied für die Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung wählbar zu seyn, werden im Allgemeinen nachstehende Eigenschaften erfordert. — Der Abgeordnete muß nämlich

1) männlichen Geschlechtes,
2) ohne Rücksicht auf Standes- oder Diensteverhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn. — Er muß daher nicht nur das baiersche Indigenat; (Eingebornenrecht) sondern auch das volle Staatsbürgerrecht besitzen.

Was zu beiden erfordert werde, haben wir schon früher in der Antwort zur 6. Frage im dritten Absatze gehört.

In Folge dieser Bestimmung können die Forensen oder diejenigen, welche zwar Güter in Baiern haben, aber nicht baiersche Staatsbürger, sondern Unterthanen eines andern Staates sind, nicht Abgeordnete werden.

3) Der Abgeordnete muß das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben,
4) sich in dem freien Genuße eines solchen Vermögens befinden, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert. Deßhalb ist bei einigen Klassen eine bestimmte Größe der jährlichen Steuerreichniß als Bedingung festgesetzt, ohne welche man nicht zum Abgeordneten gewählt werden kann.
5) Er muß ferner sich zu einer der drei christlichen Religionen, als entweder zur katholischen, lutherischen oder reformirten Religion, welche beide letztern miteinander man protestantische Religion nennt, bekennen. Alle übrigen Glaubensgenossen und

die Juden sind von der Wählbarkeit zur Ständeversammlung ausgeschlossen. Ueber dieses

6) darf der Abgeordnete niemals einer Spezialuntersuchung wegen Verbrechen oder einer Hauptuntersuchung wegen Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich frei gesprochen worden ist. Endlich

7) muß jeder Abgeordnete zu der Klasse oder dem Stande gehören, von welchem er gewählt wird.

23. Frage:

Welcher Unterschied ist bei der Spezial- und Generaluntersuchung zu berücksichtigen?

Antwort:

Nach dem Straf-Gesezbuche für das Königreich Baiern ist zwischen der Generaluntersuchung und der Spezialuntersuchung, oder Spezialinquisition ein großer Unterschied.

Leztere nimmt erst dann ihren Anfang, wenn eine Person von dem Richter in den Stand der Anschuldigung versetzt worden ist, das ist, wenn bestimmte Gründe der Gewißheit, oder Wahrscheinlichkeit vorhanden, und zu den Akten gebracht sind,

1) daß die strafbare That geschehen seye, und
2) daß jene Person sich derselben als Urheber, Gehülfe oder Begünstiger schuldig gemacht habe, — und wenn sonach der Untersuchungs-Richter die Spezialinquisition beschlossen, oder der höhere Richter auf dieselbe erkannt hat.

Was man bei Verbrechen Spezialinquisition oder Spezialuntersuchung zum Unterschied von der General-Untersuchung nennt; das heißt man bei den Vergehen Hauptuntersuchung gleichfalls zum Unterschied von der

General, das ist allgemeinen oder vorbereitenden Untersuchung.

Demnach schließt nicht jede, gegen jemanden wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitete Untersuchung; sondern nur jene von der Wählbarkeit in die Kammer der Abgeordneten aus, bei welcher die Spezialinquisition oder Hauptuntersuchung von dem Richter erkannt oder beschlossen worden ist.

Dagegen ist es aber auch, wenn gegen jemanden einmal die Spezialuntersuchung erkannt wurde, nicht genug, daß er wegen dem ihm angeschuldeten Verbrechen oder Vergehen keine Strafe erlitten hat; sondern er muß gänzlich freigesprochen worden seyn, — das heißt, er muß entweder ein Unschuldserkenntniß, wodurch er vollkommen für unschuldig erklärt, oder wenigstens ein Lossprechungs-Erkenntniß, wodurch er als nicht schuldig befunden, und daher von der Strafe freigesprochen worden, erhalten haben. Das Erkenntniß, daß die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen sey, welches man Entlassung von der Instanz (von dem Gerichte) nennt, zeigt nur so viel, daß die wider den Angeschuldigten aufgefundenen Verdachtsgründe und Beweise nicht hinreichend waren, ihn in eine Strafe zu verurtheilen, daß aber doch noch so viel Verdacht übrig blieb, als erfordert wird, jemanden der Spezialinquisition zu unterwerfen. Der Angeschuldigte wird also durch diese Einstellung der Untersuchung von der Schuld nicht gänzlich freigesprochen, und kann daher zur Ständeversammlung nicht gewählt werden.

24. Frage:

Können die Reichsräthe auch zugleich von einer der

fünf Klassen gewählt werden, aus welchen die Abgeordneten für die zweite Kammer zu stellen sind?

Antwort:

Nein; die Reichsräthe können in keiner der fünf Klassen, aus welcher die Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung gewählt werden, irgend einen Antheil an der Wahl nehmen, also weder wählen, noch gewählt werden, wenn sie auch alle jene Eigenschaften, welche hiefür vorgeschrieben sind, besitzen, weil sie, ohne von einer Wahl abhängig zu sein, bereits ihren Platz in einer eigenen Kammer der Ständeversammlung haben.

25. Frage:

Können Ueberschuldete, oder der Gant unterliegende Personen Abgeordnete werden?

Antwort:

Da der freie Genuß eines den Lebensunterhalt sichernden Vermögens als Bedingung für die Wahlbarkeit vorgeschrieben ist, so muß auch bei den Klassen, wo eine Begüterung erfordert wird, wie bei den adelichen Gutsbesitzern, den Städteabgeordneten und den Landeigenthümern, allerdings ein Ausschluß der Ueberschuldeten statt finden.

26. Frage:

Wer wird unter die Ueberschuldeten gezählt?

Antwort:

Nur derjenige, dessen Gut wirklich sequestrirt, das ist in gerichtlichen Beschlag genommen, oder worüber der Universalkonkurs, das ist, die Gant förmlich ausgeschrieben wurde.

27. Frage:

Werden nebst diesen allgemeinen, noch besondere

Eigenschaften erfordert, um als Abgeordneter einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Standes gewählt werden zu können?

Antwort:

Ja; für eine jede Klasse sind nebst den allgemeinen, noch besondere Eigenschaften vorgeschrieben, um in derselben als Abgeordneter gewählt werden zu können.

28. Frage:

Welche besondere Eigenschaften werden hiezu bei der Klasse der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit erfordert?

Antwort:

Der Abgeordnete, aus der Klasse der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit muß in dem nämlichen Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, mit einem Grundeigenthume, wegen welchem er die Gerichtsbarkeit ausübt, begütert seyn.

29. Frage:

Wird in dieser Klasse eine bestimmte Größe der Steuerreichniß, oder eine bestimmte Zeit des Besitzes erfordert, um wählbar zu seyn?

Antwort:

Eine bestimmte Größe der jährlichen Steuerreichniß ist für diese Klasse nicht festgesetzt, da Güter mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit ohnehin ihrer Natur nach schon zu den höher Besteuerten gehören.

Eben so wenig ist ein oder mehrjähriger Besitz des Gutes mit Gerichtsbarkeit nothwendig.

30. Frage:

Worauf sind die Universitäten bei der Wahl eines Abgeordneten beschränkt?

Antwort:

Der Abgeordnete kann nur aus den ordentlich dekretirten — durch eine königliche Ernennungs-Urkunde aufgestellten — Lehrern (das ist Professoren) derselben Universität, welche er zu vertreten hat, gewählt werden. Diejenigen, welche nur die Bewilligung haben, Vorlesungen zu halten, ohne in die Zahl der ordentlichen Lehrer aufgenommen zu seyn, und deswegen Privatdozenten genannt werden, sind eben so wenig als Beamte der Universität, wenn sie nicht zugleich ordentliche dekretirte Lehrer der Universität sind, wählbar.

31. Frage:

Ist zur Wählbarkeit in dieser Klasse keine Begüterung, oder eine bestimmte Dienstzeit vorgeschrieben?

Antwort:

Ausser der Eigenschaft eines ordentlichen dekretirten Lehrers, und eines Alters von dreißig Jahren, ist weder eine wirkliche Begüterung, noch eine bestimmte Steuerentrichtung, noch eine drei oder mehrjährige Anstellung zur Wählbarkeit für diese Klasse vorgeschrieben.

32. Frage:

Wer kann von den Geistlichen als Abgeordneter gewählt werden?

Antwort:

Von den Geistlichen können nur wirkliche selbstständige Pfarrer, welche ihre Pfarreien selbst versehen, zu Abgeordneten gewählt werden.

33. Frage:

Welche Geistliche sind daher nicht wählbar?

Antwort:

Nicht wählbar sind:

a) Diejenigen, welche keine wirkliche Pfarrer sind, son-

dern die Pfarrei nur während ihrer Erledigung bis zu derselben Wiederbesetzung verwesen, (verwalten).

b) Pfarrer, welche sich nicht auf ihrer Pfarrei befinden, sondern dieselbe durch andere Geistliche verwalten lassen.

c) Diejenigen Geistlichen der katholischen Kirche, welche Curatien begleiten, weil diese Theile einer andern Pfarrei sind.

d) Alle Pfarrer dieser Kirche, welche nicht definitiv, das ist bleibend ernennt sind, oder nicht die förmliche Investitur, das ist, die förmliche geistliche Amtseinsetzung genießen.

e) Die protestantischen Hauptprediger, wenn mit ihrer Stelle keine Pfarrei verbunden ist.

f) Alle katholische und protestantische Diakonen, Caplane, Beneficiaten, und so weiter.

g) Insbesondere können die im Rheinkreise bestehenden Succursal-Pfarrer, weil ihnen die Eigenschaft selbstständiger Pfarrer, die nur den dortigen Kantonspfarrern zukömmt, mangelt, und weil sie im eigentlichen Sinne nur Hilfspfarrer sind, nicht zu Abgeordneten in dieser Klasse gewählt werden.

34. Frage:

Können diejenigen Pfarrer gewählt werden, welche Capläne oder Hilfspriester haben?

Antwort:

Ohne Anstand, wenn sie sich nur selbst auf ihren Pfarreien befinden.

35. Frage:

Wird in dieser Klasse zur Wählbarkeit eine bestimmte Steuerreichniß, Grundbesitz, oder eine mehrjährige Anstellung erfordert?

Antwort:

Nein; auch bei dieser Klasse wird weder eine bestimmte Steuerreichniß, noch Grundbesitzthum, noch dreijährige Anstellung, sondern nur das gehörige Alter von dreißig Jahren erfordert.

36. Frage:

Wer ist in den Städten und Märkten mit, oder über fünfhundert Familien wählbar?

Antwort:

Die Abgeordneten der Städte und Märkte müssen in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als Abgeordnete, oder als Wahlmänner, deren im zweiten Abschnitte nähere Erwähnung geschieht, ernennt werden:

a) mit einem freieigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyn;
b) solches wenigstens schon drei Jahre im Besitze haben, und muß die Steuer, welche sie
c) von dem besitzenden Grundvermögen, oder von ihren bürgerlichen Gewerben bezahlen, den festgesetzten Betrag erreichen.

37. Frage:

Welches Steuerreichniß wird in dieser Klasse zur Wählbarkeit erfordert?

Antwort:

Dieselbe besteht:

1) bei bloßen Hausbesitzern, welche weder Grundstücke, noch Gewerbe besitzen, in einem Haussteuersimplum, das ist, in einer einfachen Haussteuer, von jährlich zehen Gulden. Da gegenwärtig drei Simpla der Haussteuer, oder drei einfache Haussteuern erhoben werden; so muß ein solcher Hausbesitzer dermal wenig-

stens dreißig Gulden als jährliche Gesammt-Haussteuer bezahlen, um wählbar zu seyn;

2) bei bloßen Rustikalsteuerpflichtigen, welche weder Haus- noch Gewerbesteuer geben, in einem Steuersimplum von jährlich zehen Gulden. Da dermal von der Rustikalsteuer fünf Simpla erhoben werden; so muß der Steuerpflichtige gegenwärtig fünfzig Gulden als jährliche Gesammt-Rustikalsteuer zahlen, um wählbar zu seyn;

3) bei einem bloßen Gewerbsmanne, welcher weder ein Haus, noch ein Grundstück besitzt, in einer Gewerbesteuer von wenigstens jährlich zehen Gulden, wobei zu bemerken ist, daß die Gewerbesteuer nicht nach Simplen erhoben werde, sohin die Entrichtung einer jährlichen Gesammt-Gewerbesteuer von zehen Gulden zur Wählbarkeit hinreiche;

4) bei jenen Personen, welche Haus- und Grundsteuer zugleich bezahlen, in einem Steuersimplum, welches wenigstens miteinander die Summe von zehen Gulden erreicht; endlich

5) bei jenen Individuen oder Personen, welche theils Haus- und Gewerbesteuer, oder theils Grund-, Haus- und Gewerbesteuer zu entrichten haben, muß die Gesammt-Jahressteuer aller drei Gattungen miteinander, keineswegs aber die Gewerbesteuer mit dem Haus- oder Grundsteuer-Simplum, die Summe von dreißig Gulden oder den für die dritte Hauptklasse der Gewerbesteuer festgesetzten Betrag erreichen.

38. Frage:

Was ist bei Berechnung dieser Steuersummen zu beobachten?

Antwort:

Daß zur Berechnung derselben nur die Steuern von dem Grundeigenthume und den Gewerben, welche man in dem Burgfrieden der Stadt oder des Marktes besitzt, von dem man gewählt wird, nicht aber auch die Steuer von dem Grundeigenthume und den Gewerben, welche den Eigenthümern in andern Städten und Märkten, oder Landgemeinden gehören, in Ansatz gebracht werden dürfen.

39. Frage:

Ist der Bürger wählbar, welcher mehrere Grundstücke oder Gewerbe, von denen er die festgesetzte Steuergröße bezahlt, eigenthümlich hat, aber nicht von allen den dreijährigen Besitzstand nachweisen kann?

Antwort:

Die Bedingung des dreijährigen Besitzstandes erstreckt sich nicht blos auf ein einzelnes Grundeigenthum oder Gewerbe, in so ferne dieses nicht schon für sich den erforderlichen Steuerbetrag zahlt, sondern auf alle übrigen Stücke, bis die vorgeschriebene Steuersumme erreicht wird.

40. Frage:

Wie lauten die Bestimmungen über die Wählbarkeit zu den Stellen der Abgeordneten in den Städten und Märkten unter fünfhundert Familien, dann bei den Landgemeinden?

Antwort:

Die Abgeordneten aus dieser Klasse müssen:

a) Ein freieigenes oder erblichnutzbares Eigenthum, und zwar,

b) in dem Regierungsbezirke oder Kreise, in welchem sie gewählt werden, haben,

c) dasselbe seit vollen drei Jahren besitzen, und

d) davon, wenn es in Häusern und Grundstücken besteht, zur einfachen Steuer, (als Simplum) jährlich wenigstens zehn Gulden — wenn aber ein Gewerbe damit verbunden ist, jährlich fünfzig Gulden als Gesammt-Jahressteuer aller drei Gattungen (nicht als Simplum) bezahlen.

41. Frage:

Berechtiget das erbliche Nutzeigenthum zur Wahlfähigkeit?

Antwort:

Allerdings; es sind auch jene Grundbesitzer wahlfähig, welche ihre Güter nicht im vollen Eigenthume haben, sondern den Grundherrn als Obereigenthümer erkennen müssen, wenn sie nur das nutzbare Eigenthum genießen, und selbes auf ihre Nachkommen vererben können, ohne daß es weder bei ihren Lebzeiten, noch nach ihrem Tode der Grundherr gesezlich einzuziehen vermag, wogegen bloße Pächter, und alle solche Besitzer, welche nutzbares Eigenthum ohne Vererbungsrecht haben, auch nicht wählbar sind, den nachstehenden Fall ausgenommen.

42. Frage:

In welchem Falle sind die Pächter und die Besitzer nutzbaren Eigenthumes ohne Vererbungsrecht wählbar?

Antwort:

In dem Falle, wenn sie neben den Pachtgütern, oder dem nutzbaren Eigenthume eigenthümliche Besitzungen haben, von welchen sie so viele Steuern bezahlen, als zur Wählbarkeit erfordert wird.

43. Frage:

Welche Abgaben dürfen bei dieser Klasse in das Steuersimplum eingerechnet werden, und welche Leistungen sind davon ausgenommen?

Antwort:

In das Steuersimplum bei dieser Klasse darf nur die Rustikal- oder Grund-, die Häuser- und die Gewerbesteuer, und zwar nicht blos von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem und demselben Regierungsbezirke oder Kreise befindlichen Besitzungen der zu wählenden Person, jedoch immer nur der Betrag einer einfachen Jahressteuer, eingerechnet werden.

Personalauflagen dagegen, als zum Beispiel das Familien-Schutzgeld, und indirekte Auflagen, welche von dem Besteuerten nicht unmittelbar, sondern nur vermittelst der Erhöhung der Einkaufspreise gewisser Gegenstände erhoben werden, und worunter alle Auflagen auf die Lebensmittel, als der Malz-, Fleisch-, Getreid-, Mehl-, Weinaufschlag, und so weiter gehören, dürfen zur Berechnung des zur Wählbarkeit für die Stelle eines Abgeordneten in dieser Klasse erforderlichen jährlichen einfachen Steuerbetrages (Steuersimplums) von zehen Gulden nicht in Ansatz gebracht werden.

44. Frage:

Wie wird es mit Berechnung des einfachen jährlichen Steuerbetrages, welcher in der Klasse der Städte und Märkte, dann in der Klasse der Landeigenthümer zur Wählbarkeit für die Stelle eines Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung erforderlich ist, in jenen Kreisen oder Regierungsbezirken gehalten, in welchen die dermalige Steuerverfassung der ältern Regierungsbezirke nicht besteht?

Antwort:

In jenen Regierungsbezirken, in welchen die dermalige Steuerverfassung der ältern Regierungsbezirke nicht besteht, wird ein dem festgesetzten Steuerbetrage nach der

jährlichen Gesammtsumme gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

45. Frage:

Da bei den Besitzern von Gerichtsbarkeit weder eine bestimmte Steuerreichniß, noch ein dreijähriger Besitz zur Wählbarkeit erfordert wird; so frägt es sich, ob diese Erfordernisse auch für derlei Eigenthümer in Anwendung kommen, wenn sie aus Ursachen, die wir in Verfolge hören werden, aus der erwähnten Klasse, in die Klasse der Landeigenthümer übertreten?

Antwort:

Sobald sie in die Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit übertreten, dürfen die gedachten Erfordernisse auch bei ihnen nicht ausser Acht gelassen werden.

46. Frage:

Kann ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungsbezirken, oder in mehreren Klassen des einen Regierungsbezirkes wahlfähig ist, — in den verschiedenen Regierungsbezirken, und von mehrern Klassen als Abgeordneter gewählt werden, und diese Stelle für alle Bezirke oder Klassen, in welchen er gewählt wurde, vertreten?

Antwort:

Der Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungsbezirken, oder in mehreren Klassen eines Regierungsbezirkes wahlfähig ist, kann zwar in jedem derselben gewählt werden, doch nur in einer Eigenschaft, nur für einen Kreis, und nur für eine Klasse als Abgeordneter eintreten, und zwar in jenem Kreise oder Bezirke, und für die Klasse, in welcher ihn die größte Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

47. Frage:

Wie oft wird eine Wahl der Abgeordneten für die Ständeversammlung vorgenommen?

Antwort:

Da die Mitglieder der ersten Kammer, oder der Kammer der Reichsräthe theils durch das Gesez berufen sind, theils von dem Könige entweder mit dem Rechte der Vererbung, oder doch lebenslänglich ernannt werden; so findet für diese Kammer nie eine Wahl statt.

Die Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer hingegen wird regelmäßig alle sechs Jahre vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelößt wird.

48. Frage:

Können die Mitglieder der zweiten Kammer, welche nach dem Verlaufe von sechs Jahren, oder im Falle der Auflösung der Kammer noch früher austreten, wieder gewählt werden?

Antwort:

Ja; die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

49. Frage:

Was muß der Vornahme der Wahlen vorangehen?

Antwort:

Die Wahl für die Kammer der Abgeordneten darf nicht früher vorgenommen werden, bis der königliche Auftrag hiezu erfolgt ist. In demselben wird jedesmal die Zahl der zu stellenden Abgeordneten nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden

einzelnen Regierungsbezirk, und für jede Klasse öffentlich bekannt gemacht, worauf die königliche Regierung des Bezirkes die Vornahme der Wahlen anordnet.

50. Frage:

Wer wählt die Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung, und welche Eigenschaften müssen die Wähler haben?

Antwort:

Wie wir bereits oben gehört haben, so wählet in einem jeden Regierungsbezirke oder Kreise, jeder Stand oder jede Klasse die sie treffende Zahl von Abgeordneten. Wer in jeder Klasse stimmberechtigt seye, wird bei jeder einzelnen Klasse angegeben werden.

Für alle Wähler aber, welche zu was immer für einer Klasse gehören, ist vorgeschrieben, daß sie nur persönlich, und niemals durch Bevollmächtigte, oder einer für den andern stimmen dürfen, dann, daß niemand eine Wahlstimme abgeben könne, wenn er nicht wenigstens fünfundzwanzig Jahre, und im Falle er als Wahlmann zu den letzten Wahlmomenten oder Wahlhandlungen auftritt, wenn er nicht wenigstens dreißig Jahre alt ist. Es werden nämlich in einigen Klassen die Abgeordneten von den stimmberechtigten Mitgliedern der Klasse nur durch eine Wahlhandlung gewählt, in andern Klassen hingegen wählen die stimmberechtigten Mitglieder entweder selbst, oder durch ernannte Bevollmächtigte, eine gewisse Anzahl Wahlmänner, von welchen sodann erst die Abgeordneten gewählt werden. Bei diesen Klassen werden also zwei bis drei Wahlhandlungen oder Wahlmomente vorgenommen, und bei dem letzten Wahlmomente können deswegen nur solche, welche dreißig Jahre alt sind, als Wahl-

män-

männer auftreten, weil sie die Abgeordneten aus ihrer Mitte wählen müssen.

51. Frage:

Welche Pflichten haben die Wähler hinsichtlich der Wahl?

Antwort:

Sie sind verpflichtet, ihre Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie sie solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachten, demjenigen zu geben, welchen sie unter den wählbaren Personen für den Tauglichsten halten. Sie dürfen keiner fremden Einwirkung folgen, sich von niemanden bestimmen lassen, sie dürfen keine gesonderten Gesellschaften bilden, oder gesonderte Zusammenkünfte zu dem Zwecke halten, um auf die Wahl einer verabredeten Person Einfluß auszuüben, und diesen Wahlen eine bestimmte Richtung nach vorgefaßten Ansichten zu geben; sie sollen vielmehr, wenn sie dergleichen unerlaubte Einwirkungen bei andern wahrnehmen, hievon der Obrigkeit unverweilt Anzeige machen. Endlich dürfen sie von Niemand, unter was immer für einem Vorwande weder unmittelbar noch mittelbar durch ihre Weiber, Kinder oder Hausgenossene, weder offen, noch auf eine verdeckte Art, oder unter einem andern Namen irgend eine Gabe oder Geschenk zu dem Ende annehmen, oder sich versprechen lassen, um ihre Stimme einer bestimmten Person zu geben, oder nicht zu geben; und eben so wenig dürfen sie selbst weder mittelbar noch unmittelbar irgend eine Gabe oder ein Geschenk versprechen oder geben, um zum Abgeordneten für die zweite Kammer erwählt zu werden.

52. Frage:

Müssen sich die Wähler zur Beobachtung dieser ihrer Pflichten durch einen förmlichen Eid anheischig machen?

Antwort:

Ja; alle Wähler derjenigen Klassen, in welchen die Wahl der Abgeordneten nur durch eine Wahlhandlung vorgenommen wird, und in den übrigen Klassen die Wähler, welche bei der letzten Wahlhandlung auftreten, müssen vor der Wahl nachstehenden Wählereid ablegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier „innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemei„nen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne frem„de Einwirkung abgebe, und dießfalls von Niemand, „unter was immer für einem Vorwand, weder mittel„noch unmittelbar eine Gabe oder Geschenk angenom„men habe, noch annehmen werde.

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeord„neten der zweiten Kammer erwählt zu werden, Nie„manden weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder „Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch geben, „oder versprechen werde.

„So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evan„gelium.“

53. Frage:

Müssen die Wähler ausser diesem Wählereide noch einen andern Eid ablegen?

Antwort:

Die Wähler, welche den Wählereid abzulegen haben, müssen nebst demselben auch noch den Eid auf die Verfassung ablegen, wenn sie denselben nicht schon früher geschworen haben.

54. Frage:

Wie lautet der Eid auf die Verfassung?

Antwort:

Der Eid auf die Verfassung lautet, wie folgt: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Ge„setze, und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr „mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium."

55. Frage:

Wie werden diese Eide abgelegt?

Antwort:

Die Wähler der Abgeordneten in denjenigen Klassen, in welchen die Wahlstimme schriftlich abgegeben wird, übergeben diese Eide geschrieben mit ihrer eigenhändigen Namensunterschrift gleichzeitig mit der Wahlstimme. Die Wähler der Abgeordneten in den Klassen hingegen, in welchen die Wahlstimme mündlich abgegeben wird, schwören diese Eide vor der Vornahme der letzten Wahl persönlich in Gegenwart der königlichen Wahlkommission.

56. Frage:

Wie wird es aber gehalten, wenn einer oder mehrere der Wähler den Eid auf die Verfassung schon früher geschworen haben?

Antwort:

Dann haben sie nicht mehr nöthig, denselben Eid neuerdings abzuschwören, oder ihrer Wahlstimme beizulegen: Sie müssen aber nachweisen, daß sie ihn früher geschworen haben, und im Falle sie diese Eidesformel mit der Wahlstimme hätten einsenden sollen, statt derselben die Nachweisung beifügen.

57. Frage:

Muß zur Gültigkeit der Wahlen eine bestimmte An=

zahl der Wähler oder der Wahlstimmberechtigten anwesend seyn?

Antwort:

Zur Gültigkeit der Wahlen wird die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl der Wahlstimmberechtigten nur in denjenigen Klassen, und bei denjenigen Wahlhandlungen erfordert, für welche sie besonders vorgeschrieben ist.

58. Frage:

Wird bei den Wahlen für die Ständeversammlung absolute oder relative Stimmenmehrheit erfordert?

Antwort:

Für diese Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit nicht vorgeschrieben; es entscheidet daher durchaus die relative.

59. Frage:

Welches ist der Unterschied zwischen absoluter und relativer Stimmenmehrheit?

Antwort:

Absolute Stimmenmehrheit ist nur dann vorhanden, wenn ein Gewählter von den anwesenden Wählern, welche wirklich gestimmt haben, die Hälfte der Stimmen, und wenigstens eine darüber erhalten hat. Bei den Wahlen, wozu relative Stimmenmehrheit genügt, wird der Vorzug unter den Gewählten nur durch die größere Zahl der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimmen entscheiden, und zwar ohne Rücksicht, ob diese Stimmenzahl der ebengedachten Hälfte gleichkomme, sie übersteige, oder unter derselben zurückbleibe.

Wahl der Grundbesitzer
mit
gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

60. Frage:

Wer ist in dieser Klasse wahlstimmberechtigt?

Antwort:

In dieser Klasse sind wahlstimmberechtigt: alle Grundbesitzer, männlichen Geschlechts, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, das Indigenat und Staatsbürgerrecht besitzen, nebst dem das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und nicht bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben.

61. Frage:

Welche Art von Gerichtsbarkeit wird erfordert, um bei der Klasse der Grundherrn mit Gerichtsbarkeit Antheil in der Ständeversammlung nehmen zu können?

Antwort:

Dazu reichen alle Arten der gutsherrlichen Gerichte hin, wie sie in dem Edikte, oder der Grundverordnung über die gutsherrliche Rechte vom 26. Mai 1818. Titel II. §. 31. aufgeführt sind, sohin alle Herrschaftsgerichte, und alle Patrimonialgerichte erster und zweiter Klasse, nicht minder auch die seit dem Jahre 1806 gebildeten Ortsgerichte, in so ferne das Recht der Gerichtsbarkeit schon in dem genannten Jahre hierauf begründet war. Jedoch wird durchaus vorausgesetzt, daß die Gerichtsbarkeit wirklich ausgeübt werde.

62. Frage:

Welche Folgen hat die oben angegebene Bedingung, daß die Gerichtsbarkeit wirklich ausgeübt werden müsse?

Antwort:

Da nur jene Grundbesitzer, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit wirklich ausüben, zu dieser Klasse gehören; so gewähren zur Einreihung in selbe keinen Anspruch

1) alle gutsherrliche Gerichte, die nicht schon im Jahre 1806 als solche bestanden haben, und daher nach dem besagten Edikte in Zukunft nicht mehr bestehen können;

2) alle Gerichte, welche nicht adelichen Besitzern gehören; weil nur adeliche Besitzer die Gerichtsbarkeit ausüben können. Daher Letztere, wenn das Gut von einem unadelichen besessen wird, so lange als gutsherrliche Gerichtsbarkeit ruht, und von den königlichen Gerichten verwaltet wird, bis der Besitzer die adeliche Eigenschaft erwirbt, oder das Gut an einen adelichen Besitzer übergeht, endlich

3) alle jene ältern Patrimonialgerichte, die bisher auch als Ortsgerichte nicht mehr ausgeübt wurden, und zur Zeit der Wahlen für die Ständeversammlung nicht förmlich hergestellt sind, aus dem Grunde, weil die Gerichtsbarkeit nicht wirklich ausgeübt wird, jedoch letztere zwei nur für die Wahlhandlungen, welche vor Erfüllung der Bedingungen vorgenommen werden, und mit Vorbehalte des Rechts ihrer Besitzer, im Falle der erfüllten Bedingungen.

63. Frage:

In welche Klasse gehören dann die in der vorstehenden Antwort bezeichneten Gutsbesitzer?

Antwort:

Diese Besitzer, sie mögen vom Adel seyn oder nicht, werden gleich den adelichen Besitzern von Gütern ohne

Gerichtsbarkeit zur fünften Klasse der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit gezogen.

64. Frage:

Wie wird es dann gehalten, wenn Mehrere ein Gut gemeinschaftlich besitzen?

Antwort:

Bei Gütern, welche sich im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer befinden, ist zu unterscheiden, ob die Ausübung eines gemeinschaftlichen Familienrechts, oder eine andere ähnliche Einrichtung bestehe, vermöge welcher der Aelteste, oder ein anderes bestimmtes Familienglied die gemeinsamen Rechte ausübt, — oder ob keine solche Einrichtung bestehe?

Im ersten Falle nimmt derjenige, welcher diese Rechte als Aeltester, oder als Stellvertreter ausübt, allein mit Ausschluß aller übrigen Mittheilhaber den verfassungsmäßigen Antheil an der Ständeversammlung; er allein ist wahlstimmberechtigt und wählbar.

Im zweiten Falle gebührt diese Theilnahme dem Aeltesten der Familie mit Ausschluß aller übrigen, wenn die Betheiligten nicht selbst einen gemeinschaftlichen Stellvertreter für diesen Fall benennen wollen, wozu jedoch kein Dritter, sondern nur einer der Miteigenthümer genommen werden kann.

65. Frage:

Steht den Administratoren gemeinschaftlicher Güter das Recht zu, eine Wahlstimme zu geben?

Antwort:

Die Ausübung des Wahlrechts gebührt bloßen Administratoren gemeinschaftlicher Güter nicht, wenn sie nicht selbst Miteigenthümer sind.

66. Frage:

Kann ein Theilhaber eines gemeinschaftlichen Gutes mit Gerichtsbarkeit, wenn er nicht Stellvertreter ist, und außer der Gemeinschaft noch eigenthümliche Besitzungen ohne Gerichtsbarkeit hat, hinsichtlich der Letztern in der Klasse der Landeigenthümer den verfassungsmäßigen Antheil an der Ständeversammlung ausüben?

Antwort:

Nein; dieses steht einem solchen nicht zu.

67. Frage:

Können Forensen einen Antheil an der Wahl in dieser Klasse durch Abgabe einer Stimme nehmen?

Antwort:

Nein; die Forensen, — das sind diejenigen, deren Gerichte zwar in Baiern liegen, die aber in einem andern Staate wohnen, und desselben Unterthanen sind, — können weder eine Wahlstimme geben, noch gewählt werden.

68. Frage:

Sind adeliche Gerichtsbesitzer, welche sich zu einer der drei christlichen Religionen nicht bekennen, insbesondere die Juden in dieser Klasse wahlstimmfähig?

Antwort:

Obwohl alle, welche sich nicht zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und insbesondere die Juden nicht zu Abgeordneten gewählt werden können; so darf ihnen doch das Recht zur Abgabe einer Wahlstimme in dieser Klasse nicht abgesprochen werden. Sie sind daher wahlstimmfähig, aber nicht wählbar.

69. Frage:

Haben Personen, welche überschuldet sind, oder einer

Spezialuntersuchung unterlagen, und nicht gänzlich freigesprochen worden sind, ein Wahlstimmrecht in dieser Klasse?

Antwort:

Ohne Anstand, da ihnen nur die Wählbarkeit, nicht aber auch das Wahlstimmrecht abgesprochen ist.

70. Frage:

Wird in dieser Klasse eine bestimmte Steuerreichniß, oder ein dreijähriger Besitz erfordert, um bei der Wahl eine Stimme geben zu können?

Antwort:

Nein; von allen diesem wird nichts erfordert.

71. Frage:

Wie wird es bei Gütern gehalten, deren Besitz streitig ist?

Antwort:

Bei Gütern, deren Besitz streitig ist, muß vor allem darauf gesehen werden, ob einer der streitenden Theile sich wirklich im Besitze des Gutes befinde, oder nicht. Im ersten Falle hat derjenige, welcher im Besitze ist, die Wahlstimmfähigkeit, und ist auch wählbar, wenn er sonst die zur Wählbarkeit vorgeschriebenen Eigenschaften hat; im andern Falle ruht die Wahlstimme so lange, bis ein Theil zum Besitz des Gutes gelangt.

72. Frage:

Kömmt denjenigen, welche zwar nicht Eigenthümer eines Gutes mit Gerichtsbarkeit sind, aber dasselbe zur lebenslänglichen Nutznießung haben, eine Wahlstimme zu?

Antwort:

Nein; bloße lebenslängliche Nutznießer, wie zum Beispiel die ehemaligen Johanniter-Ritter von ihren

Kommenden, sind nicht wählbar, und haben sogar keine Wahlstimme, und zwar ohne Unterschied, ob sie vom Adel sind oder nicht.

73. Frage:

Sind Männer in Bezug auf die Besitzungen ihrer Gattinen wahlstimmfähig, und in wie ferne?

Antwort:

Männer sind in Bezug auf die Besitzungen ihrer Gattinen nur dann wahlfähig, wenn sie sich im wirklichen Besitze dieser Güter, und zwar jure dotis befinden, das ist, wenn sie dieselben in der Eigenschaft von Heurathsgütern wirklich besitzen.

In diesem Falle sind die Männer wahlstimmfähig und wählbar. Anders verhält es sich, wenn sich die Frau den Genuß und die Einkünfte des Gutes vorbehalten hat, denn in diesem Falle ist der Mann wegen dem Gute der Frau weder wählbar, noch wahlstimmberechtigt.

74. Frage:

Können Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, welche nicht vom Adel sind, aber zur Zeit der Vornahme der Wahlen bereits die Verleihung des Adels nachgesucht, jedoch noch keine Entschließung erhalten haben, Antheil an den Wahlen für die Ständeversammlung in dieser Klasse nehmen?

Antwort:

Nein; sie bleiben von dieser Klasse so lange ausgeschlossen, bis sie die Bewilligung ihres Gesuches wirklich erlangt haben, und dem Adelsstande einverleibt worden sind.

75. Frage:

Kommen den Mitgliedern dieser Klasse, welche al-

lenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit haben, mehrere Stimmen zu?

Antwort:

Mitglieder, welche mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit in einem und demselben Regierungsbezirke haben, dürfen nur eine Stimme abgeben. Haben sie aber mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, in verschiedenen Regierungsbezirken oder Kreisen, so dürfen sie in einem jeden derselben eine, jedoch nicht mehrere Stimmen abgeben.

76. Frage:

Macht es keinen Unterschied, wenn diese mehrere Besitzungen, nicht einzelnen Personen, sondern einer ganzen Familie gemeinschaftlich gehören?

Antwort:

Dieses macht keinen Unterschied. Mehrere gemeinschaftliche Besitzungen einer und der nämlichen Familie im Kreise geben eben so, wie jene, welche einzelnen Personen gehören, nur auf eine Stimme Anspruch.

77. Frage:

Welche Gerichte werden in Ansatz gebracht, wenn man die Zahl der in einem Regierungsbezirke bestehenden gutsherrlichen Gerichte, und hienach die von demselben Regierungsbezirke zu stellenden Abgeordneten aus dieser Klasse berechnet?

Antwort:

Bei dieser Berechnung werden alle gutsherrlichen Gerichte, welche wirklich ausgeübt werden, und nach der Verfassung des Reiches fortbestehen können, eingerechnet, und zwar ohne Unterschied, ob ihre Besitzer wahlfähig

sind oder nicht. Deshalb werden auch die Gerichte derjenigen, welche sich nicht zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, obwohl diese nicht wählbar sind, dann die Gerichte der Forensen, Weiber und Minderjährigen, obwohl diese gar nicht einmal eine Wahlstimme haben, dennoch mitgezählt; — dagegen werden alle jene Gerichte nicht in Ansatz gebracht, welche nicht ausgeübt werden, oder nach der Verfassung des Reichs nicht fortbestehen können.

78. Frage:

Werden mehrere unter einem Patrimonialgerichte vereinigten Hofmarkten einfach oder mehrfach gezählt?

Antwort:

Die unter einem Patrimonialgerichte vereinigten einzelnen Hofmarkten eines und des nämlichen Besitzers, oder mehrerer gemeinschaftlichen Besitzer werden nur einfach gezählt. Gehören sie aber mehreren, in keiner Gemeinschaft stehenden Besitzern, so werden sie für so viele gutsherrliche Gerichte gezählt, als viele Besitzer es sind.

79. Frage:

Können die Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, weil sie ausser dem Besitze der Gerichtsbarkeit auch Landeigenthümer sind, neben dem ihnen zustehenden Antheil an der Ausübung der Rechte zur Ständeversammlung in der ersten Klasse, auch gleiches Recht in der fünften Klasse der Landeigenthümer ansprechen?

Antwort:

Die Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit sind zwar auch zugleich Landeigenthümer; weil aber eben die Landeigenthümer durch die Verfassungsurkunde, und

durch die Grundverordnung über die Ständeversammlung in zwei von einander ganz abgesönderte Klassen, nämlich:

a) in die Grundbesitzer, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und
b) in die übrigen nicht zur ersten Klasse gehörigen Grundeigenthümer ausgeschieden wurden; so kann den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit ein Antheil an der Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte zur Ständeversammlung in der letzten Klasse der Landeigenthümer, weder hinsichtlich ihrer Landgüter, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, noch auch hinsichtlich ihres besondern, jedoch ohne Gerichtsbarkeit im nämlichen oder auch in andern Kreisen besitzenden Landeigenthumes zugestanden werden.

Jedoch bleibt ihnen die verfassungsmäßige Theilnahme an der Ständeversammlung in Bezug auf ihre Besitzungen in den Städten und Märkten, in der Klasse der Städte und Märkte, so wie bei der Klasse der Universitäten oder Geistlichen vorbehalten, wenn sie für diese Klassen ebenfalls die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

80. Frage:

Wer leitet die Wahlen für die Abgeordneten in dieser Klasse?

Antwort:

Die Wahlen für die Abgeordneten in dieser Klasse leitet in einem jeden Kreise die demselben vorgesetzte Regierung.

81. Frage:

Womit beginnt die Kreisregierung das Wahlgeschäft?

Antwort:

Nach erhaltener königlicher Ausschreibung, welche die Vornahme der Wahlen befiehlt, und die Zahl der in einem jeden Kreise aus jeder Klasse zur zweiten Kammer der Ständeversammlung zu wählenden Abgeordneten festsetzt, erläßt eine jede Regierung an die in ihrem Kreise befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Klasse einen besondern Aufruf, zur Abgabe der Wahlstimme, mit Bestimmung einer Zeitfrist, welche zerstörlich ist, — das heißt, den Nachtheil zu Folge hat, daß eine nach dem Ausflusse der angesetzten Zeit übergebene Wahlstimme nicht mehr gezählt oder eingerechnet wird.

82. Frage:

Was enthält dieser Aufruf, und wie ist er eingerichtet?

Antwort:

Der Aufruf muß die Zahl der für diese Klasse aus dem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten angeben, und wird übrigens in folgender Form verfaßt:

N. N. den

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Da vermöge königlichen allerhöchsten Rescripts vom ... die Wahl der Abgeordneten in die IIte Kammer der Ständeversammlung von der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit unverzüglich begonnen werden solle, so wird der N. N. (als Besitzer oder Stellvertreter) des Guts N. N. unter Anlage des namentlichen Verzeichnisses aller im Bezirke des N. Kreises befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Klasse hiemit aufgefordert, seine Wahlstimme für die zu ernennenden Abgeordneten, deren Zahl für den N. Kreis auf N. festgesetzt

ist, nach dem beigefügten Formular unmittelbar an den königlichen Regierungspräsidenten bis zum . . . um so gewisser einzusenden, als jene Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, nach Vorschrift des Ediktes über die Ständeversammlung §. 17. nicht eingerechnet werden. Den Wahlstimmen ist zugleich nach Bestimmung des erwähnten Ediktes §. 12. der in der Verfassungsurkunde Titel X. §. 3. vorgeschriebene Eid, wenn er von dem Wähler nicht schon früher abgeschworen wurde, worüber in diesem Falle die nachweisende Anzeige zu machen ist, dann der in genanntem §. angeführte besondere Wählereid schriftlich beizufügen, und die Wahlstimme mit einem beliebigen Wahlspruche zu versehen, wie auch der Empfangschein sogleich zu unterschreiben, und dem Bothen mitzugeben.

Königliche Regierung des N. Kreises.

Als Beilagen werden dem Aufrufe beigefügt:

Erstens: Das namentliche Verzeichniß aller im Regiegierungsbezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Klasse nach dem unter Numer 1. nachfolgendem Muster.

Zweitens: Das Formular oder Muster für die abzugebende schriftliche Wahlstimme, welches unter Numer 2. abgedruckt ist; endlich

Drittens: Der Empfangsschein über die erhaltene Aufforderung, nach dem Formular unter Numer 3. welchen der Empfänger sogleich zu unterschreiben, und dem Ueberbringer der Aufforderung mitzugeben hat.

Numer 1.

Verzeichniß

der in die zweite Kammer der Ständeversammlung zur Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit wahlfähigen Individuen im N. Kreise.

Namen in alphabetischer Ordnung mit Charakter	Namen des gutsherrlichen Besitzthumes	
	Eigener Besitz	Gemeinschaftliches Familiengut
Sebastian Freih. von Lobenstein königlicher Kämmerer	Sonnenburg	—
Eberhard v. Taubenheim, vormals Senator als Stellvertreter	—	Dietrieden
ꝛc. ꝛc. ꝛc.		

Den ten

Königliche Regierung des N. Kreises.

Numer 2.

Wahlstimme

zu Ernennung der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung für die Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit.

Der Unterzeichnete wählt aus den ihm mitgetheilten wahlfähigen Mitgliedern dieser Klasse.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen	Charakter
1.		
2.		
3.		

Wahlspruch.

(Ort) Jahr. Monat. Tag.
(Fertigung.)

Unterschrift mit Vor- und Zunamen und Charakter.

Nu-

Numer 3.

Empfangs-Schein

über die von der königlichen Regierung des N. Kreises dem Unterzeichneten mitgetheilte Aufforderung zur Abgabe der Wahlstimme für die Ernennung der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung (Klasse der adelichen Gutsbesitzer).

Erhalten (Ort) den ten

(Unterschrift).

83. Frage:

Warum müssen von den Regierungen Empfangsscheine über die erlassenen Aufforderungen eingeholt werden, und was ist vorgeschrieben, damit dieselben richtig einkommen?

Antwort:

Die Empfangsscheine der erlassenen Aufforderungen werden deswegen eingeholt; damit jede Beschwerde oder Ausrede über den Nichtempfang des Aufrufes, oder mit der Unkenntniß des anberaumten Termines oder der Zeitfrist beseitigt werde. Die Regierungen versenden die Aufforderungsschreiben, theils durch eigene Bothen, theils lassen sie dieselben durch die königlichen Land- und Stadtgerichte den Betheiligten einhändigen, damit sie die Empfangscheine richtig erhalten.

84. Frage:

Liegt darin nicht ein Widerspruch, daß in dem Formular des Namenverzeichnisses der wählbaren Mitglieder dieser Klasse ein Stellvertreter vorkömmt, während in der Antwort zur 50. Frage gesagt wurde, daß die Wähler nur persönlich und niemals durch Bevollmächtigte, oder für andere stimmen können?

Antwort:

Nein; darin liegt kein Widerspruch, und die angegebene Regel bleibt in Kraft, indem das Formular nur von solchen Stellvertretern zu verstehen ist, welche im Falle eines gemeinschaftlichen Besitzes statt der Gesammtheit die verfassungsmäßige Theilnahme an der Ständeversammlung ausüben; wovon in der Antwort zur 65. Frage gesprochen und gesagt worden ist, daß ein solcher Stellvertreter nur einer der gemeinschaftlichen Eigenthümer, aber kein Dritter seyn könne.

85. Frage:

Was haben die wählenden Mitglieder aus der Klasse der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nach erhaltener Aufforderung zur Stimmenabgabe zu thun?

Antwort:

Ein jedes derselben hat aus dem ihm mitgetheilten Namenverzeichnisse diejenigen Personen, welche es zu Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung vorschlagen will, und zwar so viele, als das Ausschreiben der Regierung bestimmt, auszuwählen, die Namen derselben in die Wahlstimme nach dem oben angegebenen Formular, und sodann an dem hiezu bezeichneten Orte einen besondern beliebigen Wahlspruch, das ist, einen von ihm auszuwählenden Spruch oder Satz der übrigens seyn kann, wie er will, einzuschreiben, oder einschreiben zu lassen, jedenfalls aber seine eigenhändige Namensunterschrift und Fertigung (Wappen) an den ebenfalls im Formular bemerkten Plätzen beizufügen; sodann die Wahlstimme zusammenzulegen, von aussen zu versiegeln, und mit einem kurzen Einbegleitungsschreiben, unter Beilegung der in den Antworten zu den Fragen

52. und 54. aufgeführten ebenfalls eigenhändig zu unterzeichnenden und zu fertigenden schriftlichen Eidesformeln, an den Präsidenten der Regierung, welcher in dem Ausschreiben unterzeichnet ist, einzusenden.

86. Frage:

Was geschieht mit den eingesendeten Wahlstimmen und wie werden sie eröffnet?

Antwort:

Der Präsident der Regierung sammelt die an ihn eingesendeten Wahlstimmen, ohne sie zu eröffnen, bestimmt sodann den Tag zur Eröffnung derselben, und beruft hiezu die nächstgelegenen, am Sitze der Regierung, oder in derer Nähe wohnenden fünf Mitglieder dieser Klasse, in deren Gegenwart er mit Beiziehung der beiden Direktoren der Regierung, und eines Sekretärs als Aktuar jede einzelne Wahlstimme eröffnet, und sie mit Ablesung des Wahlspruches, ohne jedoch den Namen des Wählers zu nennen, öffentlich bekannt macht. Jede einzelne Wahlstimme wird sodann in das von dem Sekretär zu führende abgesönderte Wahlprotokoll eingetragen. Als wesentlich ergänzende Theile dieses Hauptprotokolls werden zu gleicher Zeit, während der Aktuar das Wahlprotokoll verfaßt, von zweien der einberufenen Mitglieder dieser Klasse, welche die Geschäfte der Gegenschreiber übernehmen, zwei besondere Wahlverzeichnisse angefertigt. Das erste dieser Verzeichnisse führt die sämmtlichen stimmenden Wähler, in der Ordnung, in welcher ihre Wahlstimmen eröffnet werden, jedoch ohne Namen, und nur mit dem Wahlspruche auf, und benennt sodann die Vor- und Zunamen der von dem nämlichen Wähler zu Abgeordneten vorgeschlagenen Personen unter fortlaufender Ziffer.

4*

Das zweite Verzeichniß giebt nur die Vor- und Zunamen eines jeden als Abgeordneten vorgeschlagenen Mitgliedes an mit der fortlaufenden Zahl der Wahlstimmen, welche dasselbe erhalten hat.

Diese Verzeichnisse werden nach folgendem Formular, jedoch so geführt, daß die Rubriken sich auf einen ganzen Bogen ausdehnen:

Formular zum ersten Verzeichniß.

Wahlspruch des Wählers	Vor- und Zunamen der Gewählten zu der Stelle eines Abgeordneten											
	1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	ꝛc.

Formular zum zweiten Verzeichniß.

Vor- und Zunamen des Gewählten	Zahl der erhaltenen Stimmen.											
	1.	2.	3.	4.	5.	ꝛc.	ꝛc.					

Sind die Einträge in das Protokoll und in die Wahlverzeichnisse beendigt; so wird berechnet, wie viele Stimmen ein jedes Mitglied erhalten habe, sodann nach der Mehrheit der erhaltenen Stimmen ausgesprochen, welche zu Abgeordneten gewählt worden seyen, die Zahl der auf einen jeden gefallenen Stimmen, und die Namen der gewählten Abgeordneten in dem Hauptprotokolle bemerkt, endlich dasselbe geschlossen, und dieses, wie die Wahlverzeichnisse von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme derjenigen, welche allenfalls als Abgeordnete gewählt worden sind, unterschrieben.

87. Frage:

Wer entscheidet, wenn zwei oder mehrere Mitglieder dieser Klasse eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben?

Antwort:

Bei allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen fünf Mitglieder der Klasse sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht nur, wenn sich die Stimmengleichheit bei der Zahl der zu stellenden Abgeordneten ergiebt, sondern auch dann, wenn dieser Fall bei den übrigen, welche Stimmen erhielten, eintritt, weil diese als Ersatzmänner dienen, und in den in der Folge bezeichneten Fällen in die Stelle der während der Dauer der Versammlung abtretenden Abgeordneten einrücken. Befinden sich unter denjenigen, auf welche die Stimmenmehrheit gefallen ist, eine oder mehrere von den einberufenen fünf Mitgliedern der Klasse; so haben nur die übrigen mit Ausschluß der Betheiligten durch Kugeln zu entscheiden.

88. Frage:

Wie erhalten die Mitglieder dieser Klasse, welche der Eröffnung nicht beigewohnt haben, die Ueberzeugung von der richtigen Aufnahme ihrer Stimmen?

Antwort:

Nach geendigter Verhandlung werden Abschriften der beiden Wahlverzeichnisse einen jedem Mitgliede der Klasse zur Kenntniß, und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitgetheilt.

89. Frage:

Wie wird mit den Wahlstimmen verfahren, welche nicht in der vorgeschriebenen Form übergeben werden?

Antwort:

Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form übergeben werden, sind eben so, wie diejenigen, welche nicht innerhalb der bestimmten Zeit einkommen, nicht zu zählen oder einzurechnen.

Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

90. Frage:

Wer ist in dieser Klasse wahlstimmberechtigt?

Antwort:

In dieser Klasse sind alle ordentlichen und außerordentlichen Lehrer (Professoren), welche von dem König als solche ernannt sind, wahlstimmberechtigt, wenn sie das für die Wähler vorgeschriebene Alter von 25 Jahren haben.

91. Frage:

Ist das Recht zur Abgabe einer Wahlstimme in dieser Klasse, durch den Besitz eines Grundvermögens, die Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrages, oder eine gewisse Dienstzeit bedingt?

Antwort:

Zur Fähigkeit, bei der Wahl eine Stimme zu geben, ist in dieser Klasse weder eine Begüterung, noch eine bestimmte Steuerreichniß, noch dreijährige Anstellung erforderlich.

92. Frage:

Können auch Professoren oder Lehrer, welche sich zu einer andern, als den drei christlichen Religionen bekennen, dann diejenigen, welche überschuldet sind, oder einer Spezialuntersuchung unterlagen, ein Stimmrecht in dieser Klasse ausüben?

Antwort:

Wenn gleich die Bekenner anderer, als der drei christlichen Religionen, und insbesondere die Juden, dann die Ueberschuldeten, und die einer Spezialuntersuchung Unterworfenen, welche nicht gänzlich freigesprochen worden sind, nicht zu Abgeordneten gewählt werden können; so ist doch dadurch ihr Wahlstimmrecht nicht aufgehoben.

93. Frage:

Wie geschieht die Wahl der Abegordneten von den Universitäten?

Antwort:

Die Regierung, in derer Bezirk sich eine Universität befindet, erläßt an den Vorstand derselben, — welcher Rektor oder Prorektor genannt wird, eine eigene Aufforderung zur Wahlvornahme mit Festsetzung einer zerstörlichen Zeitfrist, und mit der Weisung, daß selber sogleich alle ordentlich dekretirten Lehrer, welche das erforderliche Alter besitzen, von dem erhaltenen Auftrage schriftlich, gegen Abforderung eines Empfangscheines in Kenntniß zu setzen, und zugleich den Tag zu bestimmen habe, an welchen in einer allgemeinen Versammlung die Wahlstimmen mit einem beliebigen Wahlspruche übergeben, und eröffnet werden sollen.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht sodann in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und ausserordentlichen Lehrer, welche ihre Wahlstimme, die sie nur einem wählbaren Mitgliede ihrer Klasse ertheilen können, gleichfalls schriftlich, unter einem beliebigen Wahlspruche mit gleichmäßiger Beifügung des Verfassungs- und des Wahl-Eides ihrem Vorstande übergeben.

Das Verfahren bei der Wahl in dieser Klasse unterscheidet sich von jenem bei der Wahl der vorhergehenden Klasse der Grundeigenthümer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nur dadurch, daß die Lehrer ihre schriftliche Wahlstimme ihrem Vorstande persönlich in der allgemeinen Versammlung übergeben. Der Vorstand öffnet die Wahlstimmen in der Versammlung, macht sie unter Ablesung des Wahlspruches mit Verschweigung des Namen des Wählers bekannt, läßt das Protokoll und die Wahlverzeichnisse hierüber auf gleiche Art, wie bei der vorhergehenden Klasse führen, dieselben nach berechneter Stimmenmehrheit von den sämmtlichen Anwesenden, mit Ausnahme des Gewählten, unterzeichnen, und sendet die Verhandlungen an den Präsidenten der Regierung des Bezirkes ein.

Da bei der Eröffnung der Wahlstimmen alle Mitglieder der Klasse zugegen sind, so fällt die abschriftliche Mittheilung des Wahlprotokolls als überflüssig von selbst hinweg.

94. Frage:

Wie wird eine entstandene Stimmengleichheit in dieser Klasse entschieden?

Antwort:

Bei Stimmengleichheit entscheiden auf dieselbe Art, wie oben bei den Wahlen der Abgeordneten von den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit angegeben wurde, die versammelten Mitglieder durch schwarze und weiße Kugeln, und zwar nicht nur für den wirklich Abzuordnenden, sondern auch für die Nächstfolgenden, weil Letztere als Ersatzmänner dienen.

Von der Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der Geistlichen.

95. Frage:

Wer ist in dieser Klasse wahlstimmberechtigt?

Antwort:

In dieser Klasse sind nur die wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche ihre Pfarreien selbst versehen, wahlstimmberechtigt. Alle, welche wegen Ermanglung dieser Eigenschaften nicht wählbar sind, wie wir im ersten Abschnitt umständlich gehört haben, sind daher auch nicht wahlstimmfähig. Nebst dem wird ein Alter von 25 Jahren erfordert.

96. Frage:

Ist die Stimmfähigkeit in dieser Klasse durch Begüterung, Steuerreichniß, oder eine bestimmte Dienstzeit bedingt?

Antwort:

Nein; diese Eigenschaften sind für die Klasse der Geistlichen nicht vorgeschrieben.

97. Frage:

Können Ueberschuldete, und solche, welche einer Spezialuntersuchung unterlagen, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn, ein Stimmrecht in dieser Klasse ausüben?

Antwort:

Obwohl sie nicht zu Abgeordneten gewählt werden können, so gebührt ihnen doch das Stimmrecht, wenn sie noch wirklich auf der Pfarrei, und wegen diesen Eigenschaften nicht von derselben entfernt worden sind.

98. Frage:

Was ist von der Wahl der Abgeordneten in dieser Klasse zu merken?

Antwort:

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Klasse sind zwei Wahlhandlungen erforderlich; die erste zur Wahl der Wahlmänner, welche von den sämmtlichen wahlstimmberechtigten Mitgliedern dieser Klasse gewählt werden; die zweite zur Wahl der Abgeordneten, welche von den ernannten Wahlmännern aus ihrer Mitte gewählt werden.

99. Frage:

Wählen die katholischen und protestantischen Geistlichen miteinander, oder jede Religionspartheі für sich?

Antwort:

Sowohl bei der ersten als zweiten Wahlhandlung wählen die Geistlichen jeder der beiden Religionspartheien für sich abgesondert. Für eine jede derselben aber sind die nämlichen Bestimmungen und Vorschriften, mit wenigen Ausnahmen gültig, daher sie hier mit einander abgehandelt, und die Ausnahmen an den gehörigen Orten eingeschaltet werden.

100. Frage:

Wer leitet die erste Wahlhandlung, und wo wird sie vorgenommen?

Antwort:

Die erste Wahlhandlung zur Auswahl der Wahlmänner wird von einem jeden Dekanate für seinen Dekanatssprengel geleitet, und am Sitze des Dekanats vorgenommen.

101. Frage:

Von wem und wie erhalten die Dekanate den Auftrag zur Vornahme der Wahlen?

Antwort:

Wenn die königliche Ausschreibung über die Vor-

nahme der Wahlen zur Ständeversammlung, und über die in einem jeden Regierungsbezirke aus dieser Klasse zustellende Zahl von Abgeordneten erfolgt ist; so ertheilt die Regierung des Kreises den in ihrem Kreise befindlichen Unterbehörden den schriftlichen Auftrag, die in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen Dekanate der katholischen und protestantischen Kirche sogleich und ebenfalls schriftlich anzuweisen, daß sie alle ihrem Dekanate oder Distrikte zugetheilten selbstständigen wahlfähigen Pfarrer zur Auswahl der Wahlmänner unverzüglich einberufen, die schriftlichen Stimmen hierüber erholen, sie in ein Protokoll sammeln, und solches, nachdem es von allen Anwesenden, mit Ausnahme des Gewählten, unterzeichnet ist, unfehlbar an die Unterbehörde in der anzusetzenden Zeitfrist einsenden. Die Unterbehörde läßt sich über den richtigen Empfang dieser Weisung von dem Dekanate einen schriftlichen Empfangsschein ausstellen, und ertheilt zugleich den Dekanaten den Auftrag, daß sie gleichfalls über ihre Einladungen an die Pfarrer Bescheinungen erholen, und solche dem Protokolle beifügen.

102. Frage:

Was haben hierauf die Dekane zu thun?

Antwort:

Jeder Dekan ladet hierauf unter Angabe des Zweckes der Versammlung alle zu seinem Dekanate gehörigen wahlfähigen Pfarrer, und zwar ohne Unterschied, ob ihre Pfarreien in dem nämlichen Regierungsbezirke liegen oder nicht, in der ihm bekannt gemachten Art auf einen bestimmten Tag zur Vornahme der Wahlhandlung ein, und läßt sich von den Pfarrern einen schriftlichen Empfangsschein über die an sie ergangene Aufforderung ausstellen.

103. Frage:

Wie viele Wahlmänner hat ein jedes Dekanat zu stellen?

Antwort:

Jedes Dekanat, ohne Unterschied des Umfanges, und ohne Rücksicht auf die Zahl der Pfarreien, welche zu demselben gehören, hat einen Wahlmann zu ernennen.

104. Frage:

Wie wird die erste Wahlhandlung in dieser Klasse vorgenommen?

Antwort:

In nachstehender Art:

Am Versammlungstage bringen die wahlfähigen Pfarrer, die von ihnen eigenhändig unterzeichneten und gefertigten schriftlichen Wahlstimmen, jedoch ohne Beifügung des Wählereides, welcher bei der ersten Wahlhandlung nicht erfordert wird, mit, und übergeben dieselben in der Versammlung dem Dekan.

Die Wahlstimmen müssen dieselbe Form, wie sie für die Klasse der Grundherrn mit Gerichtsbarkeit vorgeschrieben ist, nur mit den nöthigen Abänderungen haben, und jeder wahlfähige Pfarrer trägt in dieselbe einen wählbaren Pfarrer des nämlichen Dekanats, welchen er zum Wahlmann, der alle für die Abgeordneten aus dieser Klasse vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen muß, vorschlägt, ein.

Der Dekan öffnet die Stimmen, trägt sie in das Protokoll, welches nach dem unten abgedruckten Formular geführt werden muß, und wobei ein Pfarrer als Aktuar gebraucht werden kann, ein, zieht die Stimmenmehrheit, und läßt im Falle der Stimmengleich-

heit durch schwarze und weiße Kugeln entscheiden. Am Schluße wird das Protokoll von allen Anwesenden, mit Ausnahme des Gewählten, in der Ordnung unterschreiben, daß zuerst die Pfarrer, dann der Dekan, und zuletzt der Pfarrer, welcher das Protokoll geführt hat, unterzeichnen.

Formular des Protokolls über die Wahl der Wahlmänner aus der Klasse der Geistlichen.

Protokoll.

Anwesende.
Dekan N.
Pfarrer N. N.
Aktuar.
(welche Stelle von einem der Pfarrer versehen werden kann)
Abwesende.
Mit Angabe der Ursache.

Abgehalten am Dekanate zu N. den ten

Nachdem in Folge des vom N. N. erhaltenen Auftrags ddto. bereits unterm ten an sämmtliche Pfarrer des Dekanats die schriftliche Einladung ergangen ist, daß sie zur Auswahl der Wahlmänner für die künftige Wahl der Abgeordneten ihre schriftliche Wahlstimmen bereit halten sollen und zur Vorlage derselben heute der Tag bestimmt worden ist; so wurde zur Sammlung und Eröffnung derselben geschritten, wie folgt:

Namen der Wähler.	Namen der Gewählten.
1) N. N.	N. N.
2) N. N.	N. N.
ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.

von den aus legaler Ursache abwesenden Mitgliedern sind fol-

gende schriftliche Stimmen übergeben worden

von	für
N. N.	N. N.
rc. rc.	rc. rc.

Nach Zählung sämmtlicher Stimmen ergab sich das Resultat, daß als Wahlmann des Dekanats N. N. der N. N. die Stimmenmehrheit mit . . Stimmen erhalten habe.

(oder, da sich bei Zählung der Stimmen eine Stimmengleichheit zwischen dem N. N. und N. N. ergab; so wurde sogleich die Entscheidung von den anwesenden Wählern durch schwarze und weiße Kugeln vorgenommen, wobei N. N. die Stimmenmehrheit erhielt)

Da gegen diese Wahl nach öffentlich vorgenommener Umfrage keine weitere Erinnerung gemacht worden ist; so wurde das Protokoll geschlossen, und von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausnahme des erwählten Wahlmannes, unterzeichnet, damit es sonach an das königliche Landgericht N. N. einbefördert werden könne.

(Unterschrift) Sämmtlicher Pfarrer, zuletzt der Dekan und protokollführende Pfarrer.

105. Frage:

Wird in dieser Klasse kein Ersatzmann gewählt, welcher im Verhinderungsfalle des Wahlmanns bei der zweiten Wahlhandlung zu erscheinen hätte?

Antwort:

Die Wahl eines besondern Ersatzmannes ist eben so wenig, als bei den beiden vorhergehenden Klassen nothwendig, da im Verhinderungsfalle des gewählten Wahlmannes derjenige an dessen Stelle tritt, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat; deswegen muß jede entstehende Stimmengleichheit, wenn auch die Person des Wahlmanns bereits bestimmt wäre, durch schwarze und weiße Kugeln, wie in den beiden vorhergehenden Klassen, entschieden werden.

106. Frage:

Hat der Dekan, ungeachtet ihm die Leitung der Wahl obliegt, dennoch eine Wahlstimme abzugeben.

Antwort:

Dem Dekan gebühret allerdings seine eigene Wahlstimme, wenn er zugleich ein selbstständiger Pfarrer ist, dagegen hat er bei Stimmengleichheit, welche auf die in der Antwort zur 104. Frage bemerkte Art gehoben wird, keine entscheidende Stimme.

107. Frage:

Wohin geben Pfarrer, welche keinem Dekanate zugetheilt sind, ihre Wahlstimme ab?

Antwort:

Pfarrer, welche keinem Dekanate zugetheilt sind, stimmen in diesem Falle bei dem nächst gelegenen Dekanate mit, und sind auch in demselben wählbar.

108. Frage:

Wer bestimmt das Dekanat, bei welchem die in diesem Falle befindlichen Pfarrer mitstimmen sollen?

Antwort:

Die Regierung des Kreises, in welchem die Pfarrei liegt. Sie eröffnet zugleich die getroffene Bestimmung dem einschlägigen Gerichte, damit von demselben sowohl das Dekanat, an welches die Zutheilung geschehen ist, als der betheiligte Pfarrer in Kenntniß gesetzt werde.

109. Frage:

Wohin sendet der Dekan das bei der ersten Wahlhandlung geführte Protokoll?

Antwort:

Der Dekan sendet das bei der ersten Wahlhandlung geführte Protokoll an die Unterbehörde, von welcher er die Weisung zur Vornahme der Wahl erhalten hat, und diese sendet dasselbe an die Regierung des Kreises ein.

110. Frage:

Welches ist der Zweck der zweiten Wahlhandlung in dieser Klasse?

Antwort:

Der Zweck der zweiten Wahlhandlung ist die Ernennung der wirklich Abzuordnenden.

111. Frage:

Wer stimmt hierbei?

Antwort:

Bei der zweiten Wahlhandlung stimmen nur die von den Dekanaten gewählten Wahlmänner.

112. Frage:

Wen können sie wählen?

Ant-

Antwort:

Sie wählen bloß unter sich, mit Ausschluß aller übrigen, und zwar die Wahlmänner der katholischen Geistlichen die für den betreffenden Regierungsbezirk zu stellenden Abgeordneten aus ihrer Klasse, und die Wahlmänner der protestantischen Geistlichen die für den betreffenden Konsistorialbezirk zu ernennenden Abgeordneten dieser Klasse. Es kann daher keiner zum Abgeordneten gewählt werden, welcher nicht selbst Wahlmann ist.

113. Frage:

Wer leitet die zweite Wahlhandlung bei den katholischen Geistlichen?

Antwort:

Die zweite Wahlhandlung bei den katholischen Geistlichen wird in einem jedem Kreise von dem Präsidenten der Regierung geleitet; nur der Rezatkreis macht hievon eine Ausnahme. Weil nämlich aus der Klasse der Geistlichen der katholischen Religion der Rezat- und Obermain-Kreis miteinander nur einen Abgeordneten zu stellen haben, so kann nur eine zweite Wahlhandlung zur Auswahl des gemeinschaftlichen Abgeordneten beider Kreise statt finden, welche am Sitze der Regierung des Obermain-Kreises zu Baireuth vorgenommen, und von dem dortigen Regierungspräsidenten geleitet wird.

114. Frage:

Wer leitet die zweite Wahlhandlung bei den protestantischen Geistlichen?

Antwort:

Bei den Geistlichen der protestantischen Kirche wird die zweite Wahlhandlung nicht nach Kreisen, son-

dern nach den bestehenden Konsistorial-Bezirken vorgenommen, und von dem Präsidenten derjenigen Regierung geleitet, an deren Sitze sich das Konsistorium befindet.

Die protestantische Kirche hat im Königreiche Baiern drei Konsistorien, eines zu Baireuth für den Obermain-, Regen- und Unterdonau-Kreis, das andere zu Ansbach für den Rezat-, Oberdonau- und Untermain-Kreis, das dritte zu Speier für den Rheinkreis. Die zwei protestantischen Pfarreien München und Karolinenfeld im Isarkreise sind keinem Bezirks-Konsistorium untergeordnet, sondern stehen unmittelbar unter dem General-Konsistorium zu München, nehmen aber vermög besonderer allerhöchster Entschließung an den Wahlen zur Ständeversammlung im Konsistorial-Bezirke Ansbach Theil.

Diesem nach wird die zweite Wahlhandlung der protestantischen Geistlichen geleitet

von dem Präsidenten der königlichen Regierung zu Baireuth, für den Obermain-, Regen- und Unterdonau-Kreis,

von dem Präsidenten der königlichen Regierung zu Ansbach, für den Isar-, Oberdonau-, Rezat- und Untermain-Kreis, endlich

von dem Präsidenten der königlichen Regierung zu Speier für den Rheinkreis.

115. Frage:

Womit beginnt die zweite Wahlhandlung bei den Geistlichen der katholischen Kirche?

Antwort:

Nach eingesendeten sämmtlichen Wahlverhandlungen

der Dekanate läßt der Präsident der Regierung das Verzeichniß sämmtlicher Wahlmänner in unten stehender Form abdrucken, theilt dasselbe allen Wahlmännern, welchen er zugleich die Zahl der für ihre Klasse aus dem Regierungs-Bezirke oder Kreise zu wählenden Abgeordneten bekannt macht, mit, und fordert sie zur Abgabe und Einsendung ihrer Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist auf. Den Empfang der Aufforderung läßt er sich gleichfalls bescheinen.

Verzeichniß

der von den Dekanaten der katholischen (protestantischen) Kirche im N. Kreise erwählten Wahlmänner, aus welchen die Abgeordneten dieser Klasse für die Ständeversammlung zu wählen sind.

Namen in alphabetischer Ordnung	Als Wahlmann des Dekanats

116. Frage:

Wie wird im Rezat- und Obermain-Kreise, welche nur einen gemeinschaftlichen Abgeordneten aus dieser Klasse zu stellen haben, verfahren?

Antwort:

Die Regierung des Rezatkreises sendet die Listen der von den katholischen Geistlichen ihres Bezirkes ernannten Wahlmänner nebst den Wahlprotokollen sogleich nach Vollendung der ersten Wahlhandlungen an die königliche Regierung des Obermain-Kreises. Der Präsident der letztern königlichen Regierung läßt hieraus, und aus den ihm eingeschickten ersten Wahlverhandlungen der katholischen Geistlichen seines Kreises die Gesammtliste der Wahlmänner beider Kreise verfertigen, und theilt diesel-

be nebst der schriftlichen Aufforderung zur Abgabe der Wahlstimme den ernannten einzelnen Wahlmännern, welche sich in seinem Kreise befinden, unmittelbar mit, den Wahlmännern hingegen, welche sich im Rezatkreise befinden, läßt er die Liste sammt der Aufforderung durch die königliche Regierung des letztern Kreises zustellen.

117. Frage:

Was haben die Wahlmänner dieser Klasse in einem jeden Kreise nach dem Empfange der Aufforderung zu thun?

Antwort:

Die Wahlmänner senden ihre schriftlichen Wahlstimmen, welche auf die den Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Art, nur mit den nöthigen Abänderungen verfaßt, gefertigt, unterzeichnet, und mit einem besondern Wahlspruche versehen seyn müßen, unter Beifügung des Verfassungs- und des Wähler-Eides an den Präsidenten der Regierung ihres Kreises, die vom Rezatkreise aber, welche gleich jenen vom Obermain-Kreise bei der Wahl des Abgeordneten nicht an die aus ihrem Kreise ernannten Wahlmänner gebunden sind; sondern denselben aus den Wahlmännern beider Kreise vorschlagen können, an den Präsidenten der königlichen Regierung des Obermain-Kreises zu Baireuth mit einem kurzen Einbegleitungsschreiben ein.

118. Frage:

Wie geschieht die Eröffnung der Wahlstimmen, und was ist weiter dabei zu beobachten?

Antwort:

Der Präsident eröffnet die Wahlstimmen in Gegenwart der am Orte wohnenden, oder nächstgelegenen fünf Wahlmänner dieser Klasse, welche er hiezu einberuft, mit Zuziehung der beiden Regierungs-Direktoren und ei-

nes Sekretärs als Aktuar, und beobachtet hierbei durchaus das für die gleiche Handlung in der Klasse der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit bestimmte Verfahren.

119. Frage:

Wie wird die zweite Wahlhandlung bei den Geistlichen der protestantischen Kirche vorgenommen?

Antwort:

Ganz nach derselben Art, welche so eben für die Geistlichen der katholischen Kirche angegeben wurde, nur mit nachstehenden Ausnahmen. Die Listen der in ihren Kreisen aus dieser Klasse ernannten Wahlmänner werden von den königlichen Regierungen des Regen- und Unterdonau-Kreises an die königliche Regierung des Obermain-Kreises gesendet, und eben so von den königlichen Regierungen des Untermain-, Oberdonau- und Isarkreises an die königliche Regierung des Rezatkreises sogleich nach den vollendeten ersten Wahlhandlungen nebst sämmtlichen Wahlprotokollen mitgetheilt.

Die Präsidenten derjenigen Regierungen, welchen die Leitung der letzten Wahlhandlungen übertragen ist, lassen die angefertigte Gesammtliste der Wahlmänner der sämmtlichen gemeinschaftlichen Bezirke denjenigen der ernannten Wahlmänner, welche sich nicht in ihrem Kreise befinden, durch die betreffenden Kreisregierungen gegen Empfangsschein zustellen; wogegen die Wahlstimme selbst von jedem Wahlmann an den Präsidenten, welcher die letzte Wahlhandlung vornimmt, unmittelbar in dem bestimmten Zeitraume eingesendet werden muß.

Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten über fünfhundert Familien, und zwar zuerst von den Wahlen in den Städten, welchen die Ernennung eigener Abgeordneten bewilliget ist.

120. Frage:

Ist das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten in allen Städten und Märkten gleichförmig?

Antwort:

Nein; die Wahlen der Abgeordneten in den Städten München, Augsburg und Nürnberg, welchen die Wahl eigener Abgeordneten zusteht, sind verschieden von den Wahlen der Abgeordneten in den Städten und Märkten, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben.

Bei den Erstern tritt nur eine Wahlhandlung ein, bei den letztern sind zwei Wahlhandlungen erforderlich.

121. Frage:

Wer leitet die Wahlhandlung in den Städten, welche eigene Abgeordnete zu stellen haben?

Antwort:

In diesen Städten wird die Wahlhandlung jedesmal von einem eigends hiezu ernannten königlichen Kommissär geleitet, welchem als Ausschuß die zwei ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten beigegeben werden.

122. Frage:

Wer wählt die Abgeordneten für diese Städte?

Antwort:

Der verfassungsmäßig erwählte Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten.

123. Frage:

Müssen die Glieder des Magistrats und der Gemeinde-

Bevollmächtigten besondere Eigenschaften haben, um bei der Wahl eine Stimme geben zu können?

Antwort:

Nein; hiezu wird keine weitere Eigenschaft erfordert, als daß sie zu dem Magistrat oder Gemeinde-Bevollmächtigten gehören.

124. Frage:

Sind auch Personen, welche sich nicht zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und insbesondere die Juden stimmfähig?

Antwort:

Ja; wenn sie Glieder des Magistrats oder der Gemeinde-Bevollmächtigten sind.

125. Frage:

Wird zur Gültigkeit der Wahl die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl der Wähler erfordert?

Antwort:

Damit die Wahl gültig sey, müssen wenigstens zwei Dritttheile der Magistratsglieder und zwei Dritttheile der Gemeinde-Bevollmächtigten gegenwärtig seyn.

126. Frage:

Müssen der Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten vor der Wahl einen Eid ablegen?

Antwort:

Ja; der Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten müssen vor der Wahl den Wählereid, und zwar persönlich in die Hände des königl. Kommissärs schwören.

127. Frage:

Wird die Wahlstimme mündlich oder schriftlich abgegeben?

Antwort:

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche nachstehende Form haben:

Der Unterzeichnete schlägt als Abgeordneten — oder Abgeordnete — vor:

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen	Stand und Gewerbe
1.		
2.		

Namen der Stadt. Jahr. Monat. Tag.

Unterschrift mit Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe, Hausnumer.

Die Wahlzettel werden vor der Wahl vorbereitet, mit fortlaufenden Numern bezeichnet, wohl untereinander gemengt, und sodann unter die Glieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten ausgetheilt.

128. Frage:

Was hat jeder Wähler nach dem Empfange des Wahlzettels zu thun?

Antwort:

Jeder Wahlmann hat in den Wahlzettel so viele Personen, als die Stadt Abgeordnete zu stellen hat, mit Tauf- und Zunamen, ihrem Stande und Gewerbe einzutragen, sodann denselben mit seiner Unterschrift und Angabe seines Standes oder Gewerbes, und mit Beifügung seiner Hausnumer, des Jahres, Monats und Tages, und des Orts zu bezeichnen, und den so ausgefüllten Wahlzettel dem königl. Kommissär, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben. Es dürfen aber nur solche Personen als Abgeordnete in Vorschlag gebracht werden, welche die hiezu erforderlichen Eigenschaften haben.

129. Frage:

Wie kann der Wähler wissen, welche Personen die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzen?

Antwort:

Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag unwählbarer Personen zu vereiteln, muß vor jeder Wahl das Rentamt ein alphabetisches, — das heißt, nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der einzelnen Namen geordnetes — Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeinde-Gliedern, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Ansäßigkeit, als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herstellen, welches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitgetheilt, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht angeheftet wird.

130. Frage:

Ist also die Wahl nicht blos auf die Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten beschränkt?

Antwort:

Nein; jedes Gemeinde-Glied welches die erforderlichen Eigenschaften hat, ist wählbar; dagegen sind diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche diese Eigenschaften nicht haben, nicht wählbar.

131. Frage:

Was geschieht nach übergebenen Wahlzetteln?

Antwort:

Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, ließt der Kommissär jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann, bei dem Ablesen seiner Ziffer, sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen, und in die Berechnung einge-

stellt worden sey. Jede Wahlstimme wird, so wie sie abgelesen ist, in das Protokoll eingetragen, und zugleich in den Wahlverzeichnissen bemerkt, welche von Mitgliedern des Ausschusses, nach dem der Antwort auf die 86. Frage beigefügten Muster, mit der einzigen Abänderung geführt werden, daß die erste Rubrik des ersten Verzeichnisses statt dem Wahlspruche den Numer des Wahlzettels enthält.

Nach beendigter Eintragung, und, wenn gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht wird, berechnet der Kommissär mit dem Ausschusse die Mehrheit der Stimmen, und macht den Erfolg der gesammten Wahlverhandlung bekannt, worauf das Wahlprotokoll und die Wahlverzeichnisse von dem Kommissär, und den Mitgliedern des Ausschusses, mit Ausnahme derjenigen, welche sich unter den erwählten Abgeordneten befinden, unterzeichnet, und mit sämmtlichen Wahlzetteln, und allen Wahlverhandlungen von dem Kommissär an den königl. Regierungspräsidenten eingesendet werden.

132. Frage:

Werden besondere Ersatzmänner gewählt?

Antwort:

Nein; als solche sind diejenigen zu betrachten, welche nach den gewählten Abgeordneten die meisten Stimmen erhalten haben.

Wahl der Abgeordneten in den Städten und Märkten über fünfhundert Familien, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben.

133. Frage:

Nehmen die Städte, welchen die Ernennung eigener Abgeordneten zusteht, auch einen Antheil an den Wah-

len zur Ständeversammlung in den übrigen Städten ihres Kreises?

Antwort:

Nein; da diese Städte ihre Abgeordneten allein für sich wählen, und denselben schon durch die Bewilligung eigener Abgeordneten, die nicht mehr von der willkührlichen Wahl der übrigen Städte abhängen, ein besonderes Vorrecht eingeräumt ist; so nehmen sie an der Wahl der Abgeordneten für die übrigen in dieser Klasse wahlfähigen Städte und Märkte desjenigen Kreises, zu welchem sie gehören, keinen Antheil. Dagegen wird die Zahl der von ihnen zu stellenden Abgeordneten von der Gesammtzahl, welche die im Kreise befindlichen Städte und Märkte in dieser Klasse zu stellen haben, abgezogen; so daß die übrigen wahlfähigen Städte und Märkte nur die für den Kreis noch zu stellenden Abgeordneten dieser Klasse zu wählen haben.

Dieser Fall tritt ein im Isarkreise wegen München, im Oberdonau-Kreise wegen Augsburg, und im Rezatkreise wegen Nürnberg.

134. Frage:

Da nur die Städte zweiter Klasse von fünfhundert Familien, oder darüber, in der Klasse der Städte den verfassungsmäßigen Antheil an der Ständeversammlung nehmen, die übrigen aber in die fünfte Klasse nämlich jene der Landgemeinden gewiesen sind; so frägt es sich, zu welcher Klasse der Städte gehören jene, die fünfhundert Familien oder darüber zählen, aber bei der Bildung der Gemeinden und Magistrate die Verfassung gewählt haben, welche für die Städte dritter Klasse unter fünfhundert Familien vorgeschrieben ist?

Antwort:

Diejenigen Städte, welche wirklich fünfhundert Familien oder darüber besitzen, sohin nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts in die zweite Klasse sich geeignet hätten, — aber bei der Bildung der Gemeinden und Magistrate freiwillig in die dritte Klasse übergetreten sind, haben durch den Uebertritt in die letzte Klasse das ihnen durch die Verfassung eingeräumte Recht zur Wahl von Städte-Abgeordneten nicht verloren, sondern sie verbleiben dessen ungeachtet bei der Klasse der Städte, wenn sie einen Magistrat besitzen. Sollten sie jedoch niemals einen Magistrat gehabt, oder, weil sie die Kosten hiefür nicht bestreiten können oder wollen, auf die Beibehaltung desselben verzichtet haben; sohin dermal nach dem Gemeinde-Edikt Titel I. Kapitel 2. §. 10. verfassungsmäßig zu den Rural- oder Landgemeinden gehören; so verbleiben sie auch hinsichtlich der Ständewahl in die Klasse der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

135. Frage:

Welchen Zweck hat eine jede der beiden Wahlhandlungen, die nach der Antwort zur 120. Frage bei diesen Städten und Märkten vorgenommen werden müssen?

Antwort:

Die erste Wahlhandlung hat zum Zweck, daß von einer jeden Stadt, und von einem jedem Markte die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirkes ernennt werden. Der Zweck der zweiten Wahlhandlung ist die Auswahl der wirklichen Abgeordneten durch die Wahlmänner.

136. Frage:

Wer leitet die erste Wahlhandlung in diesen Städten und Märkten?

Antwort:

Ebenfalls ein eigener hiezu erwählter königl. Kommissär, welchem als Ausschuß die zwei ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten beigegeben werden.

137. Frage:

Wer wählt die Wahlmänner?

Antwort:

Der verfassungsmäßig bestehende Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten einer jeden solchen Stadt, und eines jeden solchen Marktes.

138. Frage:

Wird auch bei dieser Wahl die Anwesenheit einer bestimmten Zahl der Wähler erfordert?

Antwort:

Ja; damit die Wahl gültig seye, müssen ebenfalls zwei Dritttheile der Magistrats-Glieder, und zwei Dritttheile der Gemeinde-Bevollmächtigten gegenwärtig seyn.

139. Frage:

Müssen der Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten vor der ersten Wahlhandlung ebenfalls einen Eid ablegen?

Antwort:

Nein; weil sie nur die Wahlmänner, nicht aber die wirklich Abgeordneten zu wählen haben.

140. Frage:

Wie viele Wahlmänner hat eine jede solche Stadt, und ein jeder solcher Markt zu wählen?

Antwort:

Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige

Markt hat für fünfhundert Familien seiner Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen.

141. Frage:

Sind Städte und Märkte, welche mehr als fünfhundert, aber nicht volle tausend Familien zählen, berechtigt, einen oder mehr Wahlmänner zu stellen, und wie soll es überhaupt in dem Falle gehalten werden, wenn die Familienzahl sich nicht mit fünfhundert ohne eine Bruchzahl theilen läßt?

Antwort:

Dießfalls ist der Grundsatz festgesetzt, daß nicht mehr Wahlmänner gewählt werden, und bei der zweiten oder letzten Wahlhandlung erscheinen dürfen, als viele fünfhundert Familien, die in dieser Klasse wahlfähigen Städte und Märkte im Kreise zählen; die Familienzahl der Städte, welche eigene Abgeordnete stellen, nicht miteingerechnet. — Unter dieser Bedingung können die königlichen Regierungen bei Feststellung der Zahl der Wahlmänner für eine jede einzelne Stadt, und für einen jeden einzelnen Markt, wenn die Mehrzahl der Familien den Theilungsbruch von einem halben merklich übersteigt, denselben für voll annehmen, und die Wahl eines weitern Wahlmannes gestatten.

142. Frage:

Sind besondere Eigenschaften vorgeschrieben, welche der zu stellende Wahlmann haben muß, oder nicht?

Antwort:

Nur diejenigen können als Wahlmänner gewählt werden, welche alle für die Abgeordneten in die zweite Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen, und zwar aus dem Grunde, welcher in der Antwort zur 50. Frage angegeben ist. Insbesondere können daher Ju-

den, und alle, welche sich nicht zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, so wie Ueberschuldete, und solche, welche einer Spezialuntersuchung unterlagen, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn, endlich alle, welche nicht wenigstens 30 Jahre alt sind, nicht zu Wahlmännern gewählt werden.

143. Frage:

Was ist sonst noch hinsichtlich der Wählbarkeit zu merken?

Antwort:

Desfalls ist zu merken, daß die schon früher bei der Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit in den Antworten auf die Fragen 64. 65. 67. 71. 72. und 73. angegebenen Bestimmungen über die Wahlstimmfähigkeit mehrerer Besitzer eines gemeinschaftlichen Gutes, über die Wahlstimmfähigkeit der Administratoren gemeinschaftlicher Güter, und der Forensen, über das Stimmrecht von den im Streite liegenden Gütern, über das Stimmrecht bloßer lebenslänglicher Nutznießer, endlich über die Wahlstimmfähigkeit der Männer wegen den Besitzungen ihrer Weiber durchaus auch auf die Wählbarkeit nicht nur bei den Wahlen der Städte, welche eigene Abgeordnete ernennen, sondern auch bei den Wahlen jener Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu stellen haben, und zwar für beide Wahlhandlungen angewendet werden müßen.

Es sind daher von denjenigen Personen, von welchen die besagten Fragen und Antworten handeln, nur diejenigen als Wahlmänner und Abgeordnete wählbar, welchen dort die Wahlstimmfähigkeit beigelegt wurde.

144. Frage:

Wie und in welcher Art wird die erste Wahlhandlung vorgenommen?

Antwort:

Die erste Wahlhandlung wird ganz in derselben Art vorgenommen, welche für die Wahl der Abgeordneten in den Städten, die eigene Abgeordnete zu stellen haben, vorgeschrieben ist.

145. Frage:

Werden besondere Ersatzmänner gewählt?

Antwort:

Nein; als solche sind diejenigen zu betrachten, welche nach den ernannten Wahlmännern die meisten Stimmen erhalten haben.

146. Frage:

Wo wird die zweite Wahlhandlung vorgenommen, und wer leitet sie?

Antwort:

Die zweite Wahlhandlung wird am Sitze der königlichen Kreis- oder Bezirks-Regierung vorgenommen, und von dem königl. Regierungs-Präsidenten, mit Beiziehung der beiden königl. Regierungs-Direktoren und eines Sekretärs als Aktuar geleitet.

147. Frage:

Wer ist bei dieser Wahlhandlung stimmfähig?

Antwort:

Bei dieser Wahlhandlung haben nur allein die ernannten Wahlmänner der Städte und Märkte eine Stimme.

148. Frage:

Wer kann von ihnen gewählt werden?

Antwort:

Die letzte Auswahl hat nur aus den Wahlmännern

nern selbst statt, und nur Wahlmänner können zu Abgeordnten gewählt werden.

149. Frage:

Wie wird die zweite Wahlhandlung vorgenommen?

Antwort:

Sobald der Präsident der königl. Regierung die ersten Wahlverhandlungen der Städte und Märkte in Händen hat; so läßt derselbe ein Verzeichniß sämmtlicher Wahlmänner herstellen, beruft hierauf alle Wahlmänner auf einen bestimmten Tag ein, und läßt sich den Empfang der Ladung von ihnen bescheinen.

Den Tag vor der Wahl theilt er einem jedem derselben das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mit, damit die Abgabe ungültiger Wahlstimmen vermieden werde. Am Tage der Wahl selbst aber, und unmittelbar vor derselben beeidet er sie auf dieselbe Art, wie der königl. Kommissär nach der Antwort auf die 126. Frage den Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten beeidet, welchen die Wahl eigener Abgeordneten zusteht.

Uebrigens wird diese Wahl ganz nach der Vorschrift vorgenommen, welche für die oben genannten Städte gegeben ist, nur hat die Anordnung eines eigenen Wahlausschusses, welche für die erste Wahlhandlung festgesetzt ist, bei dieser zweiten Wahlhandlung nicht statt; sondern es genügt, wenn nur das Protokoll von zwei Wahlmännern mitunterzeichnet wird.

150. Frage:

Ist es gleichgültig, ob bei der letzten Wahlhandlung alle Wahlmänner erscheinen, oder nicht?

Antwort:

Nein; zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von

drei Viertheilen der Wahlmänner, oder in derer gesezlichen Verhinderungsfalle ihrer Ersatzmänner erfordert.

Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

151. Frage:

Geschieht die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit in einer Wahlhandlung, oder werden hiezu mehrere Wahlhandlungen erfordert?

Antwort:

Die Auswahl der Abgeordneten aus dieser Klasse zerfällt in drei Wahlhandlungen, oder Wahlmomente, nämlich

1) in die Urwahl,
2) in die Ernennung der Wahlmänner, und
3) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

152. Frage:

Wer leitet diese Wahlhandlungen?

Antwort:

Die ersten zwei Wahlhandlungen werden von den Land- und Herrschaftsgerichten geleitet. Die dritte oder letzte Wahlhandlung wird bei der königlichen Regierung des Bezirkes unter der Leitung des königl. Regierungspräsidenten vorgenommen.

153. Frage:

Welchen Zweck hat die Urwahl?

Antwort:

Die Urwahl hat den Zweck, daß in einer jeden Gemeinde ein Bevollmächtigter, und für den Erkrankungs- oder Verhinderungs-Falle desselben ein Ersatzmann aus der Gemeinde ernennt werde; um bei

dem zweiten Wahlmomente, oder bei der zweiten Wahlhandlung aufzutreten.

154. Frage:

Wo und von wem wird die Urwahl vorgenommen?

Antwort:

Die Urwahl wird auf erhaltenen Auftrag des Land- oder Herrschaftsgerichtes in den Städten und Märkten, welche eine magistratische Verfassung haben, von dem Magistrat und den Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Städten und Märkten hingegen, welche keine magistratische Verfassung haben, dann in den Landgemeinden von dem bestehenden Gemeinde-Ausschusse, unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes vorgenommen.

155. Frage:

Wer hat hiebei eine Stimme abzugeben?

Antwort:

Hiebei haben in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung nur die Glieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Städten und Märkten ohne magistratische Verfassung hingegen, dann in den Landgemeinden nur der Gemeinde-Vorsteher, der Gemeinde- und der Stiftungspfleger, endlich die Gemeinde-Bevollmächtigten eine Stimme zu geben.

Hier sind wohl von einander zu unterscheiden:

1) Die Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und Märkten, welche den Magistraten gegenüberstehen, und von den letztern über wichtigere Gemeinde-Angelegenheiten zu Rath gezogen werden müssen.

2) Die Gemeinde-Bevollmächtigten in den Landgemeinden, welche mit den Vorstehern und Pflegern den Gemeinde-Ausschuß bilden, und mit demselben die Gemeinde-Angelegenheiten besorgen; endlich

3) Die Bevollmächtigten, welche durch die Urwahl zu dem Zweck ernannt werden; damit sie die Wahlmänner für die letzte Wahlhandlung, nämlich für die Auswahl der wirklichen Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung wählen. Ihr Geschäft hört mit der Vollendung der Wahl der Wahlmänner auf.

156. Frage:

In welcher Art ertheilen die Land- und Herrschaftsgerichte den Gemeinde-Vorständen den Auftrag zur Urwahl?

Antwort:

Die Land- und Herrschaftsgerichte lassen, sobald sie die Ermächtigung der königlichen Kreisregierung erhalten haben, sämmtliche Gemeinde-Vorstände vor Amt rufen, erörtern ihnen den Zweck der Urwahlen, und die hierüber bestehenden Vorschriften, und eröffnen ihnen sodann zum Protokoll den Auftrag, daß sie unverzüglich den Gemeinde-Ausschuß zusammenberufen, die Wahl der Bevollmächtigten, derer zu stellende Zahl einem jeden Gemeinde-Vorstand zugleich bekannt gemacht wird, dann eines Ersatzmannes vornehmen, und die Anzeige innerhalb dem festzusetzenden Termine unmittelbar an das Amt einsenden sollen.

157. Frage:

Müssen die Wähler den Gemeinde-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte wählen?

Antwort:

Nein; sie können den Bevollmächtigten aus ihrer Mitte, oder einen andern aus der Gemeinde wählen, wenn er nur die erforderlichen Eigenschaften

besitzt, ohne welche selbst keiner aus ihrer Mitte gewählt werden kann.

158. Frage:

Welche Eigenschaften werden erfordert, um zum Bevollmächtigten gewählt werden zu köuuen?

Antwort:

Nur diejenigen können als Bevollmächtigte gewählt werden, welche männlichen Geschlechtes in der Gemeinde ansäßig, wenigstens fünfundzwanzig Jahre alt sind, und soviel Grundvermögen besitzen, daß sie hievon zur einfachen Steuer wenigstens jährlich drei Gulden entrichten. Hiebei kömmt die Gewerbesteuer in keinen Anschlag.

159. Frage:

Wird zur Wählbarkeit für die Stelle eines Bevollmächtigten ein dreijähriger Besitzstand erfordert?

Antwort:

Nein; für diese Wahl besteht keine solche Vorschrift.

160. Frage:

Können Gemeinde-Glieder, welche überschuldet sind, oder einer Spezialuntersuchung unterlagen, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn, oder sich zu keiner der drei christlichen Religionen bekennen, insbesondere die Juden zu Bevollmächtigten gewählt werden?

Antwort:

Ohne Anstand, da von den Bevollmächtigten, welche nur die Wahlmänner, und diese erst die Abgeordneten wählen, die für Letztere vorgeschriebenen Eigenschaften nicht gefordert werden.

161. Frage:

Was ist hinsichtlich des vorgeschriebenen Grundbesitzthumes sonst noch zu merken?

Antwort:

Desfalls ist zu merken, daß, so wie in der Klasse der Städte und Märkte, also auch in dieser Klasse alle jene von der Wählbarkeit bei den drei Wahlhandlungen, und daher von der Ernennung zu Gemeinde-Bevollmächtigten, Wahlmännern und Abgeordneten ausgeschlossen seien, welche in der Antwort zur 143. Frage bezeichnet sind.

162. Frage:

Welche Eigenschaften muß ein Ersatzmann haben, und wie viele Ersatzmänner werden in jeder Gemeinde gewählt?

Antwort:

Die Ersatzmänner müssen dieselben Eigenschaften, wie die Bevollmächtigten haben; gewählt wird aber in jeder Gemeinde nur ein Ersatzmann, wenn dieselbe auch gleich mehrere Bevollmächtigte zu ernennen hat.

163. Frage:

Wie viele Bevollmächtigte darf eine jede Gemeinde wählen?

Antwort:

Jede Gemeinde, wenn sie auch nur zwanzig Familien zählt, hat wenigstens einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von zweihundert oder mehrern Familien haben von jedem Hundert der Familien einen zu ernennen, mithin so viele Bevollmächtigte zu wählen, als hundert Familien in der Gemeinde sich befinden.

164. Frage:

Wie wird es aber gehalten, wenn eine Gemeinde nicht zwanzig Familien zählt?

Antwort:

Dieser Fall kann nur ausnahmsweise eintreten, da solche kleine Orte, wenn es möglich war, schon bei der Bildung der Gemeinden einem größern Orte zugetheilt, und mit demselben in eine Gemeinde vereinigt worden sind. Wo es aber wirklich solche kleine Gemeinden giebt, da werden sie mit der nächstgelegenen Gemeinde für diese Wahlhandlung in eine Distrikts- oder Bezirksgemeinde vereinigt, und beide Gemeinden wählen dann miteinander die sie nach ihrer gemeinschaftlichen Familienzahl treffenden Bevollmächtigten.

165. Frage:

Was geschieht, wenn eine Gemeinde zwar zwanzig Familien zählt, aber sich in der ganzen Gemeinde kein Gemeindemann befindet, welcher die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um zum Bevollmächtigten gewählt werden zu können?

Antwort:

In diesem Falle wird eine solche Gemeinde ebenfalls der nächstgelegenen Gemeinde zugetheilt, und wählt mit derselben die sie nach ihrer gemeinschaftlichen Familienzahl treffenden Bevollmächtigten.

166. Frage:

Darf eine Gemeinde, welche mehr als hundert, aber nicht volle zweihundert Familien hat, oder deren Familienzahl sich mit hundert nicht ohne Bruch theilen läßt, für diesen Rest einen weitern Bevollmächtigten stellen oder nicht?

Antwort:

Nein; nur von jeden hundert Familien darf ein Bevollmächtigter gestellt, und die Zahl über ein jedes hun-

dert, wenn sie nicht das nächste hundert erreicht, giebt keinen Bevollmächtigten.

167. Frage:

Wie geschieht die Urwahl?

Antwort:

Der Gemeinde-Vorstand hält in dem versammelten Gemeinde-Ausschusse die Umfrage, jedes Mitglied schlägt so viele Personen, als die Gemeinde-Bevollmächtigte zu stellen hat, und einen mehr als Ersatzmann — vor, der Vorstand giebt seine Stimme zuletzt, und berechnet dann die Stimmen, wonach ausgesprochen wird, welche zu Bevollmächtigten, und wer als Ersatzmann gewählt sey.

168. Frage:

Muß über diese Verhandlung ein Protokoll aufgenommen werden?

Antwort:

Die Führung eines Protokolls über diese Verhandlung ist nicht vorgeschrieben.

169. Frage:

Wie viele Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses müssen gegenwärtig seyn, damit die Wahl Gültigkeit habe?

Antwort:

Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses erfordert.

170. Frage:

Was hat der Gemeinde-Ausschuß nach vollendeter Wahl zu thun?

Antwort:

Derselbe hat die Namen der gewählten Bevollmächtigten dem vorgesetzten Land- oder Herrschaftsgerichte durch den Gemeinde-Vorstand schriftlich anzeigen zu las-

sen. Die Anzeige muß von dem Vorstande, und zweien Mitgliedern unterschrieben, und nach dem hier abgedruckten Muster verfaßt seyn:

Wahl-Anzeige.

Der Ausschuß der Gemeinde N. N. hat in Folge des erhaltenen Auftrages vom ten als Bevollmächtigte zur Wahl des Wahlmannes durch Stimmenmehrheit ernennt:

1. N. N.
2. N. N.
3. N. N.

und als Ersatzmann im Verhinderungs- oder Erkrankungs-Falle des einen

N. N.

Sämmtliche sind 25 Jahre alt, in der Gemeinde ansäßig, und der erste zahlt als Steuersimplum

. . fl. kr. pf.
der zweite . . fl. kr. pf.
der dritte . . . fl. kr. pf.

(Ort) Tag. Monat und Jahr.

Unterschrift. Vorstand.
zwei Mitglieder.

171. Frage:

Wo und von wem wird die zweite Wahlhandlung vorgenommen?

Antwort:

Die zweite Wahlhandlung wird am Sitze der Land- und Herrschaftsgerichte von denselben vorgenommen.

172. Frage:

Welches ist der Zweck der zweiten Wahlhandlung?

Antwort:

Der Zweck der zweiten Wahlhandlung ist die Ernen-

nung der Wahlmänner für den dritten Wahlmoment, oder für die eigentliche Wahl der Abgeordneten in die Kammer.

173. Frage:

Wann wird zur zweiten Wahlhandlung geschritten?

Antwort:

Sogleich nach vollendeter Urwahl, oder nach der geschehenen Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten.

174. Frage:

Wer wird zur zweiten Wahlhandlung beigezogen, und hat bei derselben eine Stimme zu geben?

Antwort:

Nur die gewählten Bevollmächtigten.

175. Frage:

Wie viele Wahlmänner hat ein jedes Land- und Herrschaftsgericht zu stellen?

Antwort:

Die Zahl der zu stellenden Wahlmänner wird einem jedem Land- und Herrschaftsgerichte von der königlichen Regierung des Kreises besonders eröffnet. Als Grundsatz aber ist angenommen, daß jedes Land- und Herrschaftsgericht von tausend Familien seines Bezirkes, mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte von fünfhundert Familien oder darüber, welche bei der Wahl der Abgeordneten in der für sie eigends bestimmten Klasse Theil nehmen, einen Wahlmann, also im Ganzen so viele Wahlmänner zu stellen habe, als viele tausend Familien über obigen Abzug im Gerichtsbezirke sich befinden.

176. Frage:

Dürfen Land- und Herrschaftsgerichte, welche mehr als tausend, aber nicht volle zweitausend Familien zählen, einen, oder mehrere Wahlmänner stellen, und wie wird

es überhaupt in dem Falle gehalten, wenn die Familienzahl sich nicht mit tausend ohne Bruchzahl theilen läßt?

Antwort:

Hierüber ist bestimmt, daß nicht mehr Wahlmänner gewählt werden, und bei der letzten Wahlhandlung erscheinen dürfen, als viele tausend Familien die in dieser Klasse wahlfähigen Städte, Märkte und Landgemeinden zählen. Unter dieser Bedingung können die königl. Regierungen bei Feststellung der Zahl der Wahlmänner für jedes Land- oder Herrschaftsgericht, wenn die Mehrzahl der Familien den Theilungsbruch von einem Halben merklich übersteigt, denselben für voll annehmen, und die Wahl eines weitern Wahlmannes gestatten.

177. Frage:

Wie wird es aber gehalten, wenn ein Gericht nicht tausend Familien zählt?

Antwort:

Gerichte, welche nicht tausend Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des nächsten Gerichtes, und dann wählen die Bevollmächtigten der beiden Landgerichte die sie nach ihrer zusammengeworfenen Anzahl der Familien treffende Zahl der Wahlmänner gemeinschaftlich; insbesondere haben Herrschaftsgerichte, deren Bevölkerung die Zahl von tausend Familien nicht erreicht, die Bevollmächtigten ihrer Gemeinden zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichtes zu stellen. Das betreffende Landgericht aber ist dasjenige, welches im Bezirke des Herrschaftsgerichtes die Kriminal-Gerichtsbarkeit ausübt, oder wenn diese dem Herrschaftsgerichte selbst zusteht, dasjenige Landgericht, zu welchem das Rentamt gehört, das im Bezirke des Herrschaftsgerichtes die Steuern einhebt. Auch kann

von der königl. Regierung das nächstgelegene Landgericht hiezu bestimmt werden.

178. Frage:

Was ist für den Fall vorgeschrieben, wenn ein königl. Land- oder Herrschaftsgericht zwar tausend Familien zählt, aber in demselben gar keine wählbare Personen, oder die zu einer freien Wahl nicht hinreichende Zahl derselben vorhanden ist?

Antwort:

Solche Land- und Herrschaftsgerichte stellen ebenfalls ihre Bevollmächtigten an das nächstgelegene Landgericht, und es findet sodann die gemeinschaftliche Wahl der Wahlmänner in der oben angegebenen Art statt.

179. Frage:

Welche Zahl von wählbaren Personen wird zu einer freien Wahl für hinreichend geachtet?

Antwort:

Damit eine freie Wahl statt finden könne, müssen für einen zu ernennenden Wahlmann wenigstens drei, und für zwei Wahlmänner wenigstens vier wählbare Personen, und so weiter vorhanden seyn, so daß die Zahl der Wählbaren immer das Doppelte der Zahl der zu Wählenden seyn muß.

180. Frage:

Wer leitet diese gemeinschaftlichen Wahlen?

Antwort:

Diese gemeinschaftlichen Wahlen werden von den beiden Vorständen der Landgerichte, oder des Land- und Herrschaftsgerichtes gemeinschaftlich geleitet.

181. Frage:

Wo wird die gemeinschaftliche Wahlhandlung vorgenommen?

Antwort:

Die gemeinschaftliche Wahlhandlung wird am Sitze der Landgerichtes, und zwar desjenigen vorgenommen, wo die Mehrzahl der Familien, oder der wahlfähigen Personen sich vorfindet, worüber die königl. Regierung zu entscheiden hat.

182. Frage:

Sind die Bevollmächtigten in der Wahl der Wahlmänner auf die wählbaren Personen ihres Gerichtsbezirkes beschränkt oder nicht?

Antwort:

Die Wahlmänner können nur aus den wählbaren Personen desjenigen Gerichtsbezirkes, für welchen die Wahlhandlung vorgenommen wird, genommen werden, wenn aber zwei oder mehrere Gerichtsbezirke für eine solche Wahl vereinigt werden, so haben die Bevollmächtigten auch die Auswahl aus den wählbaren Personen dieser sämmtlichen Gerichte.

183. Frage:

Wer kann als Wahlmann gewählt werden?

Antwort:

Die zu ernennenden Wahlmänner müssen alle jene Eigenschaften haben, welche nach den Antworten auf die Fragen 22 bis 46. zur Wählbarkeit für die Stelle eines Abgeordneten in die zweite Kammer erfordert werden.

Insbesondere dürfen daher Juden, und alle, welche sich nicht zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, so wie Ueberschuldete, und solche, welche einer Spezialuntersuchung unterlagen, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn, endlich alle, welche nicht wenigstens dreißig Jahre alt sind, nicht gewählt werden.

184. Frage:

Was soll geschehen, um der Ernennung von Wahlmännern vorzubeugen, welche die angegebenen Eigenschaften nicht besitzen?

Antwort:

Zu diesem Ende soll das nach der Buchstabenreihe geordnete rentamtliche Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten, und für die Stelle eines Wahlmannes wählbarer Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer vor der Wahl zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden.

185. Frage:

Wie wird die Wahl selbst vorgenommen?

Antwort:

Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das königl. Land- oder Herrschaftsgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor allem mit dem Zwecke, und den wesentlichen Bedingungen der Wahl, wie auch mit der hierbei zu beobachtenden Verfahrungsweise bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beisitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichtsassessoren, und dem Aktuar der Wahlhandlung beizuwohnen, und das Protokoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Numer zu ziehen die, wenn er seine Stimme abgiebt, bei derselben im Protokolle bemerkt wird, damit er bei der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

186. Frage:

Wie geschieht die Stimmen-Abgabe?

Antwort:

Jeder Bevollmächtigte wird nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der in der vorhergehenden Antwort erwähnten Wahlkommission zu Protokoll genommen, das Protokoll wird nach dem nachstehenden Formular geführt, und die beiden Assessoren müssen als ergänzende Theile desselben die Wahlverzeichnisse in der Art führen, wie solches in der Antwort zur 86. Frage angegeben worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß auch hier wieder in dem ersten Verzeichnisse statt des Wahlspruches die gezogene Numer vorgetragen wird.

Protokoll

über die Wahl der Wahlmänner, gehalten bei dem k. Landgericht N. N. den ten

Gegenwärtige.
Vorstand.
Assessoren.
Aktuar.
Durch das Loos gewählte Beisitzer
N. N.
N. N.
N. N.
Bevollmächtigte der Gemeinden
N. N.
N. N.

Die von den sämmtlichen Gemeinden erwählten Bevollmächtigten wurden auf heute zur Auswahl der von dem zu stellenden Wahlmänner vorgerufen, und nachdem ihnen alle formellen und wesentlichen Bedingungen umständlich bekannt gemacht, auch die Liste aller im Landgerichte begüterten, und hiezu wahlfähigen Gemeinde-Glieder zur Einsicht vorgelegt wurde, so schritt man vor allem zur Vertheilung der Wahlnumern, und sodann zur Aufnahme der einzelnen Wahlstimmen, wie folgt:

Nro. 10. Sales Fink, Bevollmächtigter der Gemeinde Iglau wählt als Wahlmänner

1) Franz Sulz, Gutsbesitzer in Willau.

2) Ambros Schneider, Bräuer in Solgau.

Nro. 3. Sebastian Kraft, Bevollmächtigter der Gemeinde N.

1) N. N.

2) N. N.

rc. rc.

187. Frage:

Was hat die Wahlkommission zu thun, wenn alle Bevollmächtigte gestimmt haben?

Antwort:

Wenn alle Bevollmächtigten gestimmt haben, und gegen die Richtigkeit der in das Protokoll eingetragenen Stimmen keine Erinnerung gemacht wird; so ist das Resultat (Ergebniß) der Stimmenmehrheit zu ziehen, das heißt, es ist nach der Mehrheit der Stimmen zu berechnen; welche als Wahlmänner gewählt worden seyen.

Die Namen der Gewählten sind der Versammlung ebenfalls bekannt zu machen.

188. Frage:

Was liegt der Wahlkommission ob, wenn gegen den richtigen Vortrag der Stimmen in dem Protokolle Erinnerungen gemacht werden?

Antwort:

In diesem Falle hat die Wahlkommission dieselben zu untersuchen, und die erhobenen Anstände zu berichtigen, grundlose Beschwerden aber zurückzuweisen.

189.

189. Frage:

Wie wird es bei Gleichheit der Stimmen gehalten?

Antwort:

Bei Gleichheit der Stimmen, das heißt, wenn zwei oder mehrere eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, ist zu unterscheiden, ob hierdurch die bestimmte Zahl der Wahlmänner überschritten werde oder nicht? Im letztern Falle werden alle mit gleich vielen Stimmen Gewählte unter die Wahlmänner aufgenommen. Im erstern Falle ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobei jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind.

Bei der wiederholten Umfrage können daher keine andere Personen gewählt werden, sondern es wird nur darüber gestimmt, wer, oder welche von den Personen, die eine gleiche Anzahl Stimmen haben, in die Reihe der Wahlmänner wirklich eintreten sollen.

190. Frage:

Darf in dem Falle der Gleichheit der Stimmen der eine oder der andere der Gewählten freiwillig zurücktreten, und auf die für ihn ausgefallene Wahl verzichten?

Antwort:

Nein; ein solcher freiwilliger Verzicht darf nicht zugegeben werden, und die vorgeschriebene neue Umfrage muß demungeachtet statt finden.

191. Frage:

Müssen die Wähler bei der Urwahl, und bei der Wahl der Wahlmänner den Wählereid ablegen oder nicht?

Antwort:

Nein; derselbe wird erst den Wahlmännern bei der Wahl der Abgeordneten von dem königl. Regierungspräsidenten abgenommen, und von ihnen persönlich geschworen.

192. Frage:

Was hat das Land- oder Herrschaftsgericht nach vollendeter Wahl der Wahlmänner zu thun?

Antwort:

Nach vollendeter Wahl der Wahlmänner hat das Land- oder Herrschaftsgericht sogleich das Wahlprotokoll mit den Wahlverzeichnissen, den Anzeigen der Gemeinde-Vorstände über den Erfolg der Urwahlen, und allen übrigen Wahlakten, an die königl. Regierung einzusenden.

193. Frage:

Welches ist der Zweck der dritten oder letzten Wahlhandlung?

Antwort:

Die letzte Wahlhandlung hat zum Zweck, daß von den Wahlmännern diejenigen gewählt werden, welche als Abgeordnete in die Kammer wirklich einzutreten haben.

194. Frage:

Wer hat bei der letzten Wahlhandlung mitzustimmen?

Antwort:

Nur die ernannten Wahlmänner.

195. Frage:

Wer kann von den Wahlmännern als Abgeordneter gewählt werden?

Antwort:

Die Abgeordneten können **nur** aus den Wahlmännern selbst gewählt werden.

196. Frage:

Welches Verfahren wird hiebei beobachtet?

Antwort:

Hierbei wird ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches für die Wahl der Abgeordneten der Städte

vorgeschrieben, und oben in der Antwort zur 149. Frage erklärt worden ist.

197. Frage:

Was wird erfordert, damit die letzte Wahlhandlung gültig vorgenommen werden könne?

Antwort:

Zur gültigen Wahl bei dieser letzten Wahlhandlung wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von einem jeden einzelnen Land- und Herrschaftsgerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll.

198. Frage:

Welche Folge hat es, wenn aus Mangel der erforderlichen Zahl der Wahlmänner die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann?

Antwort:

Wenn aus Mangel der erforderlichen Zahl der Wahlmänner die letzte Wahlhandlung an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann; so müssen die Wahlmänner neuerdings einberufen werden, und die ohne hinreichende Ursache ausgebliebenen Wahlmänner haben die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

199. Frage:

Wie wird es aber in dem Falle gehalten, wenn unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Distriktes ganz hindern sollten?

Antwort:

In diesem Falle hat der königl. Regierungspräsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner anwesend ist, und wenigstens zwei Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

200. Frage:

Erhalten die an den Sitz der königlichen Regierungen einberufenen Wahlmänner eine, und welche Entschädigung?

Antwort:

Da nur die Wahlmänner der Städte und der Landgerichte zu erscheinen haben, und diese bei den letzten Wahlhandlungen noch im Namen derjenigen, von welchen sie geschickt wurden, und nicht als Vertreter der sämmtlichen Unterthanen, wie die wirklichen Abgeordneten erscheinen; so hat hiefür eine Kostenvergütung aus der Staatskasse nicht statt, sondern die allenfallsigen Forderungen werden an die betreffenden Gemeinden verwiesen, wenn die Wahlmänner nicht schon in dem in sie gesetzten ehrenvollen Vertrauen, und in dem Gefühle für die so allgemein wichtige Handlung ihre Belohnung finden sollten.

201. Frage:

Wohin werden die Akten nach Vollziehung sämmtlicher Wahlen eingesendet?

Antwort:

Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen sind, und der Präsident der königl. Regierung alle abgehaltenen Protokolle in Händen hat, auch geprüft worden ist, ob es an keinem wesentlichen Erfordernisse mangle, und die vorgeschriebene Verfahrungsweise beobachtet worden seye; so werden die Protokolle mit allen Beilagen an das königl. Staatsministerium des Innern eingesendet.

202. Frage:

Erleiden die vorgetragenen Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung in dem Rheinkreise keine Abänderungen oder Ausnahmen?

Antwort:

Ja, und zwar folgende:

1) Da die dort bestehenden Sukkursal-Pfarrer, wie wir in der Antwort auf die 33. Frage gehört haben, die Eigenschaft selbstständiger Pfarrer nicht besitzen, und daher weder stimmberechtigt, noch wählbar sind; so fällt die für jedes Dekanat angeordnete erste Wahlhandlung zur Auswahl der Wählmänner im Rheinkreise hinweg, und die einunddreißig Kantonspfarrer sind von selbst als die durch das Gesez berufenen Wahlmänner anzusehen, welche unter sich nach den für die zweite Wahlhandlung in der Klasse der Geistlichen bestehenden Bestimmungen die sie treffende Zahl der Abgeordneten zu erwählen haben.

2) Nachdem im Rheinkreise keine Land- und Herrschaftsgerichte bestehen; so haben in diesem Kreise die Landkommissariate diejenigen Wahlen zu besorgen, derer Leitung in den übrigen Kreisen den Land- und Herrschaftsgerichten übertragen ist. Endlich

3) sind die Bestimmungen des Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai dies Jahrs in dem Rheinkreise noch nicht in Anwendung gebracht; deswegen, und weil dort die Städte und Landgemeinde gleiche Gemeindeverfassung haben, können weder die ersten Wahlen in den Städten von den Magistraten, noch die Urwahlen auf dem Lande von dem Gemeinde-Ausschusse, sondern sie müssen von den Gemeinde-Gliedern selbst sowohl in den Städten und Märkten, als übrigen Landgemeinden vorgenommen werden.

203. Frage:

Welche Pflichten liegen den königl. Aemtern, und Kommissarien bei der Leitung der Wahlen ob?

Antwort:

Die königl. Land- und Herrschaftsgerichte, oder die besondern königl. Kommissarien, so wie der Präsident der königl. Regierung müssen alle Wahlhandlungen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit leiten. Insbesondere dürfen sie die Freiheit der Wahlstimmen, wenn dieselben nur für wirklich wählbare Personen gegeben werden, nicht beschränken, und ihr obrigkeitliches Ansehen zur Benützung eines Einflusses auf die Wahlen nicht mißbrauchen.

204. Frage:

Welche Strafe ist auf die wiederrechtliche Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen, und auf die Anwendung eines obrigkeitlichen Einflusses gesetzt?

Antwort:

Jede solche Beschränkung und jeder Einfluß der bezeichneten Art sollen strenge geahndet, und nach Umständen selbst mit der Dienstes-Entlassung bestraft werden.

205. Frage:

Welche Folgen hat es, wenn die Wähler bestochen worden sind?

Antwort:

Die Bestechung der Wähler hat die Ungültigkeit der Wahl, und den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit — das ist des Rechtes zu wählen und gewählt zu werden — für den Bestecher und Bestochenen als Strafe zur Folge, und zieht nebst dem, die ferner in den Gesezen angeordneten Strafen und für diejenigen, welche den Wählereid geschworen haben, auch die Strafe des Meineides nach sich; denn diese, wenn sie sich bestechen lassen, brechen den Eid, welchen sie geschworen haben, und werden als Meineidige nicht nur mit vier

bis achtjährigem Arbeitshause bestraft; sondern sind auch zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern, so wie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides für immer unfähig, und sollen vor ihrer Abführung zum Strafort öffentlich ausgestellt werden.

206. Frage:

Dürfen bei der Wahlhandlung auch andere Gegenstände eingemengt werden?

Antwort:

Nein; die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen, und jede Einmengung von andern Gegenständen ist von der Wahlkommission ohne weiters zurückzuweisen.

207. Frage:

Ist es den Wählern erlaubt, den Gewählten besondere Instruktionen zu ertheilen?

Antwort:

Nein; dem Gewählten dürfen keine Instruktionen, das heißt Anweisungen, wie sie in der Ständeversammlung zu stimmen, welche Anträge sie zu stellen, oder welche Beschwerden sie vorzubringen haben, ertheilt werden. Die Wahlkommission hat jedes hierauf zweckende Vorhaben sogleich zurückzuweisen, indem, wie wir an seinem Orte hören werden, jeder Abgeordnete nach seiner selbsteigenen Ueberzeugung seine Stimme in der Ständeversammlung abzugeben hat. Die Wahlen haben blos den Zweck, daß Personen zu Abgeordneten gewählt werden, welchen die Nation ihr Vertrauen schenkt, ohne jedoch die Art ihres Wirkens zu bestimmen.

208. Frage:

Muß der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl annehmen, oder kann er sie ablehnen, und aus welchen Ursachen?

Antwort:

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnet werden:

1) wegen Krankheit, welche den Gewählten auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesen seyn muß;

2) wegen solchen häuslichen Familien- oder Dienstes-Verhältnissen, welche die persönliche und beständige Anwesenheit des Gewählten an dem Orte seiner Wohnung oder seiner Geschäfte wesentlich erfordern; diese Nothwendigkeit muß durch Zeugnisse der betreffenden Gerichtsstellen oder Vorgesetzten belegt werden.

3) Staatsdiener oder Staatspensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, und hierbei ihre Stimme abgeben, wenn sie aber zu Abgeordneten erwählt werden; so müssen sie die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherrn müssen die Zustimmung der Letztern erholen, und selbe der dem Präsidenten der königl. Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

Die Professoren auf den Universitäten hingegen bedürfen, wenn sie von letztern als Abgeordnete gewählt werden, keiner besondern königl. Bewilligung zum Eintritt in die Kammer, weil ihnen diese schon durch die Bestimmung, daß jede Universität einen Professor aus ihrer Mitte in die zweite Kammer der Ständeversammlung abzuordnen habe, stillschweigend gegeben ist.

Noch weniger bedürfen Magistratsräthe, wenn sie

zu Abgeordneten gewählt werden, der königl. Bestätigung, weil sie ihren Gehalt nicht aus den königlichen Kassen beziehen; dagegen sind sie an die Zustimmung des Magistrats gebunden, wenn sie nicht von demselben selbst gewählt worden sind; denn in diesem Falle vertritt die Wahl die Stelle der Zustimmung.

Die Gemeinde-Vorsteher gehören zwar im Allgemeinen unter die für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen, da indeß ihre Dienste blos der Gemeinde, von welcher, und für welche sie gewählt werden, gewidmet sind; so bedarf auch ihre Wahl keiner weitern Genehmigung.

209. Frage:

Wann muß der Gewählte, welcher die auf ihn gefallene Wahl ablehnen will, seine deßfallsige Erklärung abgeben?

Antwort:

Hiebei ist ein Unterschied unter den Klassen zu machen, in welchem die Wahl statt findet.

Da bei der Klasse der Geistlichen, bei der Klasse der Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete wählen, und bei der Klasse der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit mehrere Wahlhandlungen oder Wahlmomente erfordert werden, und die Abgeordneten erst von den ernannten Wahlmännern, und zwar nur aus der Zahl der Letztern gewählt werden können; so ist die Anbringung der Entschuldigungsursache erst dann nothwendig, wenn jemand als Wahlmann für die Versammlung des Regierungsbezirkes ernannt, und diese Ernennung ihm eröffnet wird. Nach geschehener Eröffnung muß aber die Erklärung über die Ablehnung der Wahl

sogleich übergeben werden; indem später, und insbesondere bei der letzten Wahlhandlung, durch welche die Abgeordneten wirklich gewählt werden, keine Entschuldigung mehr statt hat.

Bei der Klasse der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit hingegen, und bei der Klasse der Universitäten, dann in den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, in welchen die Wahl der Abgeordneten nur durch eine Wahlhandlung vorgenommen wird, muß die Ablehnung der Wahl von den Gewählten sogleich erklärt, und die Entschuldigungsursache nachgewiesen werden, nachdem ihm die wirkliche Auswahl in die Kammer der Abgeordneten eröffnet worden ist.

210. Frage:

Wohin muß die Erklärung über die Ablehnung der Wahl abgegeben werden?

Antwort:

Auch hier sind wieder die verschiedenen Klassen zu unterscheiden.

Die Gewählten aus der Klasse der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, dann die Gewählten aus der Klasse der Universitäten übergeben ihre Erklärung über die Ablehnung der Wahl der königl. Regierung des Kreises, die Gewählten aus der Klasse der Geistlichen reichen dieselbe bei dem Dekanate ein, bei welchem sie gestimmt haben, die von den Städten mit eigenen Abgeordneten Gewählten legen solche bei der Wahlkommission vor, die Gewählten aus der Klasse der Städte und Märkte hingegen, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, und die Gewählten aus der Klasse der Grundbesitzer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit bringen diesel-

be bei der Behörde oder Kommission an, welche die Wahl der Wahlmänner in ihrem Bezirke leitet.

211. Frage:

Wer entscheidet über die angebrachten Entschuldigungsgründe?

Antwort:

Ueber die angebrachten Gründe entscheiden die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der treffenden Stadt oder Klasse, und zwar durch Stimmenmehrheit.

212. Frage:

Wie wird im Falle der wirklichen Entlassung, oder, wenn Staatsdienern, Staatspensionisten, und den für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen die königl. Bewilligung zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl versagt wird — die dadurch verminderte Zahl der Wahlmänner oder Abgeordneten wieder ergänzt?

Antwort:

Die dadurch erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmenmehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Klasse und dem nämlichen Regierungsbezirke ergänzt. Deshalb muß in den Wahlprotokollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau bemerkt, und jede Stimmengleichheit bei den letztern ebenfalls sogleich auf die für die Stimmengleichheit bei den Abgeordneten selbst vorgeschriebene Art entschieden werden.

213. Frage:

Giebt es gar keine ausgenommene Fälle, in welchen die Ablehnung und Entschuldigung später angebracht werden dürfen?

Antwort:

Nur der einzige Fall ist ausgenommen, wenn sich die

oben in der Antwort zur 208. Frage angeführten Hindernisse und Entschuldigungsursachen erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Funktion, das heißt, der sechsjährigen Dienstleistung der Kammer ergeben.

214. Frage:

Wer hat in diesem Falle über die nachgesuchte Entlassung zu entscheiden?

Antwort:

Die Kammer der Abgeordneten selbst.

215. Frage:

Kann der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes der Kammer der Abgeordneten auch ohne Ansuchen, und sogar gegen seinen Willen statt haben?

Antwort:

Ja; auch ohne Ansuchen erfolgt der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes während der Dauer der Versammlung.

1) Wenn dasselbe die Realität, das heißt, das Grundeigenthum, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte oder in derselben Klasse zu erwerben.
2) Wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben in der Antwort zur 22. Frage angegebenen zur Wählbarkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

216. Frage:

Wer hat in diesem Falle zu entscheiden, ob der Austritt erfolgen müsse oder nicht?

Antwort:

In diesem Falle hat die Kammer der Abgeordneten

auf die geschehene Anzeige, und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

217. Frage:

Wie werden die auf solche Art erledigten Stellen in der Kammer der Abgeordneten wieder besetzt?

Antwort:

In die in der Zwischenzeit von einer Wahl zur andern durch nachgesuchte oder durch nothwendige Austritte, so wie durch den Tod eines Abgeordneten erledigten Stellen rücken die Ersatzmänner, oder diejenigen vor, welche nach dem Ausgetretenen in dem nämlichen Regierungsbezirke und in der nämlichen Klasse die meisten Stimmen erhalten haben.

218. Frage:

Wird den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten eine Entschädigung für die Reise- und Zehrungs-Kosten gegeben, und welche?

Antwort:

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht an dem Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungs-Kosten in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage, bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Taggebühr von fünf Gulden; dann

b) als Reisekosten für die Entfernung von einer bis sechs Stunden, und so weiter von jeden sechs Stunden eine Gebühr von acht Gulden aus der Staatskasse verabfolgt werden soll.

III. Abschnitt.

Versammlung und Einberufung der Stände.

219. Frage:

Können die Mitglieder der Ständeversammlung sich eigenmächtig und nach Belieben versammeln oder nicht, und wer bestimmt in dem letztern Falle den Ort, und die Zeit der Versammlung?

Antwort:

Die Stände des Reiches können sich nicht nach Belieben, oder eigenmächtig versammlen; sondern müssen die Anordnung und Einberufung Seiner Majestät des Königs abwarten, welcher auch den Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt.

220. Frage:

Wie geschieht die Einberufung der Stände?

Antwort:

Zu den in der Verfassungsurkunde bestimmten, oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch königl. Rescripte, das ist, durch eigends an sie gerichtete königl. Schreiben, die Abgeordneten der zweiten Kammer hingegen durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und in beiden der Ort und die Zeit der Versammlung angegeben.

Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der königl. Regierung des Bezirkes, welche ihnen bei der Erscheinung zur Vollmacht dient.

221. Frage:

Kann eine Kammer allein, oder müssen beide miteinander und zu gleicher Zeit versammelt werden?

Antwort:

Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammen berufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten, indem nur beide Kammern miteinander in ihrer Vereinigung die Ständeversammlung bilden.

222. Frage:

Was liegt den Mitgliedern der Ständeversammlung ob, nachdem sie die Einberufung erhalten haben?

Antwort:

Sie sollen auf dieselbe an dem bestimmten Orte, und zur bestimmten Zeit erscheinen, insbesondere ist es den Reichsräthen, oder den Mitgliedern der ersten Kammer zur Pflicht gemacht, daß sie wenigstens drei Tage vor der in dem Einberufungs-Rescripte bestimmten Versammlungszeit an den Präsidenten ihrer Kammer die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen übergeben, und derselben den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid, welcher in der Antwort zur 54. Frage wörtlich enthalten ist, unter ihrer Fertigung beifügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

Die Abgeordneten, oder die Mitglieder der zweiten Kammer hingegen haben, wenn unabwendbare Hindernisse sie von der Erscheinung abhalten, die schriftliche Entschuldigung, mit Angabe der bestehenden Gründe, längstens bis zu dem in der Einberufung angesetzten Termine an die Einweisungs-Kommission einzusenden.

223. Frage:

Was haben die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe in dem Falle zu thun, wenn sie den in der Ver-

fassungsurkunde vorgeschriebenen Eid früher schon abgelegt haben?

Antwort:

In diesem Falle müssen sie hievon in der abzugebenden schriftlichen Erklärung Meldung machen, und den Beweis über die wirklich geschehene frühere Ablage des Eides beifügen.

224. Frage:

Was haben die Mitglieder beider Kammern nach ihrer Ankunft am Versammlungsorte zu thun?

Antwort:

Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an den bestimmten Orte der Versammlung bei den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

225. Frage:

Welche sind die geeigneten Behörden, bei denen die Meldung geschehen muß?

Antwort:

Die Reichsräthe machen diese Meldung bei dem ersten Präsidenten ihrer Kammer, die Abgeordneten, oder die Mitglieder der zweiten Kammer bei der besondern Einweisungs-Kommission. Zu diesem Ende werden der Präsident, und die Einweisungs-Kommission jederzeit in dem Einberufungs-Dekrete oder Einberufungs-Beschlusse bekannt gemacht werden.

226. Frage:

Erhalten die Mitglieder der Ständeversammlung bei ihrem Eintritte eine besondere Anweisung über ihre Obliegenheiten und Verrichtungen?

Antwort:

Statt derselben wird einem jedem Mitgliede der beiden

den Kammern bei seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungsurkunde mit sämmtlichen Beilagen zugestellt.

227. Frage:

Können die Kammern, wenn die Mitglieder derselben sich am Versammlungsorte eingefunden haben, ihre Sitzungen und Berathschlagungen sogleich beginnen?

Antwort:

Nein; sie müssen hiezu die königliche Eröffnung abwarten, welche nur gleichzeitig für beide Kammern erfolgen kann. Vor derselben ist es aber nöthig, daß beide Kammern gehörig gebildet oder konstituirt seyen.

228. Frage:

Was wird zu Konstituirung einer Kammer erfordert?

Antwort:

Zur gehörigen Bildung oder gültigen Konstituirung einer Kammer wird erfordert, daß die vorgeschriebene Anzahl der Mitglieder anwesend, dann daß bestimmt sey, wer die Geschäfte in einer jeden Kammer zu leiten, und wer das Protokoll zu führen habe.

229. Frage:

Wem ist die Leitung der Geschäfte in die Kammer der Reichsräthe übertragen, und wer führt das Protokoll?

Antwort:

Zur Leitung der Geschäfte hat die Kammer der Reichsräthe 2 Präsidenten, und zur Führung des Protokolls 2 Sekretäre.

230. Frage:

Wer ernennt die Präsidenten?

Antwort:

Den ersten Präsidenten ernennt der König für die Dauer der Versammlung. Für die Stelle eines zweiten Präsidenten schlägt die Kammer der Reichsräthe drei Mitglieder vor, aus welchen der König denselben ernennt.

231. Frage:

Wer ernennt die beiden Sekretäre?

Antwort:

Diese wählt sich die Kammer der Reichsräthe selbst aus ihrer Mitte.

232. Frage:

Wer leitet die Wahlen, und wann werden sie vorgenommen?

Antwort:

Sowohl die Wahl der drei Mitglieder, welche dem Könige für die Stelle des zweiten Präsidenten vorzuschlagen sind, als auch die Wahl der zwei Sekretäre wird von dem ernannten ersten Präsidenten geleitet, und in einer vorläufigen allgemeinen Versammlung vorgenommen.

233. Frage:

Wie viele Reichsräthe müssen anwesend seyn, damit die erste Kammer gültig konstituirt werden könne?

Antwort:

Zur gültigen Konstituirung der Kammer der Reichsräthe muß wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend seyn.

234. Frage:

Wie wird der König in Kenntniß gesetzt, daß die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend seye?

Antwort:

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist; so hat der erste Präsident mittelst Deputation; das ist mittels Zuziehung einiger Mitglieder, an derer Spitze er sich selbst stellt, dem Könige anzuzeigen, daß die Kammer sich konstituiren könne, und die Eröffnung oder den Anfang der Sitzungen erwarte.

235. Frage:

Erfolgt über die gültige Konstituirung der Kammer der Reichsräthe ein besonderer Ausspruch?

Antwort:

Ueber die gültige Konstituirung der Kammer der Reichsräthe erfolgt kein besonderer Ausspruch, sondern diese wird durch die königl. Eröffnung der Ständeversammlung für rechtmäßig konstituirt gehalten.

236. Frage:

In welcher Ordnung nehmen die Reichsräthe in der ersten Kammer ihre Sitze ein?

Antwort:

Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungs-Urkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

Zu oberst sitzen daher

1) die volljährigen Prinzen des königl. Hauses, dann
2) die Kronbeamten des Reiches, auf diese folgen
3) die Erzbischöfe, nach denselben kommen
4) die Häupter der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, an diese reihen sich
5) der kathol. Bischof und der Präsident des protestantischen General-Konsistoriums, und den Schluß machen
6) diejenigen, welche von dem Könige entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteten Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich ernannt worden sind.

Von diesen 6 Klassen geht immer die höhere der minder hohen vor, und das Mitglied der höheren Klasse, wenn es auch später eintrit, erhält seinen Platz vor den, wie wohl früher eingetretenen, Mitgliedern aller nachfol-

genden Klassen. In der Klasse selbst aber, zu welcher es gehört, nimmt das zuletzt eingetretene Mitglied immer den letzten Sitz ein.

237. Frage:

Wie viele Mitglieder der Kammer der Abgeordneten müssen anwesend seyn, damit die zweite Kammer gültig konstituirt werden könne?

Antwort:

Zur gültigen Konstituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

238. Frage:

Wer sorgt für die gehörige Konstituirung der Kammer der Abgeordneten?

Antwort:

Die Einweisungs-Kommission.

239. Frage:

Woraus besteht die Einweisungs-Kommission?

Antwort:

Die Einweisungs-Kommission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neu gewählten Kammer aus einer eigends ernannten königl. Kommission, ausser diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Sekretär der letzten Versammlung.

240. Frage:

Womit beginnt die Einweisungs-Kommission ihr Geschäft?

Antwort:

Sie hat vor allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beiziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahlprotokolle mitgetheilt werden.

241. Frage:

Wem ist die Leitung der Geschäfte in der Kammer der Abgeordneten übertragen, und wer führt in derselben das Protokoll?

Antwort:

Wie die Kammer der Reichsräthe, so hat auch die Kammer der Abgeordneten zur Leitung der Geschäfte zwei Präsidenten, und zur Führung des Protokolls zwei Sekretäre.

242. Frage:

Wer ernennt den Präsidenten?

Antwort:

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König dem ersten und einem zweiten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

243. Frage:

Wer ernennt die beiden Sekretäre?

Antwort:

Diese wählt sich die Kammer der Abgeordneten selbst aus ihrer Mitte.

244. Frage:

Wer leitet in der Kammer der Abgeordneten die Wahlen der Präsidenten und der Sekretäre?

Antwort:

Diese Wahlen werden von der Einweisungs-Kommission geleitet.

245. Frage:

Welches Verfahren wird bei diesen Wahlen beobachtet?

Antwort:

Beide Wahlen geschehen mittels schriftlicher Wahl-

zettel auf die nämliche Art, welche für die Wahlverhandlungen, die am Regierungssitze vorgenommen werden, vorgeschrieben ist. Zur Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder der Kammer durch das Loos ernannt, und als Beisitzer der Kommission beigegeben.

246. Frage:

Wer kann für die Stelle eines Präsidenten, und wer für die Stelle eines Sekretärs gewählt werden?

Antwort:

Zu beiden Stellen kann ein jeder aus der Gesammtzahl der Abgeordneten ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Klassen oder Stände gewählt werden.

247. Frage:

Müssen die Gewählten eine bestimmte Anzahl von Stimmen erhalten, damit die Wahl gültig sey?

Antwort:

Ja; die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben, das heißt, es muß die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Kammer, und wenigstens einer mehr für sie gestimmt haben.

248. Frage:

Wie wird im Falle einer sich allenfalls ergebenden Stimmengleichheit verfahren?

Antwort:

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln auf dieselbe Art, welche oben in der Antwort zur 87. Frage angegeben worden ist.

249. Frage:

Was hat die Einweisungs-Kommission nach vollendeter Wahl zu thun?

Antwort:

Nach vollendeter Wahl übergiebt die Einweisungs-

Kommission das Wahlprotokoll für den Vorschlag der Präsidenten (denn die Sekretärs bedürfen keine höhere Genehmigung) dem k. Staatsministerium des Innern, welches die königl. Ernennung erholt.

250. Frage:

Wie wird die königl. Ernennung der Präsidenten bekannt gemacht?

Antwort:

Die königliche Ernennung der Präsidenten wird der Einweisungs-Kommission zugestellt, und von derselben der Kammer der Abgeordneten bekannt gemacht. Damit schließen sich die Geschäfte der Einweisungs-Kommission, und die Kammer der Abgeordneten konstituirt sich, oder ist nunmehr gehörig gebildet.

251. Frage:

In welcher Ordnung sitzen die Abgeordneten in den Versammlungen der zweiten Kammer?

Antwort:

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, wird durch Loose bestimmt.

252. Frage:

Was hat die Kammer der Abgeordneten zu thun, sobald sie förmlich konstituirt oder vollständig gebildet ist?

Antwort:

Wenn die Kammer der Abgeordneten sich konstituirt hat; so hat sie dem Könige durch Abordnung des ersten Präsidenten und einiger Mitglieder, dann der Kammer der Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und konstituirt seye. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder.

253. Frage:

Was hat die Kammer der Abgeordneten gegen diejenigen zu verfügen, deren Entschuldigungsgründe nicht gegründet befunden werden?

Antwort:

Sie hat dieselben ohne weiters einzuberufen.

254. Frage:

Wer bestimmt den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung, und was geschieht hiebei?

Antwort:

Der König bestimmt nach Konstituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung. Die Eröffnung geschieht sodann entweder von dem Könige in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten, wobei sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern den im Titel VII. §. 25. vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs, oder seines Bevollmächtigten ablegen müssen.

255. Frage:

Wie lautet dieser Eid?

Antwort:

Der Eid, welchen ein jedes Mitglied der Ständeversammlung zu leisten hat, lautet wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Ge„seze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats„verfassung, und in der Ständeversammlung nur des „ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne „Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach „meiner innern Ueberzeugung zu berathen, so wahr „mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium."

256. Frage:

Wer nimmt den Mitgliedern, welche später eintreten, diesen Eid ab?

Antwort:

Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

II. Titel.

Von dem Wirkungskreise oder den Geschäften und Rechten der Ständeversammlung.

257. Frage:

Welchen Wirkungskreis hat die Ständeversammlung?

Antwort:

Der Wirkungskreis der Ständeversammlung erstreckt sich über Theile der Gesezgebung und der Staatshaushaltung, und begreift nebstdem einige besondere Rechte, derer Ausübung der Ständeversammlung zusteht.

258. Frage:

Welchen Antheil hat die Ständeversammlung an der Gesezgebung?

Antwort:

Ohne den Beirath, und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines Gesez, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch, das ist gesezlich erläutert, oder aufgehoben werden.

Insbesondere können Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

259. Frage:

Dürfen die Stände Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben in Antrag bringen?

Antwort:

Nein; die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur, wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

260. Frage:

Was wird zn einem gültigen Beschlusse der Ständeversammlung erfordert, wenn hiedurch Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben bewirkt werden sollen?

Antwort:

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchstwichtigen Angelegenheit wird die Gegenwart von wenigstens drei Viertheilen der bei der Ständeversammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

261. Frage:

Welchen Einfluß äußert die Ständeversammlung auf die Staatshaushaltung?

Antwort:

Einen doppelten, den einen auf die Festsetzung des Staatsbedürfnisses und die Deckung desselben durch Steuern und Auflagen; den andern auf die Staatsschulden, derer Versicherung, richtige Verzinsung und allmähliche Abtragung.

262. Frage:

Wie erhalten die Stände Kenntniß von dem Staats-Bedürfnisse, und von den zur Bestreitung desselben vorhandenen Mitteln?

Antwort:

Den Ständen wird nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses oder der Ausgaben des Staates, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (welche

Uebersicht man Budget nennt) vorgelegt. Sie haben diese durch einen Ausschuß prüfen zu lassen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung zu treten.

263. Frage:

Hat der König bei der Erhebung der Steuern und Auflagen die Einwilligung der Stände zu erholen?

Antwort:

Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

Der Unterschied zwischen direkten Steuern und indirekten Auflagen ist bereits in der Antwort zur 6. Frage angegeben worden.

264. Frage:

Werden die Steuern und Auflagen von den Ständen des Reiches für ein jedes Jahr besonders bewilligt?

Antwort:

Die zur Deckung der ordentlichen beständigen, und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. Unter dem Reservefonde aber versteht man eine für unvorhergesehene Fälle voraus zu bestimmende Geldsumme.

265. Frage:

Wie wird es aber mit der Erhebung der Steuern und Auflagen in dem Jahre gehalten, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird?

Antwort:

Um jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Jahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen

Jahre erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet. Hiebei muß aber bemerkt werden, daß in Finanzgegenständen nicht nach dem gewöhnlichen Kalenderjahre vom 1. Jäner bis wieder dahin, sondern nach dem Etatsjahre, das ist vom 1. Oktober bis wieder dahin, gerechnet werde.

Da das Etatsjahr erst mit dem zehnten Monate des Kalenderjahres anfängt, und sich über neun Monate des darauf folgenden Kalenderjahres erstreckt; so pflegt man die Etatsjahre in der Art zu bezeichnen, daß man zuerst die Zahl des Kalenderjahres, in welchem das Etatsjahr anfängt, und dann unter diese die Zahl des Kalenderjahres, in welchem das Etatsjahre endet, setzt, und beide Zahlen durch einen Strich von einander absondert. Daher bedeutet $^{1818}/_{1819}$ oder kürzer $18^{18}/_{19}$ das Etatsjahr, welches mit dem ersten Oktober 1818 anfängt, und mit dem letzten September 1819 sich schließt.

266. Frage:

Wie werden die Stände nach dem Umlaufe von sechs Jahren für welche die Steuern und Auflagen bewilligt worden sind, in den Stand gesetzt, die Steuern und Auflagen für die folgenden 6 Jahre zu bestimmen?

Antwort:

Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins oder Zeitraumes, für welchen die fixen oder beständigen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von 6 Jahren, läßt der König für die 6 Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget, oder Uebersicht des Staatsbedürfnisses, und der gesammten Staatseinnahmen vorlegen.

267. Frage:

Wie wird es aber in dem Falle gehalten, wenn der König durch ausserordentliche äussere Verhältnisse ver-

hindert seyn sollte, in den letzten der bestimmten 6 Jahre, für welche die Steuern bewilliget sind, die Stände zu versammeln?

Antwort:

In dem Falle, wo der König durch ausserordentliche äussere Verhältnisse verhindert ist, in dem letzten Jahre der ordentliche Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuern auf ein halbes Jahr zu.

268. Frage:

Wenn aber in dem Laufe der 6 Jahre, für welche die ordentliche Steuern bewilliget sind, ausserordentliche und unvorgesehene Bedürfnisse eintreten, welche aus dem Reservefonde nicht bestritten werden können, wie wird es dann gehalten?

Antwort:

In solchen Fällen wird das ausserordentliche und unvorhergesehene Bedürfniß, und die Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte, dasselbe zu decken, den Ständen vorgelegt, damit sie die hiezu erfoderlichen ausserordentlichen Auflagen bewilligen.

269. Frage:

Können die Stände die Bewilligung der Steuern mit Bedingungen verbinden?

Antwort:

Nein; die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden, und daher ihre Zustimmung nicht wie ehemals davon abhängig machen, daß ihnen hiefür besondere Freiheiten oder Vorrechte eingeräumt werden.

270. Frage:

Wie erhalten die Stände Kenntniß von der gehö-

rigen Verwendung der bewilligten Steuern und Auflagen, und der Staatseinnahmen überhaupt?

Antwort:

Zu diesem Ende wird den Ständen des Reiches bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt.

271. Frage:

Was haben die Stände mit dem Schuldenwesen des Reichs zu thun?

Antwort:

Die gesammte Staatsschuld des Reiches ist unter die Gewährleistung, das ist, Versicherung der Stände gestellt.

272. Frage:

Wird die Zustimmung der Stände zu neuen Staatsschulden erfordert?

Antwort:

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitalsbetrage, oder im Betrage der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reiches erforderlich, also auch dann, wenn zwar die Summe der aufgenommenen Kapitalien den Betrag der damit abzubezahlenden nicht übersteigt, für Erstere aber höhere Zinse bezahlt werden sollen, als für Letztere entrichtet worden sind.

273. Frage:

Sind gewisse Vorschriften gegeben, unter welchen allein eine Vermehrung der Staatsschulden statt finden kann?

Antwort:

Ja; eine Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und ausserordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch

durch ausserordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne derer zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

274. Frage:

Wie wirken die Stände des Reiches zur Verminderung der Staatsschulden mit?

Antwort:

Zu diesem Behuf wird ein Schuldentilgungsplan entworfen, und den Ständen zur Annahme vorgelegt. Ohne ihre Zustimmung kann an dem angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

275. Frage:

Wodurch sind die Stände versichert, daß der Schuldentilgungsplan genau eingehalten werde?

Antwort:

Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommissär zu ernennen, welche beide Kommissäre auch nach Beendigung der Sitzungen fortwährend gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Kommission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen haben.

276. Frage:

Welche Befugnisse und Pflichten haben diese Kommissäre?

Antwort:

Sie haben für die Einhaltung der festgesetzten Normen oder Vorschriften, dann für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen. Zu diesem Zwecke sollen ihnen alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Schuldentilgungs-Kommission, die Journale, das ist, Tagbücher und Hauptbü-

cher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Schuldentilgungs-Kommission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

277. Frage:

Was ist aber für den Fall verordnet, wenn drohende äussere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äussere Verhältnisse unmöglich gemacht wird?

Antwort:

In solchen ausserordentlichen Fällen steht den oben erwähnten Kommissären beider Kammern die Befugniß zu, zu diesem Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

278. Frage:

Wird in diesem Falle die Erholung der nachträglichen Zustimmung der Stände noch erfordert oder nicht?

Antwort:

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, soll ihnen die ganze Verhandlung über diese Kapitalsaufnahme vorgelegt, und die aufgenommenen Kapitalien in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen werden.

279. Frage:

Erhalten die Stände ausser der Einsicht, welche ihren Kommissären bei der Schuldentilgungs-Kommission gestattet ist, keine weitere Kenntniß von dem Gange und den Fortschritten der Schuldentilgung?

Ant-

Antwort:

Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staats-Schuldentilgungs-Kasse vorgelegt.

280. Frage:

Welches ist das erste der besondern Rechte, die den Ständen des Reichs zustehen?

Antwort:

Das erste derselben ist das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz oder Wesenheit für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

281. Frage:

Wie ist dieses zu verstehen?

Antwort:

Es kann sich der Fall ergeben, daß Stiftungen zu den Zwecken, für welche sie bestimmt sind, nicht mehr verwendet werden können, wie zum Beispiel die ehemaligen Siechenhäuser, oder daß für die Zwecke, welche durch sie erreicht werden sollen, schon hinreichend gesorgt ist, während für andere wohlthätige Zwecke gar keine oder keine ergiebige Anstalt besteht. Manchmal können auch höhere Staatsrücksichten eine Abänderung, und sogar eine Veräusserung der Stiftungsgüter nothwendig machen. Weil nun solche Veränderungen gegen den Willen des Stifters nur im Falle der Noth, des erwiesenen Bedürfnisses, oder des augenfälligen Nutzens vorgenommen werden dürfen; so wurden dieselben von der Zustimmung der Ständeversammlung abhängig gemacht.

282. Frage:

Welches ist das zweite der besondern Rechte, die den Ständen des Reichs zustehen?

Antwort:

Das zweite der besondern Rechte, welche den Ständen des Reichs zustehen, ist das Recht der Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomainen, (das sind Staatsgütern), oder Staatsrenten (das sind Einkünfte des Staats) zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste.

Die Verleihung der Domainen kann über dieses nach den Verfassungsgesezen nur in der Eigenschaft als Lehen, und zwar nur als Mannslehen der Krone geschehen. Die Domainen fallen daher nach dem Aussterben des Mannstammes desjenigen, welchem sie verliehen wurden, wieder an den Staat zurück.

283. Frage:

Welches ist das dritte der besondern Rechte, die den Ständen des Reichs zustehen?

Antwort:

Wenn der Monarch oder König durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert wird, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen hat oder treffen kann, sohin nach den Bestimmungen der Verfassung eben so, wie während der Minderjährigkeit des Königs, eine Verwesung oder Verwaltung des Reichs durch einen Prinzen des königl. Hauses, durch die Königin, oder einen Kronbeamten statt haben soll; so müssen die Verhinderungsursachen, wegen welchen der König die Regierung nicht selbst ausüben kann, den Ständen angezeigt, und ihre Zustimmung zur Anordnung der Regentschaft erholt werden.

284. Frage:

Können auch einzelne Gemeinden und einzelne Staats-

bürger sich in ihren Angelegenheiten an die Ständeversammlung wenden, und in welchen?

Antwort:

Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden, aber nur über Verletzung konstitutioneller, das heißt, verfassungsmäßiger Rechte, oder solcher Rechte, die jedem nach der Verfassung gebühren, an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen.

185. Frage:

Können diese Beschwerden mit Umgehung der königl. Stellen bei der Ständeversammlung angebracht werden, und was ist hiebei zu beobachten?

Antwort:

Diese Beschwerden können erst dann bei der Ständeversammlung angebracht werden, wenn sie bereits früher bei den obersten Behörden, eigentlich den königl. Staatsministerien vorgebracht worden sind, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt ist.

Daß dieses geschehen sei, darüber muß die Bescheinigung mit der Eingabe an die Ständeversammlung vorgelegt werden, und nebstdem müssen alle in der Beschwerdeschrift angegebenen Umstände mit den erforderlichen Beweisen belegt seyn.

286. Frage:

Dürfen die Stände, auch ohne Veranlassung einzelner Staatsbürger oder Gemeinden, Beschwerden über Verletzung der Staatsverfassung an den König bringen?

Antwort:

Die Stände haben das Recht, auch ohne Anrufen einzelner Staatsürger oder Gemeinden Beschwerden über

die durch die königl. Staatsministerien, oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung an den König zu bringen.

287. Frage:

Legt jede Kammer ihre Beschwerden über die durch die königl. Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung, oder ihre Anträge über die an sie gebrachten Beschwerden einzelner Staatsbürger oder Gemeinden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte dem Könige für sich allein vor?

Antwort:

Die Kammer, bei welcher die Beschwerde eingereicht worden, oder welche von selbst Beschwerden anbringen will, hat ihren diesfalls an den König zu stellenden Antrag der andern Kammer mitzutheilen, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

288. Frage:

Was hat der König versprochen, auf die durch die Ständeversammlung an ihn gebrachten Beschwerden zu verfügen?

Antwort:

Der König hat versprochen, in dem einen, wie in dem andern Falle den angebrachten Beschwerden auf der Stelle abzuhelfen, oder, wenn ein Zweifel obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle, welche das königl. Oberappellationsgericht ist, untersuchen und entscheiden zu lassen.

289. Frage:

Haben die Stände auch das Recht, gegen Staatsbeamte wegen Verletzung der Verfassung förmliche Anklage zu stellen?

Antwort:

Die Stände sind berechtigt, gegen höhere Staatsbeamte wegen vorsetzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so oft sie sich hiezu durch ihre Pflichten aufgefordert finden. Die Anklagspunkte müssen bestimmt bezeichnet, und in einer jeden Kammer durch einen besondern Ausschuß geprüft werden. Nur wenn beide Kammern sich in ihren Beschlüssen über die Anklage vereinigen, kann dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form, wovon im Verfolge gehandelt wird, an den König gebracht werden.

290. Frage:

Was hat der König versprochen, auf eine solche Anklage zu verfügen?

Antwort:

Der König hat versprochen, eine solche an ihn gebrachte Anklage der obersten Justizstelle zur Entscheidung zu übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß zu setzen. Im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung wird auch die zweite Instanz aus der obersten Justizstelle durch Anordnung eines zweiten Senats gebildet.

291. Frage:

Was versteht man aber unter Berufung, zweiter Instanz, und Senat?

Antwort:

Unter Berufung versteht man dasjenige Rechtsmittel, durch welches der, welcher sich durch den Ausspruch des ersten Gerichtes beschwert glaubt, eine nochmalige Verhandlung der Sache durch andere Richter, oder ein zweites Gericht nachsucht, damit durch dasselbe seine Beschwerden gehoben werden. Das zweite Gericht nennt

man auch die zweite Instanz. Senat heißt bei Gerichten, bei welchen mehrere Richter angestellt sind, eine Abtheilung derselben, welche erfordert wird, um über eine Sache zu entscheiden, weil, wenn alle bei der Verhandlung eines jeden Gegenstandes anwesend seyn müßten, die Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte zu sehr in die Länge gezogen würde. Die Bildung der ersten und zweiten Instanz aus Räthen der obersten Justizstelle will also sagen, daß für jede Instanz andere Räthe des Oberappellations-Gerichtes verwendet werden sollen.

292. Frage:

Dürfen die Stände des Reiches nur über Gegenstände, welche der König an sie bringen läßt, ihre Meinungen äussern, oder können Sie auch selbsteigene Anträge machen?

Antwort:

Die Stände haben das Recht, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form, wovon wir weiter unten hören werden, vorzubringen, aber nur über Gegenstände, welche nach dem bisher Gesagten zu ihrem Wirkungskreise gehören.

293. Frage:

Hat jedes einzelne Mitglied der Ständeversammlung das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge der Ständeversammlung vorzubringen?

Antwort:

Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge, nach vorheriger Prüfung durch den Ausschuß, ob dieselben der Antwort auf die vorhergehende Frage gemäß zur Annahme nicht ganz ungeeignet seyen, in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieselben in nähere Erwägung gezo-

gen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie in bejahendem Falle an den betreffenden Ausschuß, von dessen Bildung und Geschäftskreise wir an seinem Orte hören werden, giebt, welcher sodann die weitere Prüfung und Würdigung vornimmt, und den Gegenstand zur Fassung des endlichen Beschlusses in der Kammer vorbereitet.

294. Frage:

Legt jede Kammer für sich die in dieser Beziehung in ihrer Versammlung vorgebrachten Wünsche und Anträge dem Könige vor?

Antwort:

Nein; die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

295. Frage:

Darf die Ständeversammlung auch andere Gegenstände, als die bisher bezeichneten, in Berathung ziehen?

Antwort:

Nein; die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, und in den Antworten zu deu Fragen von 257. bis hieher abgehandelt worden sind.

296. Frage:

Genießt die Ständeversammlung ausser diesen noch besondere Ehrenrechte oder Vorzüge?

Antwort:

Ja; wenn der König bei dem Antritte der Regierung schwört, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren; so geschieht dieses in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des

Staatsrathes, und einer Deputation oder Abordnung der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind.

Ferner muß, so oft der Fall einer Regentschaft eintritt, der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin, oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, in der Mitte der Stände, und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staatsrathes den Regentschaftseid wegen Verwaltung des Reichs nach der Verfassung und den Gesezen, wegen Erhaltung des Königreichs und der Rechte der Krone in ihrem vollen Umfange, und wegen Uebergabe der Regierungsgewalt an den König zu der Zeit, wo derselbe sie selbst ausüben kann, ablegen.

297. Frage:

Wie oft werden die Stände versammelt?

Antwort:

Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen, außerdem müssen die Stände des Reichs versammelt werden, wenn nach dem Tode eines Königs, wegen noch nicht erreichter Volljährigkeit des Nachfolgers, ein Prinz des Hauses, die verwittibte Königin oder ein Kronbeamter die Verwesung oder Verwaltung des Reichs übernimmt; und zwar muß die Einberufung der Stände gleich nach dem Antritte der Regentschaft geschehen.

298. Frage:

Wie lange bleiben die Stände versammelt?

Antwort:

Die Sitzungen einer Versammlung der Stände dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern.

299. Frage:

Kann diese bestimmte Zeit nicht verlängert oder ab=

gekürzt werden, und wer hat das Recht, hierüber zu bestimmen?

Antwort:

Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, das heißt, sie auf eine bestimmte Zeit aussetzen zu lassen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

300. Frage:

Was muß in dem Falle geschehen, wenn der König die Versammlung auflöst?

Antwort:

In diesem Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

301. Frage:

Sind die Staatsminister von den Sitzungen der Ständeversammlung ausgeschlossen?

Antwort:

Die Staatsminister können den Sitzungen beider Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

302. Frage:

Welche Rechte geniessen die Mitglieder der Ständeversammlung für ihre Personen?

Antwort:

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der Kammer, zu welcher es gehört, zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen. Eben so kann kein Mitglied der Ständeversammlung für seine Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge

der Geschäftsordnung, durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

303. Frage:

Dürfen sich die Mitglieder der Ständeversammlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen?

Antwort:

Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sizung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

304. Frage:

Können die Gegenstände von einer Kammer allein in Berathung genommen, und hierüber gültig beschlossen werden?

Antwort:

Kein Gegenstand des den Ständen des Reiches angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden; und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

305. Frage:

Welche Gegenstände müssen von der Ständeversammlung vorzugsweise in Berathung genommen werden?

Antwort:

Die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

306. Frage:

In welche Kammer müssen die Gegenstände zuerst gebracht werden?

Antwort:

Alle Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorge-

legt werden; nur die Anträge über die Staatsauflagen müssen am ersten in der Kammer der Abgeordneten geschehen, und werden dann durch diese in die Kammer der Reichsräthe gebracht.

307. Frage:

Wie werden die Beschlüsse beider Kammern an den König gebracht, und wie wird es mit Gegenständen gehalten, über welche die beiden Kammern sich nicht vereinigen?

Antwort:

Die Art, wie die Beschlüsse der Kammern an den König gelangen, wird in dem III. Abschnitt des II. Titels nach der Folgeordnung des Stände-Edikts vollständig abgehandelt. Uebrigens kann ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen können, in derselben Sitzung oder Versammlung der Stände nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

308. Frage:

Wie wird die königl. Entschließung auf die Anträge der Reichsstände ertheilt?

Antwort:

Die königl. Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.

309. Frage:

Wie werden die Geseze erlassen, welche mit Zustimmung der Reichsstände gemacht worden sind?

Antwort:

Der König allein sanktionirt die Geseze, das heißt, giebt ihnen die Kraft und Gültigkeit, und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift, unter Anführung der Vernehmung des Staatsrathes, und des erfolgten Beirathes und der

Zustimmung der Lieben und Getreuen der Stände des Reichs.

310. Frage:

Können die Kammern, wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelößt worden ist, noch berathschlagen?

Antwort:

Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelößt worden ist; so können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesezlich.

III. Titel.

Geschäftsgang bei der Ständeversammlung.

I. Abschnitt.

Vorstände und untergeordnetes Personal.

311. Frage:

Welche Vorzüge und Obliegenheiten stehen den Präsidenten der Kammern zu?

Antwort:

Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Kollegien (der aus mehrern Gliedern bestehenden Stellen oder Behörden) gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar gemäß der in der Folge vorkommenden Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin, sie sorgen für die Aufrecht-

haltung der Ordnung und des Reglements, — das heißt, der Vorschriften, welche über die Geschäftsführung gegeben sind, — bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, die Abstimmungen, und besorgen alles, was überhaupt in dem Geschäftskreise eines Präsidenten liegt, wobei sie sich an die Bestimmungen zu halten haben, welche über einzelne Punkte in dem organischen Edikte, die Ständeversammlung betreffend, vorkommen, und in diesen Blättern an den einschlägigen Orten des Zusammenhanges wegen, und zur Vermeidung von Wiederholungen werden bemerkt werden.

312. Frage:

Welches Geschäft haben die Sekretäre?

Antwort:

Die Sekretäre führen das Protokoll in den Sitzungen der allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung in der Kanzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrag, und zur Tagesordnung, entwerfen die Aufsätze, als Berichte, Schreiben und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt, das heißt, wenn nicht ein oder mehrere Mitglieder der Kammer zur Bearbeitung des einen oder andern Gegenstandes, und zur Vortragung desselben besonders bestimmt worden sind; denn in diesem Falle entwerfen die Referenten die Berichte und Beschlüsse selbst.

Die Sekretäre leisten ferner die Zahlungen, und bestreiten die Ausgaben ihrer Kammer, wozu sie von der Zentral-Staatskasse die erforderlichen Geldvorschüsse empfangen, und hierüber nach geendigter Versammlung Rechnung stellen.

313. Frage:

Wo werden die Akten der Ständeversammlung aufbewahrt?

Antwort:

Die Akten werden in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungs-Gebäude aufbewahrt.

314. Frage:

Wem ist die Obsorge hierüber anvertraut?

Antwort:

Zur Aufbewahrung der Akten, und Ordnung der Registratur wird für beide Kammern ein gemeinschaftlicher ständiger Archivar aufgestellt, welchen beide Kammern miteinander gemeinschaftlich zu benennen haben.

315. Frage:

Woraus erhält der Archivar seine Besoldung?

Antwort:

Derselbe wird aus der Staatskasse besoldet.

316. Frage:

Hat die Ständeversammlung auch eine Kanzlei, und was versteht man darunter?

Antwort:

Unter Kanzlei, — zu deutsch Schreibstube — versteht man den Ort, wo die Abschriften und Reinschriften gemacht werden.

Diejenigen, welche dieselben fertigen, heißen Kanzlisten. Auch die Ständeversammlung hat ihre Kanzlei; aber keine ständige Kanzlisten; sondern die zu Fertigung der Abschriften und Reinschriften nöthigen Individuen, oder Personen werden nur auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, und aus den Exigenzgeldern, das heißt aus jenen Geldern bezahlt, welche für die Bedürfnisse der Ständeversammlung bestimmt und angewiesen sind.

317. Frage:

Wem steht die Aufnahme der Kanzlisten zu?

Antwort:

Die Aufnahme der Kanzlisten steht dem Direktorium, das ist den mit der Aufsicht über die Kanzlei beauftragten Individuen oder Personen, — zu.

318. Frage:

Aus was besteht das Direktorium?

Antwort:

Das Direktorium besteht aus den Präsidenten und den Sekretären für jede Kammer.

319. Frage:

Hat die Ständeversammlung auch eigene Bothen und Diener, und wer nimmt diese auf?

Antwort:

Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Bothen und Diener bestimmt der König.

320. Frage:

Wem gebührt die Polizei in den Sitzungsgebäuden der Ständeversammlung?

Antwort:

Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

321. Frage:

Sind die Sitzungen der Ständeversammlung öffentlich, und ist Jedermann der Zutritt zu denselben erlaubt oder nicht?

Antwort:

Keinem Fremden, das ist, keinem welcher nicht zur Kammer gehört, ist erlaubt, während der Sitzung in den

Sitzungssaal einzutreten. Nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien, — das ist zu den Gängen, welche in der Höhe des Sitzungssaales angebracht sind, — gestattet.

Die Zuhörer müssen sich aber auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten entfernen; wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet.

322. Frage:

Wie haben sich die Zuhörer zu verhalten?

Antwort:

Denselben ist jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch die Diener der Kammer sogleich fortgewiesen.

Sollte sich aber Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen; so wird derselbe durch die Militärwache in Arrest geführt, und der Polizei, oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung übergeben.

II. Abschnitt.

Besondere Ausschüsse der Kammer.

323. Frage:

Was ist von den Versammlungen der Kammern überhaupt zu merken?

Antwort:

Die Versammlungen beider Kammern theilen sich in allgemeine Sitzungen, bei welchen alle am Orte der Versammlung anwesenden Mitglieder der Kammer erscheinen

nen

nen müssen, und in die Sitzungen der besondern Ausschüsse, welchen nur ein bestimmter Theil der Mitglieder beiwohnt.

324. Frage:

Was nennt man Ausschuß, und zu welchem Zwecke sind selbe?

Antwort:

Nicht alle Gegenstände sind so geeigenschaftet; daß sie sogleich von den Kammern in Berathung genommen, und hierüber ein Beschluß gefaßt werden könnte. Die meisten bedürfen eine Vorbereitung, die wesentlicheren Anstände müssen ausgehoben, die Gründe für und wider aufgesucht, und gehörig entwickelt; endlich alles erhebliche ordentlich zusammengestellt werden. Dieses kann nicht wohl in den allgemeinen Versammlungen aller Mitglieder geschehen, oder einem einzelnen derselben übertragen werden. Darum werden einige derselben bestimmt, welche gemeinschaftlich, ausser den allgemeinen Sitzungen, und vor denselben, sich dem Geschäfte unterziehen, die wichtigern Gegenstände zur Vorlage bei den Kammern zu bearbeiten. Weswegen sie Ausschüsse genannt werden.

325. Frage:

Wie viele solche Ausschüsse werden in einer jeden Kammer gebildet?

Antwort:

In einer jeden der beiden Kammern werden, gleich nach ihrer Konstituirung, aus ihrer Mitte sechs besondere Ausschüße gebildet, und zwar

1) einer für die Gegenstände der Gesezgebung,
2) einer für die Steuern,
3) einer für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung. Worun-

ter man blos die Mittel zur Erreichung des Staatszweckes im Innern, ohne Rücksicht auf die äussern Angelegenheiten, oder die Verhältnisse des baierschen Staates zu andern Staaten versteht;

4) einen für die Staats-Schuldentilgung;
5) einen für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung; endlich
6) einen für die vorläufige Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammern zu stellenden Anträge.

326. Frage:

Aus wie vielen Personen bestehen diese Ausschüsse?

Antwort:

Ein jeder dieser Ausschüsse besteht

in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Abgeordneten aber aus sieben, höchstens neun Mitgliedern, mit Ausnahme des sechsten Ausschusses für die vorläufige Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern zu stellenden Anträge, welcher auch in der Kammer der Abgeordneten nur aus fünf Mitgliedern besteht.

327. Frage:

Wie werden die Personen bestimmt, welche die Ausschüsse bilden sollen?

Antwort:

Dieselben werden für die fünf ersten Ausschüsse von jeder Kammer besonders gewählt. Der sechste wird in der Art gebildet, daß hiezu ein jeder der fünf erstern Ausschüsse ein Mitglied benennt. Die Benennung geschieht durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich, und wird dem Präsidenten bekannt gemacht.

328. Frage:

Sind die Kammern bei der Auswahl der Mitglieder für die Ausschüsse an bestimmte Regierungsbezirke oder Klassen gebunden?

Antwort:

Nein; die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder jeder Kammer ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Klassen; jedoch kann niemand zu einem Ausschuß gewählt werden, welcher nicht Mitglied der wählenden Kammer ist.

329. Frage:

Wird zu dieser Wahl absolute oder relative Stimmenmehrheit erfordert?

Antwort:

Für diese Wahl ist absolute Stimmenmehrheit vorgeschrieben, die Wahlen müssen daher so lange erneuert und fortgesetzt werden, bis eine solche Mehrheit erzielt wird.

330. Frage:

Dürfen auch diejenigen Mitglieder der Kammer, welche nicht in den Ausschuß gewählt worden sind, den Sitzungen desselben beiwohnen?

Antwort:

Nein; selbst die Mitglieder eines Ausschusses haben zu den Sitzungen der übrigen, zu welchen sie nicht gewählt worden sind, keinen Zutritt; nur den Präsidenten steht es frei, jeder Sitzung der Ausschüsse ihrer Kammer beizuwohnen.

331. Frage:

Wer leitet die Geschäfte bei den Ausschüssen?

Antwort:

Bei den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, und leitet die Geschäfte.

332. Frage:

Wer führt bei den Ausschüssen das Protokoll?

Antwort:

Die Ausschüsse bestimmen unter sich durch Wahl den Sekretär, oder denjenigen unter ihnen, welcher das Protokoll führen soll.

333. Frage:

Wie haben sich die Ausschüsse in den Stand zu setzen; um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig bearbeiten zu können?

Antwort:

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig bearbeiten zu können, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln; und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministerien in das erforderliche Benehmen zu setzen.

334. Frage:

Was liegt den Ausschüssen bei der Bearbeitung der an sie gewiesenen Gegenstände ob?

Antwort:

Die Ausschüsse haben für einen jeden an sie gebrachten Gegenstand ein Mitglied aus ihrer Mitte zu wählen, welches denselben bearbeiten, das ist, alles was in den vorliegenden Akten enthalten ist, und aus den gesammelten Erläuterungen hervorgeht, zusammenstellen, die Gründe für und wider ausheben, und dem Ausschusse hierüber einen genauen Vortrag, mit Beifügung seiner Ansicht und Meinung von der Sache erstatten muß. Man heißt dieses referiren, und denjenigen, welcher den Vortrag erstattet, Referenten. — Die Ausschüsse haben sodann den Vortrag zu prüfen, ferner zu erwägen: ob nicht noch andere Gründe für und wider angeführt werden können,

die Stärke und Wichtigkeit derselben in Ueberlegung zu ziehen, endlich zu berathen, in welcher Art der der Kammer vorzulegende Vortrag, und der zu machende Antrag entworfen werden solle. In diesem Vortrage müssen, wenn nicht alle Mitglieder der Kammer gleicher Ansicht sind, auch die abweichenden Meinungen mit ihren Gründen umständlich angeführt werden.

335. Frage:

Wohin geben die Ausschüsse ihre entworfenen Vorträge?

Antwort:

Sie übergeben dieselben dem Präsidenten ihrer Kammer, welcher den Tag bestimmt, an dem sie in der Kammer vorgelegt werden sollen.

336. Frage:

Können die Kammern mangelhafte Vorträge zur weitern Bearbeitung zurückweisen?

Antwort:

Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, und in diesem Falle denselben mit noch zwei Mitgliedern verstärken.

337. Frage:

Werden die zu bearbeitenden Gegenstände den Ausschüssen von den Kammern zugewiesen, oder erhalten sie dieselben ohne vorherige Vorlage in den Kammern?

Antwort:

Alles, was bei der Ständeversammlung einläuft, wird in der Regel vorerst der Kammer in den Sitzungen bekannt gemacht, und dann den Ausschüssen zur Bearbeitung zugewiesen.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen:

1) die Beschwerden, welche jeder einzelne Staatsbürger,

so wie jede Gemeinde über Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen kann.

2) Die Wünsche und Anträge, welches jedes Mitglied in seiner Kammer vorzubringen das Recht hat.

Beide Gegenstände werden von dem Präsidenten unmittelbar, ohne vorausgehende Vorlage in den Sitzungen der Kammern an die Ausschüsse zur Prüfung gegeben.

338. Frage:

Was haben die Ausschüsse bei der Prüfung der ihnen übergebenen Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zu thun?

Antwort:

Sie haben den Bestand und die Gründlichkeit derselben, sowohl in wesentlichen Verhältnissen, als auch in Bezug auf die Beobachtung der besondern Vorschriften vorläufig zu prüfen, und besonders darauf zu sehen, ob die frühere Anbringung derselben bei den Staatsministerien ohne dem Erfolge einer Entschließung, oder mit dem Erfolge einer der Staatsverfassung zuwiderlaufenden Entscheidung gehörig nachgewiesen, die Angaben ordentlich bescheinigt, und die Beschwerde nicht an und für sich völlig grundlos, oder zur Anbringung bei der Ständeversammlung gar nicht geeignet sey.

339. Frage:

Was geschieht nach vollendeter Prüfung der Beschwerden durch die Ausschüsse?

Antwort:

Hat der Ausschuß bei der vorgenommenen Prüfung die Beschwerden als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden; so werden sie ohne weitere Berathung, und ohne Vorlage in den all-

gemeinen Sitzungen der Kammer als beruhend zu den übrigen Verhandlungen gelegt; sohin weder an den König gebracht, noch dem Beschwerdeführer ein Beschluß mitgetheilt. Sie können aber auch nach Umständen an die betreffenden Staatsministerien gegeben werden. Nur muß in der nächstfolgenden allgemeinen Sitzung der Kammer von der Beschwerde, und dem, was damit geschehen ist, Nachricht gegeben werden, ohne daß jedoch die Beschwerdeschrift selbst vorgelegt oder abgelesen wird. Im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich der Ausschuß die Beschwerde zur Vorlage in der Kammer geeignet findet, entwirft derselbe, wie bei andern Gegenständen einen umständlichen Vortrag, der Gegenstand wird von der Kammer in ihren allgemeinen Sitzungen in Berathung genommen, und wenn auch sie durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet erkennt, an die andere Kammer gebracht, weil ohne Zustimmung beider Kammern, wie wir in der Antwort zur 287. Frage gehört haben, dem Könige keine Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, oder über Verletzung der Staatsverfassung vorgelegt werden können.

340. Frage:

Darf der Ausschuß, oder auch eine Kammer der Ständeversammlung über die angebrachten Beschwerden, wenn ihr Inhalt nicht erschöpfend ist, eine Untersuchung vornehmen, oder von den königl. Stellen verlangen?

Antwort:

Dem Ausschuß, so wie den Kammern kömmt es nicht zu, über die angebrachten Beschwerden Untersuchungen oder besondere Erhebungen zu veranlassen, oder von den königl. Stellen Bericht zu verlangen; jedoch können sie von den einschlägigen Staatsministerien durch den Prä-

sidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen; um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen.

341. Frage:

Was ist von den Wünschen und Anträgen zu merken, welche jedes Mitglied in seiner Kammer vorzutragen, das Recht hat?

Antwort:

Daß dieselben jedesmal schriftlich dem Präsidenten der Kammer übergeben, und von diesem ohne vorhergehender Vorlage in der Kammer dem betreffenden Ausschusse zur Prüfung zugestellt werden müssen.

342. Frage:

Wie wird diese Prüfung vorgenommen, und worauf muß hiebei gesehen werden?

Antwort:

Diese Prüfung wird von dem sechsten auf die in der Antwort zur 327. Frage angegebene Art gebildeten Ausschusse vorgenommen. Der Präsident der Kammer muß hiebei gegenwärtig seyn, und bei der Prüfung darauf gesehen werden, ob der Wunsch oder Antrag des einzelnen Mitgliedes solche Gegenstände betreffe, welche in dem verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; wovon im zweiten Titel die Rede war, und ob derselbe sohin nach diesen Bestimmungen zur Annahme geeignet sei oder nicht.

343. Frage:

Hat der Ausschuß, oder die Kammer zu erkennen, ob der Wunsch oder Antrag eines einzelnen Mitgliedes zur Annahme geeignet sei oder nicht?

Antwort:

Die erste Erkenntniß steht dem Ausschusse zu. Wenn aber von dem Ausschusse ein Wunsch oder Antrag eines

einzelnen Mitgliedes als zur Annahme nicht geeignet erklärt werden will; so ist die absolute Stimmenmehrheit des Ausschusses erforderlich. Vereinigt sich diese auf die Nichtannahme; so wird der Wunsch oder Antrag ohne weiters, und ohne Vorlage in der Kammer zurückgewiesen. Wird aber der Wunsch oder Antrag in dem Ausschusse als zur Annahme geeignet befunden, so wird derselbe in der allgemeinen Sitzung der Kammer zur Vorlage gebracht, welche sodann zu entscheiden hat, ob der Wunsch oder Antrag wirklich angenommen werden solle oder nicht?

344. Frage:

Welche Folgen hat die Entscheidung der Kammer hierüber?

Antwort:

Entscheidet die Kammer, daß der zur Vorlage gebrachte Wunsch oder Antrag keiner nähern Würdigung unterzogen werden solle; so beruhet derselbe auf sich, und kann während der Dauer der Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen.

Entscheidet aber die Kammer auf nähere Würdigung, so wird der zur Vorlage gebrachte Wunsch oder Antrag dem Ausschusse zur vorbereitenden Bearbeitung zugewiesen, und durch denselben zur künftigen Berathung in der allgemeinen Sitzung der Kammer gebracht.

345. Frage:

Steht es den Mitgliedern der Kammern frei, die gemachten Wünsche und Anträge zurückzunehmen?

Antwort:

Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht in der Kammer vorgelegt worden sind, zurückzunehmen. Ist jedoch die erste Vorlage an die

Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

346. Frage:

Was liegt insbesondere dem für die Staatsschulden-Tilgung angeordneten Ausschusse ob?

Antwort:

Derselbe hat vorzüglich den Staatsschulden-Tilgungsplan, welcher der Kammer vorgelegt wird, zu prüfen, bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und den Befund den Kammern vorzulegen.

III. Abschnitt.

Von den allgemeinen Sitzungen der Kammern.

347. Frage:

Wer bestimmt die Zahl und die Zeit der Sitzungen?

Antwort:

Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge, und der Dringenheit der Geschäfte.

348. Frage:

Wer eröffnet und schließt eine jede einzelne Sitzung?

Antwort:

Der erste Präsident in der Kammer eröffnet und schließt jede Sitzung, das heißt, er macht den Anfang der Berathschlagungen, und von ihm hängt das Ende derselben ab. Am Schlusse jeder Sitzung zeigt er zugleich den Tag der folgenden an. Die in jeder Sitzung vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet.

349. Frage:

Was versteht man unter Tagesordnung?

Antwort:

Unter Tagesordnung versteht man das Verzeichniß der Gegenstände, über welche in der Sitzung berathschlagt werden soll, und die Ordnung, nach welcher die Gegenstände zur Berathung kommen.

350. Frage:

Sind alle Mitglieder der Kammer schuldig, bei den allgemeinen Sitzungen zu erscheinen?

Antwort:

Jedes am Orte der Versammlung anwesende Mitglied der Kammer ist verbunden, bei den allgemeinen Sitzungen zu erscheinen, wenn kein gegründetes Hinderniß obwaltet. Im letztern Falle muß aber dem Präsidenten hievon die Anzeige gemacht werden.

351. Frage:

Ist es den Mitgliedern der Ständeversammlung erlaubt, sich während der Dauer der Versammlung zu verreisen, oder sich von dem Orte der Versammlung zu entfernen?

Antwort:

Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitglied erlaubt, sich ohne Urlaub oder Erlaubniß der Kammer zu entfernen.

352. Frage:

Machen dringende Fälle, in welchen wegen Kürze der Zeit der Urlaub der Kammer nicht erholt werden kann, hievon keine Ausnahme?

Antwort:

In besonders dringenden Fällen kann der Präsident diesen Urlaub allein ertheilen, er muß aber hievon in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß setzen.

353. Frage:

Was wird in den Sitzungen zuerst vorgenommen?

Antwort:

In jeder Sitzung, welche einer andern vorausgegangen ist, ließt am Anfange derselben der Sekretär das Protokoll der letztern Sitzung ab, welches sodann unterzeichnet wird.

354. Frage:

Von wem wird das Protokoll unterzeichnet?

Antwort:

Das Protokoll wird von dem Präsidenten, dem Sekretär, und noch drei Mitgliedern der Kammer nach dem Turnus unterzeichnet.

Unter Turnus versteht man die Abwechslung, gemäß welcher jederzeit drei andere Mitglieder nach der Reihenfolge, in welcher sie sitzen, das Protokoll unterschreiben, bis die Reihenfolge sämmtlicher Mitglieder erschöpft ist, wo sodann wieder von vorne angefangen wird.

355. Frage:

Was geschieht nach Vorlesung des Protokolls?

Antwort:

Nach Vorlesung des Protokolls werden die seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben bekannt gemacht. In der ersten Sitzung, in welcher kein Protokoll einer vorhergegangenen Sitzung verlesen werden kann, wird mit der Bekanntmachung der bis zum Sitzungstage vorgekommenen Eingaben der Anfang gemacht.

356. Frage:

Was versteht man unter Eingaben?

Antwort:

Unter Eingaben versteht man alle Schriften, welche an die Kammer kommen, ohne Unterschied, ob es königl-

liche Erlasse, Mittheilungen der andern Kammer, Vorstellungen von einzelnen Personen oder Gemeinden seyen.

357. Frage:

Was geschieht nach Vorlesung des Protokolls, und nach der Bekanntmachung der vorgekommenen Eingaben?

Antwort:

Dann wird zur Tagesordnung, die in dem Sitzungssaale angeheftet ist, geschritten, das heißt, dann werden die Gegenstände, welche in der Tagesordnung vorgemerkt sind, in die Berathung genommen, und zwar in der Ordnung, in welcher sie in der Tagesordnung aufeinander folgen.

358. Frage:

Da wir oben gehört haben, daß die Zuhörer sich entfernen müssen, wenn die Kammer der Abgeordneten sich in einen geheimen Ausschuß verwandelt; so frägt es sich, wenn und wie dieses geschehe?

Antwort:

Dieses geschieht auf Verlangen von fünf Mitgliedern. Es bleiben dieselben Mitglieder, wie vorher versammelt, die Geschäftsordnung ist dieselbe, und der Unterschied des geheimen Ausschusses vor der öffentlichen Sitzung besteht nur darin, daß niemand, welcher nicht zur Kammer gehört, zuhören darf.

359. Frage:

Auf welche Art läßt der König die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenstände an dieselben gelangen?

Antwort:

Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenstände, welche nach der Antwort zur 306. Frage an selbe gelangen, durch seine Minister, oder besondern Kommissarien an sie bringen.

360. Frage:

Werden die königl. Anträge mündlich vorgetragen, oder schriftlich übergeben?

Antwort:

Die Minister, oder die besondern königl. Kommissarien tragen die Berathungs-Gegenstände, welche der König an die Kammer gelangen läßt, nicht blos mündlich vor; sondern sie übergeben ihre Anträge auch schriftlich, und ertheilen überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen. Sie nehmen in den Versammlungen einen besondern Platz ein.

361. Frage:

Kann von der Tagesordnung abgewichen werden, und in welchen Fällen?

Antwort:

Wenn auf vorstehende Art die Minister oder königl. Kommissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen; so bleiben alle in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der königlichen Kommissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten.

362. Frage:

Welche Vorbereitungen finden statt, ehe über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge berathen wird?

Antwort:

Die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge müssen jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder vertheilt werden, und die Berathung hierüber kann nur drei Tage nach dieser Vertheilung vorgenommen werden.

363. Frage:

Ist es den Mitgliedern der Kammern erlaubt, ehe zur Abstimmung geschritten wird, über die Vorträge der Ausschüsse in den Kammern öffentlich zu sprechen, und was haben sie in diesem Falle zu thun?

Antwort:

Ja; die Mitglieder der Kammern haben das Recht, ehe zur Abstimmung geschritten wird, über die Vorträge der Ausschüsse in den Kammern öffentlich zu sprechen, und diejenigen, welche hievon Gebrauch machen wollen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Sekretariate mit dem Bemerken, ob sie für oder wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

364. Frage:

Steht es am Sitzungstage in der Willkühr derjenigen, welche sich gemeldet haben, wann sie sprechen wollen?

Antwort:

Nein; Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben, und aufgerufen zu seyn.

365. Frage:

In welcher Ordnung werden die Redner aufgerufen?

Antwort:

Die Redner werden von dem Präsidenten nach der Reihe ihrer Sitze, jedoch so aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider den Antrag sprechen.

366. Frage:

Ist ein besonderer Platz bestimmt, welchen die Redner einnehmen, wenn sie sprechen?

Antwort:

Wenn die Rede den ganzen Gegenstand, oder den

größern Theil desselben umfaßt; so muß der Redner den besondern Rednerstuhl besteigen, und auf demselben sprechen; betrifft aber das, was er sagen will, nur einzelne Bemerkungen, so tragt er dieselben an seinem Platze vor.

367. Frage:

Was haben diejenigen, welche sprechen, in ihren Reden zu beobachten?

Antwort:

Sie haben sich hiebei aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungs-Gegenstande zu enthalten, insbesondere aber dürfen sie sich keine persönlichen Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie, oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, noch Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung stellen.

368. Frage:

Welchen Folgen setzen sich die dagegen Handelnden aus?

Antwort:

Diejenigen, welche sich Persönlichkeiten, unanständige und beleidigende Ausdrücke oder Abweichungen von den vorliegenden Berathungs-Gegenständen erlauben, werden von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen, und derselbe hat das Recht, ihnen im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen. Diejenigen, welche persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königl. Familie, oder die einzelnen Mitglieder der Kammer machen, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung stellen, werden von dem Präsidenten gleichfalls an die Ordnung erinnert; fahren sie aber demungeachtet damit fort; so ist der Präsident nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der

Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche sodann zu entscheiden hat, ob derselbe zum bloßen Widerrufe, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey. Daß das Mitglied der Kammer, welches sich verfehlt hat, dieser Sitzung nicht beiwohnen dürfe, versteht sich von selbst.

369. Frage:

Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede meldeten, gesprochen haben, wird dann sogleich über den in Berathung genommenen Gegenstand abgestimmt?

Antwort:

Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede meldeten, gesprochen haben; so steht es einem jeden Mitgliede der Kammer frei, der Reihe der Plätze nach, seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen; wie es dem Referenten des Ausschusses, — demjenigen nämlich, welcher bei dem Ausschusse den Vortrag gehabt hat, — und den königl. Kommissarien vorbehalten ist; noch einmal das Wort zu nehmen. Nach diesem wird jede weitere Diskussion oder Abhandlung des Gegenstandes geschlossen, die Abstimmung aber auf drei Tage vertagt, das heißt aufgeschoben oder ausgesetzt.

370. Frage:

Darf ein Redner während seiner Rede unterbrochen werden?

Antwort:

Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es den Ministern, und königl. Kommissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einzelnen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben wird, diese sogleich zu ertheilen.

371. Frage:

Dürfen die Sprecher geschriebene Reden mitbringen, und dieselben ablesen?

Antwort:

Nur die königl. Staatsminister, die königl. Kommissarien, und die Berichterstatter der Ausschüsse haben das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

IV. Abschnitt.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilung der Kammern.

372. Frage:

Was geschieht in der Zwischenzeit vor der Berathung bis zur Abstimmung, zur Vorbereitung der Letztern?

Antwort:

Wenn der Gegenstand nach der Antwort zur 369. Frage zur Abstimmung vorbereitet ist; so muß der Präsident alle Punkte, über welche entschieden werden soll, sowohl Haupt- als Nebensache dergestalt in Fragen fassen, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft werde, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen könne.

373. Frage:

Werden die Fragen den Mitgliedern der Kammer vor der Sitzung, in welcher die Abstimmung erfolgen soll, bekannt gemacht?

Antwort:

Ja; die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet.

374. Frage:

Findet darüber, ob die Fragen richtig verfaßt seyen,

und den ganzen Gegenstand erschöpfen, — keine vorläufige Verhandlung in den Kammern statt?

Antwort:

In der Regel nicht. Es steht aber jedem Mitgliede frei, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen. Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung erfolgt, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

375. Frage:

Geschieht die Abstimmung öffentlich, oder in geheimer Sitzung?

Antwort:

Die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung, und alle Zuhörer müssen abtreten.

376. Frage:

Wohnen die Staatsminister und die königl. Kommissarien der Abstimmung bei oder nicht?

Antwort:

Nein; auch die Staatsminister und königlichen Kommissarien müssen abtreten.

377. Frage:

Werden die Mitglieder zur Abgabe ihrer Stimmen aufgerufen, und in welcher Ordnung?

Antwort:

Jedes Mitglied wird von dem Präsidenten nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende, das ist, der die Sitzung leitende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bei Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme, der zweite Präsident,

wenn er nicht dirigirt, das ist, wenn er die Geschäfte nicht leitet, (er dirigirt aber nur, wenn der erste Präsident nicht anwesend ist,) sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Sekretäre stimmen unmittelbar vor dem dirigirenden Präsidenten.

378. Frage:

Wie müssen die Stimmen von den Mitgliedern abgegeben werden?

Antwort:

Die Stimmen müssen ohne weitere Motivirung, das heißt, ohne Angabe von Gründen oder Erläuterungen in nachstehender einfacher Form abgegeben werden:

Einverstanden

oder

Nicht einverstanden.

379. Frage:

Werden die abgegebenen Stimmen in ein Protokoll eingetragen?

Antwort:

Ja; die Sekretäre bemerken jede Stimme zum Protokoll.

380. Frage:

Wer berechnet die Stimmenmehrheit, und spricht hienach den Beschluß der Kammer aus?

Antwort:

Der Präsident berechnet am Ende die Stimmenmehrheit, und spricht hienach den Beschluß der Kammer aus.

381. Frage:

Wird diese Art der Abstimmung bei allen Gegenständen, welche in der Kammer vorkommen, beobachtet?

Antwort:

Nur bei wichtigern Gegenständen, in übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände

des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt, indem nämlich alle Mitglieder, welche einverstanden sind, sitzen bleiben, und nur diejenigen, welche nicht einverstanden sind, aufstehen, oder umgekehrt, je nachdem es beliebt wird.

382. Frage:

Müssen alle Mitglieder der Kammer gegenwärtig seyn, damit eine gültige Abstimmung statt finden könne?

Antwort:

Nein; es ist nicht nothwendig, daß alle Mitglieder der Kammer gegenwärtig seyen; jedoch wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder zu einer gültigen Abstimmung erfordert.

383. Frage:

Wird zu einem gültigen Beschlusse der Kammer die Einwilligung sämmtlicher Mitglieder, oder nur Stimmenmehrheit erfordert?

Antwort:

Zu einem gültigen Beschlusse der Kammer genügt die Stimmenmehrheit, jedoch nur die absolute, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle, als wie zum Beispiel in der Antwort zur 260. Frage angegeben ist. Was absolute Stimmenmehrheit seye, haben wir bereits in der Antwort zur 59. Frage gehört.

384. Frage:

Wer entwirft die in Folge der Beschlüsse nöthigen Aufsätze?

Antwort:

Die Beschlüsse, welche die Kammer auf die Vorträge der besondern Ausschüsse faßt, werden letztern mitge-

theilt, welche sodann die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse zu entwerfen haben. Die übrigen Beschlüsse werden von den Sekretären aufgesetzt.

385. Frage:

Unterliegen die entworfenen Aufsätze der nochmaligen Genehmigung der Kammer oder nicht?

Antwort:

Ja; die entworfenen Aufsätze werden der Kammer zur Genehmigung vorgelegt, und müssen in wichtigen Fällen in zwei nacheinander folgenden Sitzungen abgelesen werden; um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letztern aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen.

386. Frage:

In welcher Art werden die Mittheilungen zwischen den beiden Kammern gepflogen?

Antwort:

Die beiden Kammern theilen sich ihre Anträge und Beschlüsse durch Schreiben mit, welche von dem Präsidenten und einem Sekretär unterzeichnet werden.

387. Frage:

Wie entsteht durch diese Mittheilungen ein gemeinsamer Beschluß, oder wie kömmt hiedurch die endliche Erledigung der in Berathung genommenen Gegenstände zu Stande?

Antwort:

Folgendermassen. Jener Kammer, welche die Instruktion, das ist, die erste Bearbeitung eines Gegenstandes gepflogen hat, theilt ihre Meinung der andern Kammer mit. Findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern; so entsteht durch die beiderseitige Vereinigung der gemeinsame Beschluß der Ständeversammlung.

Findet dagegen der Antrag der einen Kammer die Bestätigung der Andern nicht, so hat die Letzte ihre Ansichten oder vorzuschlagende Modifikationen, das heißt Abänderungen, der Erstern vorzulegen, um eine neue Beurtheilung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

388. Frage:

Wie sollen die Schreiben abgefaßt werden, durch welche die Kammern ihre gegenseitigen Mittheilungen pflegen?

Antwort:

Die Form oder die Art der Abfassung der Schreiben ist nach den Gegenständen, welche dieselben zum Zwecke haben verschieden, als:

a) Für Schreiben, mit welchen eine Kammer der andern die bei ihr in Berathung genommenen königl. Vorschläge, welchen sie ihre Zustimmung gegeben hat, mittheilt.

b) Für Schreiben, mit welchen eine Kammer der andern die von ihr verworfenen königlichen Vorschläge mittheilt.

c) Für Schreiben, mit welchen eine Kammer der andern die bei ihr in Vorschlag gebrachten, und von ihr angenommenen eigenen Anträge übergiebt.

d) Für Schreiben mit welchen eine Kammer der andern die bei ihr eingereichten Beschwerden, welche sie zur Vorlage an Seine Majestät den König geeignet findet, hinüber giebt.

Eben so verschieden ist die Form, welche für die Antworten der andern Kammer vorgeschrieben ist, je nachdem dieselbe entweder

a) dem mitgetheilten Vorschlage ihre Zustimmung giebt, oder
b) denselben verwirft, oder
c) Abänderungen in demselben wünscht.

Wir wollen nunmehr die für die verschiedenen Fälle vorgeschriebenen Formen kennen lernen.

389. Frage:

Welche ist die vorgeschriebene Form für Schreiben, mit welchen im Falle der Zustimmung die königl. Vorschläge von einer Kammer der andern mitgetheilt werden?

Antwort:

Folgende:

„Die Kammer der (Reichsräthe oder Abgeordneten) „übergiebt der Kammer der (Reichsräthe oder der Abge„ordneten) den anliegenden Vorschlag Seiner Majestät des „Königs, sie glaubt, daß er (unbedingt, oder unter den „beigefügten Modifikationen) anzunehmen sey.“

390. Frage:

Welche ist die vorgeschriebene Form für Schreiben, mit welchem im Falle der Verwerfung die königl. Vorschläge von einer Kammer der andern mitgetheilt werden?

Antwort:

Nachstehende:

„Die Kammer der (Reichsräthe oder der Abgeordne„ten übergiebt der Kammer der (Reichsräthe oder der Ab„geordneten) den anliegenden Vorschlag Seiner Majestät „des Königs, sie hat demselben ihre Zustimmung nicht „geben zu können geglaubt.“

391. Frage:

Welche ist die vorgeschriebene Form für Schreiben, wenn eine Kammer der andern eigene Anträge mittheiilt?

Antwort:

Diese:

„Die Kammer der Reichsräthe oder der Abgeordne-
„ten übergiebt der Kammer der Reichsräthe oder der Ab-
„geordneten den anliegenden von ihr genehmigten
„Antrag mit dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen
„Berathung zu unterstellen."

392. Frage:

Wie lautet das Schreiben im Falle der Uebergabe einer Beschwerde?

Antwort:

Auf folgende Art:

„Die Kammer der (Reichsräthe oder der Abgeordne-
„ten) übergiebt der Kammer der (Reichsräthe oder der Ab-
„geordneten) die bei ihr eingereichte Beschwerde des N. N.
„im Betreffe des (ist der Betreff der Beschwerde einzu-
„schalten), welche sie zur Vorlage an Seine Majestät den
„König geeignet findet, zur gleichfallsigen Würdigung."

393. Frage:

Welche ist die vorgeschriebene Form für die Antwort der andern Kammer im Falle der Zustimmung?

Antwort:

Die hier beigefügte:

„Die Kammer der (Reichsräthe oder der Abgeordneten)
„hat dem ihr mitgetheilten Vorschlag oder Antrag im
„Betreffe (welcher hier einzuschalten ist) ihre Zustimmung
„ertheilt."

394. Frage:

Wie lautet dagegen die Antwort, im Falle der Verwerfung?

Antwort:

Nachstehendermassen:

„Die Kammer der (Reichsräthe oder der Abgeordneten)
„hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder Antrage) im

„Betreffe (welcher hier einzuschalten ist) ihre Zustimmung „nicht ertheilen zu können geglaubt."

395. Frage:

Wie wird die Antwort im Falle einer Modifikation abgefaßt?

Antwort:

Hiefür besteht folgende Form:

„Die Kammer der (Reichsräthe oder der Abgeordneten) „hat dem ihr mitgetheilten (Vorschlage oder Antrage) im „Betreffe (welcher hier einzuschalten ist) ihre Zustimmung „nur unter den beigefügten Modifikationen geben zu kön„nen erachtet, worüber sie die weitern jenseitigen Ansich„ten erwartet."

396. Frage:

In welcher Form werden die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände dem Könige vorgelegt?

Antwort:

Hier sind zu unterscheiden:

a) die Beschlüsse über die Gegenstände, welche den Reichsständen zur Berathung von dem Könige übergeben worden sind,

b) die Beschlüsse über einzelne Wünsche und Anträge,

c) die Beschlüsse über die vorzulegenden Beschwerden.

Im ersten Falle ist ferner noch darauf zu sehen, ob die Stände dem königl. Antrage zustimmen oder denselben verwerfen, oder eine verschiedene Meinung haben, oder eine Modifikation vorschlagen.

Nach dieser Verschiedenheit der Beschlüsse sind auch verschiedene Formen vorgeschrieben, in welchen sie an den König gebracht werden sollen. Wir wollen nunmehr diese verschiedene Formen hören.

397. Frage:

In welcher Form werden dem Könige die Beschlüsse der Stände über die ihnen zugekommenen Gegenstände im Falle der Zustimmung vorgelegt?

Antwort:

In folgender:

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände ha„ben dem an sie gebrachten Antrage zugestimmt.“

398. Frage:

Wie ist die Form im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung des königlichen Antrages?

Antwort:

So:

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände ha„ben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zustimmung „nicht geben zu können geglaubt.“

399. Frage:

Welche Form ist für den Fall vorgeschrieben, wenn die Kammern verschiedener Meinung sind?

Antwort:

Diese:

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände ha„ben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem „an sie gebrachten Antrage nicht vereinigen können.“

400. Frage:

Wie lautet die Vorlage im Falle einer vorzuschlagenden Modifikation?

Antwort:

Auf die beigefügte Weise:

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben „dem an sie gebrachten Antrage nur unter folgenden „ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zu„stimmungen geben zu können geglaubt.“

401. Frage:

In welcher Form werden die eigenen Wünsche und Anträge der Stände dem Könige vorgelegt?

Antwort:

In diesem Falle wird die nachstehende Form gebraucht: „Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände über„geben Seiner Majestät dem Könige den beigefügten Vor„schlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nütz„lich halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, demselben „die königl. Genehmigung zu ertheilen."

402. Frage:

Welche Form wird bei der Vorlage von Beschwerden angewendet?

Antwort:

Die Vorlage von Beschwerden geschieht in folgender Form: „Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände über„geben Seiner Majestät dem Könige die beiliegende Be„schwerde des N. N. im Betreffe (welcher hier einzuschal„ten ist) mit der ehrerbietigsten Bitte derselben die aller„höchste Abhilfe zu gewähren."

403. Frage:

Von wem werden die Vorlagen an den König unterzeichnet?

Antwort:

Die gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Sekretär einer jeden Kammer unterzeichnet.

404. Frage:

Wie und von wem werden dieselben dem Könige übergeben?

Antwort:

Dieselben werden durch eine gemeinschaftliche Abord-

nung der Ständeversammlung, welche aus demjenigen Präsidenten und denjenigen Sekretären, die die Vorlage unterzeichnet haben, dann aus zweien Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige übergeben.

405. Frage:

Können die Reichsstände ausser dem königl. Staatsministerium auch mit andern Behörden in ein Benehmen treten?

Antwort:

Nein; die Reichsstände haben ausser den königlichen Staatsministerien mit keiner andern königl. Behörde in ein Benehmen zu treten.

406. Frage:

Dürfen die Reichsstände Addressen an das Volk erlassen?

Antwort:

Die Reichsstände dürfen keine Addressen oder Zuschriften an das Volk weder geschrieben noch gedruckt erlassen.

407. Frage:

Dürfen die Mitglieder der Ständeversammlung keine Rücksprache mit den Wahlbezirken oder Klassen pflegen, von welchen oder für welche sie gewählt worden sind, oder dürfen sie sich von denselben keine Anweisung über ihr Verhalten geben lassen?

Antwort:

Da die Mitglieder in der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Klasse, sondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben; so dürfen sie keine Instruktionen oder Anweisungen über ihr Verhalten von ihren Wahlbezirken oder Klassen übernehmen, und keine Rücksprache mit denselben pflegen; sondern sie haben des

ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen, und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren schweren Pflichten zu berathen.

408. Frage:

Wer bestimmt das Ende der Versammlung, und die Schließung der Sitzungen?

Antwort:

Die Schließung der Sitzungen wird der König eben so, wie die Eröffnung verfügen.

409. Frage:

Was geschieht nach dem Schlusse der Sitzungen?

Antwort:

Nach dem Schlusse der Sitzungen haben die Präsidenten das Kanzleipersonal zu entlassen, und die Landtagsakten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben. Alle Mitglieder der Ständeversammlung aber kehren zu ihren anderzeitigen Bestimmungen zurück.

I. Beilage.

Bildung der Kammer der Reichsräthe.

Prinzen des königlichen Hauses.

Seine königliche Hoheit der Herr Kronprinz;
Seine königliche Hoheit der Herr Herzog Karl Theodor;
Seine königliche Hoheit der Herr Herzog Wilhelm;
Seine königliche Hoheit der Herr Herzog Pius;

Hiernach folgen:

1) Seine königliche Hoheit der Herr Herzog Eugen von Leuchtenberg und Fürst von Eichstädt Kronbeamte des Reichs;
2) Herr Ludwig Karl Fürst von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein, Kronobersthofmeister;
3) Herr Anselm, Maria Fürst Fugger von Babenhausen, Kronoberstkämmerer;
4) Herr Karl Alexander Fürst v. Thurn und Taxis, Kronoberstpostmeister.

Erzbischöfe.

5) Herr Fürst Joseph aus dem gräflichen Hause von Stubenberg, Erzbischof von Bamberg;
6) Herr Freih. v. Gebsattel, Erzbischof von München und Freising.

Häupter der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser, mit Vorbehalt der Rangbestimmung.

7) Herr Franz Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst;
8) Herr Karl Friedrich Wilhelm Emmerich Fürst von Leiningen;
9) Herr Friedrich Karl Gottlob Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg;
10) Herr Karl Ludwig Konstantin Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg;

11) Herr Alois Fürst von Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg;
12) Herr Christian Friedrich Graf von Kastell-Remlingen;
13) Herr Joseph Graf Fugger von und zu Glött;
14) Herr Joseph Hugo Graf Fugger von und zu Kirchheim;
15) Herr Joseph Karl Leopold Friedrich Ludwig Graf von Ortenburg zu Tombach des ältern Geschlechtes;
16) Herr Friedrich Reinhard Burghard Graf v. Rechteren-Limpurg;
17) Herr Erwin Franz Damian Joseph Graf von Schönborn;
18) Herr Graf Waldbott von Baßenheim;
19) Herr Karl Graf von Pappenheim;
20) Herr Karl Christian Ernst Heinrich Graf von Giech;
21) Herr Friedrich Graf Fugger von Krrchberg-Weißenhorn.

Katholischer Bischof.

22) Herr Johann Nepomuk von Wolf, Bischof von Regensburg, als ernanntes Mitglied aus den Bischöfen für die erste Ständeversammlung.

Präsident des protestantischen General-Konsistoriums.

23) Herr Karl August Freiherr von Seckendorf, als Präsident des protestantischen General-Konsistoriums.

Erbliche Reichsräthe.

24) Herr Karl Fürst von Wrede;
25) Herr Jos. August Graf v. Törring-Jettenbach und Guttenzell;
26) Herr Max Graf von Preysing auf Hohenaschau;
27) Herr Klemens Graf von Törring-Seefeld;
28) Herr Heinrich Graf von Rheinstein-Tattenbach;
29) Herr Kaspar Graf von Preising zu Moos;
30) Herr Max Graf von Montgelas;
31) Herr Karl Freiherr von Würzburg;
32) Heer Karl Wilhelm Graf von Eckardt;
33) Herr Kajetan Graf von Sandizell;
34) Herr Max Graf von Holnstein;
35) Herr Klemens Wenzeslaus Graf Schenk von Stauffenberg;
36) Herr Johann Anton Freiherr von Mandl;
37) Herr Franz Xaver Freiherr von Ruffini;
38) Herr Gabriel Graf von Bray.

Lebenslängliche Reichsräthe.

39) Herr Alois Franz Xaver Graf v. Rechberg und Rothenlöven, Staatsminister des königl. Hauses und des Aeußern;
40) Herr Maximilian Graf v. Thurn u. Taxis, k. Oberstkämmerer;
41) Herr Karl Ludwig Freih. v. Keßling, königl. Oberststallmeister;
42) Herr Karl Maria Rupert Graf von Arco, Präsident des königl. Oberappellations-Gerichts;
43) Herr Friedrich von Zentner, Staatsrath und Generaldirektor des Staatsministeriums des Innern;
44) Herr Klemens Graf von Leyden, königlicher Staatsrath;
45) Herr Klemens von Raglowich, Generallieutenant und Generalkommandant;
46) Herr Franz Graf von Deroy, königlicher Generalmajor;
47) Herr Freiherr von Gemmingen, vormaliger Minister;
48) Herr Freiherr von Flachslanden, königlicher wirklicher geheimer Rath und Groß-Bailly;
49) Herr Freiherr von Frankenstein, geheimer Rath;
50) Herr Ritter von Gynand, aus dem Rheinkreise.

Zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe wurde der königliche Feldmarschall Herr Fürst von Wrede für die Dauer der ersten Ständeversammlung ernannt.

II. Beilage.

Austheilung

der zur zweiten Kammer der Ständeversammlung zu stellenden Abgeordneten auf die einzelnen Kreise und Klassen für das erste Versammlungsjahr 1819.

Das Königreich Baiern zählt 789,191 Familien. Die Kammer der Abgeordneten hat daher nach dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter treffen soll, aus einhundert zwölf, und mit Einschluß der von den drei Universitäten Er-

langen, Landshut, und Würzburg zu stellenden Abgeordneten, aus einhundert und fünfzehn Mitgliedern zu bestehen.

Zu der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Einschluß der Universitäten, derer Theilnahme ohnehin bestimmt ist, stellen die einzelnen Klassen, und zwar:

1) Die adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil, also vierzehn Abgeordnete.
2) Die Geistlichen ebenfalls ein Achttheil, und zwar:
die katholischen Geistlichen nach dem Verhältnisse der Pfarreien — neun und die protestantischen Geistlichen nach dem Verhältnisse der Dekanate oder Distrikte — fünf, in Summa, vierzehn Abgeordnete.
3) Die Städte und Märkte von 500 Familien, und darüber ein Viertheil oder achtundzwanzig Abgeordnete, endlich
4) Die Städte und Märkte unter 500 Familien, und die Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit die Hälfte, mithin sechsundfünfzig Abgeordnete.

Die eine jede einzelne Klasse treffende Zahl der zustellenden Abgeordneten ist auf die einzelnen Kreise, bei der Klasse der Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit nach der Zahl der in einem jeden Kreise befindlichen gutsherrlichen Gerichte, bei den Klassen der Geistlichen, und zwar:

bei den katholischen Geistlichen nach der Zahl der Pfarreien,
bei den protestantischen Geistlichen hingegen nach der Zahl der Distrikte oder Inspektionen, endlich
bei der Klasse der Städte und Märkte mit Ausnahme derjenigen, welche eigene Abgeordnete zu stellen haben, und
bei der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach der Familienzahl ausgetheilt.

Daher hat

I. aus der Klasse der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit:

1) Der Isarkreis mit 227 gutsherrl. Gerichten drei Abgeordnete.
2) Der Unterdonaukreis mit 153 gutsherrlichen Gerichten zwei Abgeordnete.
3) Der Regenkreis mit 179 gutsherrl. Gerichten drei Abgeordnete.
4) Der Oberdonaukreis mit 78 gutsherrl. Gerichten einen Abgeordn.
5) Der Rezatkreis mit 64 gutsherrl. Gerichten einen Abgeordneten.

6) Der Obermainkreis mit 167 gutsherrl. Gerichten drei Abgeordn.
7) Der Untermainkreis mit 77 gutsherrlichen Gerichten einen Abgeordneten.
8) Der Rheinkreis ohne gutsherrliche Gerichte keinen Abgeordneten.

II. Aus der Klasse der Geistlichen, und zwar:

A. Der katholischen,

1) Der Isarkreis mit 37 Dekanaten und 518 Pfarreien zwei Abgeordnete.
2) Der Unterdonaukreis mit 16 Dekanaten und 200 Pfarreien einen Abgeordneten.
3) Der Regenkreis mit 21 Dekanaten und 384 Pfarreien einen Abgeordneten.
4) Der Oberdonaukreis mit 36 Dekanaten und 527 Pfarreien zwei Abgeordnete.
5) Der Rezatkreis mit 9 Dekanaten und 112 Pfarreien, gemeinschaftlich mit
6) dem Obermainkreise, welcher 14 Dekanate, und 176 Pfarreien zählt, einen Abgeordneten.
7) Der Untermainkreis mit 27 Dekanaten und 399 Pfarreien einen Abgeordneten.
8) Der Rheinkreis mit 31 Dekanaten und 196 Pfarreien einen Abgeordneten.

B. Der protestantischen.

1) Der Unterdonaukreis mit einer Pfarrei.
2) Der Regenkreis mit 17 Pfarrei in 3 Distrikten.
3) Der Obermainkreis mit 186 Pfarreien in 17 Distrikten, alle drei Kreise miteinander einen Abgeordneten.
4) Der Oberdonaukreis mit 31 Pfarreien in 4 Distrikten.
5) Der Rezatkreis mit 415 Pfarreien in 31 Distrikten.
6) Der Untermainkreis mis 118 Pfarreien in 14 Distrikten.
7) Der Isarkreis mit 2 Pfarreien, welche unmittelbar unter dem General-Konsistorium stehen, alle vier Kreise miteinander drei Abgeordnete.
8) Der Rheinkreis mit 266 Pfarreien in 17 Distrikten einen Abgeordneten.

III. Aus der Klasse der Städte und Märkte von 500 Familien und darüber.

1) Der Isarkreis für die Stadt München mit 10,758 Familien, zwei eigene Abgeordnete, für die übrigen 6 Städte und Märkte mit 5905 Familien einen gemeinschaftl. Abgeordneten.

2) Der Unterdonaukreis von 3 Städten mit 4248 Familien einen gemeinschaftlichen Abgeordneten.

3) Der Regenkreis von 7 Städten und Märkten mit 11,860 Familien drei gemeinschaftliche Abgeordnete.

4) Der Oberdonaukreis für die Stadt Augsburg mit 6700 Familien einen eignen Abgeordneten, für die übrigen 12 Städte und Märkte mit 10,926 Familien drei gemeinschaftliche Abgeordnete.

5) Der Rezatkreis für die Stadt Nürnberg mit 6587 Familien einen eigenen Abgeordneten, für die übrigen 17 Städte und Märkte mit 21,832 Familien sechs gemeinschaftl. Abgeordnete.

6) Der Obermainkreis von 11 Städten und Märkten mit 13,776 Familien vier gemeinschaftliche Abgeordnete.

7) Der Untermainkreis von 11 Städten und Märkten mit 12,083 Familien drei gemeinschaftliche Abgeordnete.

8) Der Rheinkreis von 12 Städten und Märkten mit 10,670 Familien drei gemeinschaftliche Abgeordnete.

IV. Aus der Klasse der Städte und Märkte unter 500 Familien, dann der Landeigenthümer, ohne Gerichtsbarkeit.

1) Der Isarkreis mit 92,382 in diese Klasse gehörigen Familien acht Abgeordnete.
2) Der Unterdonaukreis mit 72,909 Familien sechs Abgeordnete.
3) Der Regenkreis mit 67,562 Familien fünf Abgeordnete.
4) Der Oberdonaukreis mit 93,500 Familien acht Abgeordnete.
5) Der Rezatkreis mit 86,990 Familien sieben Abgeordnete.
6) Der Obermainkreis mit 89,708 Familien sieben Abgeordnete.
7) Der Untermainkreis mit 93,650 Familien acht Abgeordnete.
8) Der Rheinkreis mit 77,145 Famil. sieben Abgeordnete zu stellen.

Hiedurch wirft sich wider die Gesammtzahl der Abgeordneten mit 112 und mit Einschluß der 3 Abgeordneten der Universitäten 115 heraus.

Die einzelnen Kreise haben demnach im Ganzen zu stellen
1) der Isarkreis mit 109,045 Familien sechszehn, und nebst diesen noch einen Abgeordneten von der Universität Landshut.
2) Der Unterdonaukreis mit 77,157 Familien eilf.
3) Der Regenkreis mit 79,422 Familien eilf.
4) Der Oberdonaukreis mit 111,126 Familien sechszehn.
5) Der Rezatkreis mit 115,409 Familien sechszehn, und nebst diesen noch einen Abgeordneten von der Universität Erlangen.
6) Der Obermainkreis mit 103,484 Familien fünfzehn.
7) Der Untermainkreis mit 105,733 Familien fünfzehn, und nebst diesen noch einen Abgeordneten von der Universität Würzburg.
8) Der Rheinkreis mit 87,815 Familien zwölf Abgeordnete,

woraus sich ergiebt, daß die Zahl der von einem jeden Kreise zu stellenden Abgeordneten mit seiner Bevölkerung oder Familienzahl richtig in dem oben angegebenen Verhältnisse stehe.

Zur bequemen Uebersicht folgt hier eine gedrängte tabellarische Darstellung der Austheilung auf die einzelnen Kreise und Klassen:

Kreise	Familienzahl	Abgeordnete von: Adel	Universitäten	Geistlichen	Städten	Landeigenthümer
1) Isarkreis . .	109,045	3	1	2	3	8
2) Unterdonaukreis .	77,157	2	—	1	1	6
3) Regenkreis . .	79,422	3	—	1	3	5
4) Oberdonaukreis .	111,126	1	—	2	4	8
5) Rezatkreis . .	115,409	1	1	3	7	7
6) Obermainkreis .	103,484	3	—	2	4	7
7) Untermainkreis .	105,733	1	1	1	3	8
8) Rheinkreis . .	87,815	—	—	2	3	7
Summa	789,191	14	3	14	28	56
		115.				

Anmerkung. Da in der Klasse der Geistlichen der Fall eintritt, daß zwei oder mehrere Kreise miteinander gemeinschaftliche Abgeordnete wählen; so ist die Gesammtzahl bei jenem Kreise vorgetragen worden, in welchem die letzte Wahlhandlung geschieht.

III. Beilage.

Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreichs, welche zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget sind.

Kreise	Namen der Städte und Märkte	Familien-zahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Eigene	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Gemeinschaftliche
I. Isarkreis.	1) München . . .	10,758	2	—
	2) Vorstadt Au . .	1,783	—	1
	3) Freising . . .	758		
	4) Landsberg . .	546		
	5) Landshut . . .	1,646		
	6) Tölz . . .	505		
	7) Traunstein . .	667		
II. Unterdonaukreis.	1) Deggendorf . .	612	—	1
	2) Passau . . .	2,060		
	3) Straubing . .	1,576		
III. Regenkreis.	1) Amberg . . .	1,536	—	3
	2) Eichstädt . . .	1,615		
	3) Ingolstadt . .	1,610		
	4) Kellheim . . .	518		
	5) Neumarkt . .	815		
	6) Regensburg . .	5,028		
	7) Sulzbach . . .	738		
			2	5

Kreise	Namen der Städte und Märkte	Familienzahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Eigene	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Gemeinschaftliche
IV. Oberdonau-Kreis.	1) Augsburg . .	6,700	1	
	2) Dillingen. . .	722	—	3
	3) Donauwörth . .	651		
	4) Günzburg . .	761		
	5) Gundelfingen . .	735		
	6) Hochstädt. . .	630		
	7) Kaufbeuren . .	941		
	8) Kempten . . .	1,156		
	9) Lauingen . . .	1,091		
	10) Lindau . . .	715		
	11) Memmingen . .	1,594		
	12) Neuburg . . .	1,380		
	13) Schwabmünchen .	550		
V. Rezatkreis.	1) Nürnberg . .	6,587	1	
	2) Altdorf . . .	612	—	6
	3) Ansbach . . .	3,375		
	4) Dinkelsbühl . .	1,405		
	5) Erlangen . . .	2,316		
	6) Feuchtwang . .	571		
	7) Fürth . . .	3,347		
	8) Gunzenhausen . .	513		
	9) Hersbruck . .	504		
	10) Lauf . . .	632		
	11) Neustadt . . .	608		
	12) Nördlingen . .	1,512		
	13) Oettingen . .	613		
	14) Roth . . .	637		
	15) Rothenburg . .	1,570		
	16) Schwabach . .	1,903		
	17) Weissenburg . .	1,001		
	18) Windsheim . .	713		
			2	9

Kreise	Namen der Städte und Märkte	Familienzahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Eigene	Zahl der zu wählenden Abgeordneten: Gemeinschaftliche
VI. Obermainkreis.	1) Baireuth . . .	2,797	—	4
	2) Bamberg . . .	4,112		
	3) Kulmbach . .	904		
	4) Forchheim . .	707		
	5) Hof . . .	1,570		
	6) Kronach . . .	777		
	7) Lichtenfels . .	524		
	8) Münchberg . .	550		
	9) Weiden . . .	520		
	10) Selb . . .	546		
	11) Wunsiedel . .	769		
VII. Untermainkreis.	1) Amorbach . .	675	—	3
	2) Aschaffenburg . .	1,230		
	3) Hammelburg . .	516		
	4) Heidingsfeld . .	599		
	5) Karlstadt . . .	538		
	6) Kitzingen . . .	995		
	7) Lohr . . .	756		
	8) Mildenberg . .	576		
	9) Orb	751		
	10) Schweinfurt . .	1,455		
	11) Würzburg . .	3,992		
VIII. Rheinkreis.	1) Dürkheim . .	758	—	3
	2) Deidesheim . .	603		
	3) Edenkoben . .	805		
	4) Frankenthal . .	940		
	5) Grünstadt . . .	631		
	6) Kaiserslautern . .	910		
	7) Kirchheimbolanden .	502		
	8) Landau . . .	1,140		
	9) Neustadt . . .	961		
	10) Pirmasenz . .	979		
	11) Speyer . . .	1,275		
	12) Zweybrücken . .	1,166		
			—	10
			2	9
			2	5
			4	24
		Im Ganzen	28	

IV. Beilage.

Bildung der Kammer der Abgeordneten.

A. Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit.

I. Isarkreis.

1) Herr Anton von Hofstetten, Appellationsgerichts-Rath;
2) Herr Maximilian von Maierhofer, Hofrath und ehemaliger Landschaftskanzler;
3) Herr Karl Graf von Preysing, königl. Kämmerer, Staatsrath;

II. Unterdonaukreis.

4) Herr Johann Nepomuk Freiherr von Pelkofen, königl. Kämmerer, Kreisschulrath;
5) Herr Sebastian Freiherr von Schrenk, Kämmerer, Oberappellationsgerichts-Rath;

III. Regenkreis.

6) Herr Philipp von Schmitt, Regierungsdirektor;
7) Herr Georg Wilhelm Anton Freiherr v. Weinbach, königl. wirklicher geheimer Rath, und quiescirter Appellationgerichts-Vizepräsident;
8) Herr Joseph Freih. v. Frank, Kämmerer, Kreisregierungs-Rath;

IV. Oberdonaukreis.

9) Herr Karl Ernst Freih. v. Gravenreuth, Staatsrath im ausserordentlichen Dienste, Generalkommissär und Regierungspräsident;

V. Rezatkreis.

10) Herr Paul Karl von Welser, auf Neunhof, ehemaliger Senator in Nürnberg;

VI. Obermainkreis.

11) Herr Benno von Heyniz, auf Töpen ꝛc. Kriegsrath;

12) Herr Friedrich Karl Freiherr von und zu Guttenberg, vormals Domherr und Polizeipräsident in Würzburg;
13) Herr Karl Freih. v. Nothhaft, von Weissenstein, Kämmerer;

VII. Untermainkreis.

14) Herr Ludwig Karl Gottlob Freih. von Bibra, zu Irmelshausen.

B. Klasse der Universitäten.

I. Landshut.

1) Herr Patrizius Zimmer, ord. Professor und Rektor;

II. Erlangen.

2) Herr Gottlieb Ernst August Mehmel, Hofrath, ord. Prof. und Prorektor;

III. Würzburg.

3) Herr Joseph Behr, Hofrath, ord. Professor der Rechte.

C. Klasse der Geistlichen.

a) Der katholischen Kirche.

I. Isarkreis.

1) Herr Maurus Magold, geistlicher Rath, ord. Professor und Pfarrer zu St. Jakob in Landshut;
2) Herr Georg Karl Rieder, Dekan und Pfarrer zu Rosenheim;

II. Unterdonaukreis.

3) Herr Joseph Zenger, Pfarrer zu Reising;

III. Regenkreis.

4) Herr Joseph Socher, Doktor, geistlicher Rath, Dekan und Pfarrer zu Kellheim;

IV. Oberdonaukreis.

5) Herr Karl Egger, Pfarrer in Kleineitingen;
6) Herr Benedikt Abt, Pfarrer zu St. Ulrich in Augsburg;

V. und VI. Rezat- und Obermainkreis.

7) Herr Johann Neubauer, Dekan und Pfarrer in Amlingsstadt;

VII. Untermainkreis.

8) Herr Sebastian Pfister, Vikariatsrath, Pfarrer zu St. Peter in Würzburg;

VIII. Rheinkreis.

9) Herr Heinrich Graf, Kantonspfarrer zu Frankenthal.

b) Der protestantischen Kirche.

I. Konsistorium Baireuth.

10) Herr Johann Heinrich Witschel, Dekan und Pfarrer in Gräfenberg;

II. Konsistorium Ansbach.

11) Herr Heinrich Stephani, Dekan und Stadtpfarrer zu Gunzenhausen;

12) Herr Gotthard Emanuel Seidel, Stadtpfarrer in Nürnberg;

13) Herr Dr. Friedrich Roth, Dekan und Stadtpfarrer zu Ansbach;

III. Konsistorium Speyer.

14) Herr Friedrich Wilh. Schulz, Konsistorialrath und Pfarrer zu Speyer.

D. Klasse der Städte und Märkte.

I. Isarkreis.

a) Besondere:

1) Herr Joseph v. Utzschneider, Ritter des Civilverdienstordens, Bürgermeister in München;

2) Herr Matthias Scheichenpflueg, Assessor der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission, und des Wechselgerichts zweiter Instanz;

b) Gemeinschaftliche:

3) Herr Franz Xaver Zacherl, Bräuer in der Vorstadt Au;

II. Unterdonaukreis.

4) Herr Georg Wieninger, Kaufmann in Passau;

III. Regenkreis.

5) Herr Johann Wilhelm Anns, Kaufmann und Bürgermeister in Regensburg;

6) Herr Joseph Gruber, Bürgermeister in Eichstädt;

7) Herr Adam Faßmann, Apotheker in Amberg;

IV. Oberdonaukreis.

Besondere:

8) Herr Johann Lorenz Schäzler, königl. Finanzrath, Banquier in Augsburg.

b) Gemeinschaftliche:

9) Herr Johan Gruber, Kaufmann von Lindau;

10) Herr Christoph Freiherr von Aretin, Appellationsgerichts-Vizepräsident in Neuburg;

11) Herr Tobias von Wachter, Bürgermeister in Memmingen;

V. Rezatkreis.

a) Besondere:

12) Herr Paul Wolfgang Merkel, Handels-Appellationsgerichts-Assessor und Marktsvorsteher in Nürnberg;

b) Gemeinschaftliche:

13) Herr Johann Friedrich Trott, Magistratsrath und Apotheker in Ansbach;

14) Herr Johann Reutter, Magistratsrath und Gutsbesitzer in Fürth;

15) Herr Johann Salomon Walther, Bürgermeister und Buchhändler in Erlangen;

16) Herr Johann Daniel Walther, ehemaliger Verwaltungsrath zu Rothenburg;

17) Herr Johann Bestelmaier, Kaufmann zu Schwabach;

18) Herr Christian Friedrich Kraft, Magistratsrath in Nördlingen;

VI. Obermainkreis.

19) Herr Christoph Franz Daugel, Kreis- und Stadtgerichts-Direktor in Bamberg;

20) Herr Christoph Miedel, Kammerrath in Baireuth;

21) Herr Georg Friedrich Oertel, Kaufmann und Bürgermeister in Hof;

22) Herr Franz Ludwig von Hornthal, Bürgermeister in Bamberg;

VII. Untermainkreis.

23) Herr Michael von Seuffert, Appellationsgerichts-Präsident in Würzburg;

24) Herr Anton Merkel, Stiftskapitular in Aschaffenburg;

25) Herr Christoph Georg Stolle, rechtskundiger Magistratsrath in Schweinfurt;

VIII. Rheinkreis.

26) Herr Christian Sturz, Appellationsgerichts-Rath in Zweibrücken;
27) Herr Daniel Rettig, Bezirks-Forstmeister in Kaiserslautern;
28) Herr Jakob Schoppmann, Gutsbesitzer zu Neustadt.

E. Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

I. Isarkreis.

1) Herr Anton Grandauer, Posthalter von Zorneding;
2) Herr Xaver Wieninger, Bräuer von Dachau;
3) Herr Johann Georg Buchauer, Weinwirth und Schiffmeister in Wasserburg;
4) Herr Ludwig Weiß, Posthalter zu Fürstenfeldbruck;
5) Herr Alois von Streber, Gutsbesitzer von Niederviehbach;
6) Herr Matthias von Schilcher, Oberforstrath, Gutsbesitzer von Dietramszell;
7) Herr Dr. Karl Rottmanner, Gutsbesitzer von Ast;
8) Herr Veith Turban, Landeigenthümer von Lichtenberg;

II. Unterdonaukreis.

9) Herr Georg Schrank, Bräuer zu Kötzting;
10) Herr Benedikt von Poschinger, Glasfabrikant von Oberzwieselau;
11) Herr Georg Kiendl, Landeigenthümer von Alburg;
12) Herr Ignaz Sedelmaier, Bräuer in Reischach;
13) Herr Ignaz Schmerold, Bräuhausbesitzer von St. Nikola;
14) Herr Franz Hilz, Glashüttenmeister von Schönbrunn;

III. Regenkreis.

15) Herr Martin Derfner, Tafernwirth zu Hirschau;
16) Herr Lorenz Weinzierl, Bräuer und Oekonom zu Großmehring;
17) Herr Joseph Hilpoltsteiner, Bräuer zu Berching;
18) Herr Michael Fürst, Landeigenthümer in Alteglofsheim;
19) Herr Xaver Hartmann, Hofbesitzer und Bräuer zu Ponholz;

IV. Oberdonaukreis.

20) Herr Franz Sales Schnitzer, Wirth zu Hertnagel;

21) Herr Anton Hauser, Landeigenthümer in Gunderemmingen;
22) Herr Karl Anton Dietrich, Bräuer in Thierhaupten;
23) Herr Anton Höß, Bräumeister in Immenstadt;
24) Herr Johann Krez, Landeigenthümer in Weißenhorn;
25) Herr Franz de Paula Heckel, Bürgermeister und Gastwirth in Friedberg;
26) Herr Anton Eggstein, Bräuer in Burgau;
27) Herr Alois Schmid, in Steinekirch;

V. Rezatkreis.

28) Herr Franz Joseph Abendanz, Hofrath, Güterbesitzer und Weinhändler in Wallerstein;
29) Herr Franz Joseph Häcker, Gutsbesitzer zu Obergailnau, Landrichter in Rothenburg;
30) Herr Georg Leonhard Raithner, Bräuer und Gastwirth zu Baiersdorf;
31) Herr Georg Karl Friedrich Volkert, Papierfabrikant auf der obern Fichtenmühle;
32) Herr Matthäus Klein, Bräuhaus- und Gutsbesitzer zu Zirndorf;
33) Herr Joh. Georg Weber, Gutsbesitzer zu Lillinghof;
34) Herr Martin Hafner, Gutsbesitzer zu Kodolzburg;

VI. Obermainkreis.

35) Herr Franz Ibel, Grundeigenthümer zu Burgwindheim;
36) Herr Christian Funk, Bräuereibesitzer zu St. Johann;
37) Herr Joh. Adam Popp, Müller zu Geigenreuth;
38) Herr Joseph Heydecamp, Gutsbesitzer auf dem Seehöflein;
39) Herr Nikolaus Hölzel, Gastwirth zu Neudroßenfeld;
40) Herr Johann Windisch, Gutsbesitzer zu Rüßelbach;
41) Herr Karl Löwel, Commerzienrath und Hammergutsbesitzer zu Marxgrün;

VII. Untermainkreis.

42) Herr Johann Michael Droß, Wirth und Gutsbesitzer von Königshofen;
43) Herr Kaspar Stöber, Gutsbesitzer und Weinhändler von Markt-Heidenfeld;

44) Herr Michael Wankel, Hofkammerrath, Gutsbesitzer zu Einraufshof;
45) Herr Gottfried Baumann, Gutsbesitzer zu Haßfurt;
46) Herr Christian Dahlem, Gutsbesitzer zu Kleinostheim;
47) Herr Wilhelm Jenisch, Gutsbesitzer zu Marktbreit;
48) Herr Leonhard Blaß, Gutsbesitzer zu Proselsheim;
49) Herr Jakob Seuffert, Gutsbesitzer von Gößenheim;

VIII. Rheinkreis.

50) Herr Anton Kurz, Regierungsrath in Speyer;
51) Herr Peter Hoffmann, Oberbürgermeister in Blieskastel;
52) Herr Kaspar Adolay, Notar in Frankenthal;
53) Herr Ludwig Keller, Gutsbesitzer von Edesheim;
54) Herr Heermann Fitting, Gutsbesitzer zu Mauchenheim;
55) Herr Karl August Köster, Notar von Friedelsheim;
56) Herr Philipp Horn, von Obermohr.

Als zweiten Präsidenten für die Kammer der Reichsräthe hat der König aus den von der Kammer vorgeschlagenen Personen den Herrn Grafen von Schönborn bestätigt.

Zu Sekretären wurden gewählt

Hr. Graf von Eckerd,
Hr. Graf von Leyden.

Als Präsidenten für die zweite Kammer hat der König aus den von der Kammer vorgeschlagenen Personen bestätigt

den Herrn Baron von Schrenk, und
den Herrn von Seuffert.

Zu Sekretären wurden gewählt

Hr. Landrichter Häcker,
Hr. Professor Mehmel.

Stw.

Katechis

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Katechismus der Staats- und bürgerlichen Gesetze Baierns zum Gebrauche für alle Volksstände Edict über die Ständeversamml. Hypthekengesetz, Instruction zum Vollzug desselb
Bd.: 1.

Kempten 1819

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 3897 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282530-4